

Politikai  
röpiratok.

100.



20 x

100  
781

Die

# Protestantenfrage in Ungarn

und die

## Politik Oesterreichs.

Von einem

ungarischen Protestanten.

[Bibliog. Herz]

Motto:

„Wäre der österreichische Kaiser klug und weise, so hätte er in Wien nichts angelegentlicheres zu thun als Ungarn seine Verfassung zurückzugeben. Sein gesellschaftliches Herrscherrecht über Land und Volk hängt von jenem Krönungseid ab, den er noch nicht abgelegt hat. Wenn er jene Gesetze und Rechte zurückerstattete, welche die Minister ihm zu confisciren rathen; wenn er die gesellschaftlichen Verpflichtungen seines Königreiches wieder übernehme, so würden sich die Ungarn von heutzutage ohne Zweifel eben so loyal erweisen, wie die von vor hundert Jahren, und die kräftigsten Soldaten eines kriegerischen Stammes würden das Schwert für ihn ziehen.“

Globe.

4.

H a m b u r g.

H o f f m a n n u n d C a m p e.

1860.

Protokoll der Verhandlungen in Hinsicht

des

Polen Reichs

von

den Provinzen

1791

Das Protokoll der Verhandlungen in Hinsicht des Polen Reichs von den Provinzen 1791. Es enthält die Verhandlungen zwischen den Provinzen und dem Reich, die zur Verfassung von 1791 führten. Die Verhandlungen wurden in Warschau abgehalten und wurden durch die Provinzialdeputierten geführt. Die Verhandlungen wurden in drei Sitzungen abgehalten, die am 20. April, am 25. April und am 30. April stattfanden. In diesen Sitzungen wurden die verschiedenen Punkte der Verfassung diskutiert und beschlossen. Die Verhandlungen wurden durch die Provinzialdeputierten geführt, die von den Provinzen ernannt wurden. Die Verhandlungen wurden in Warschau abgehalten und wurden durch die Provinzialdeputierten geführt. Die Verhandlungen wurden in drei Sitzungen abgehalten, die am 20. April, am 25. April und am 30. April stattfanden. In diesen Sitzungen wurden die verschiedenen Punkte der Verfassung diskutiert und beschlossen. Die Verhandlungen wurden durch die Provinzialdeputierten geführt, die von den Provinzen ernannt wurden.

Druck

in Warschau bei der Buchhandlung von J. G. C. G. G.

1791

Die Pestung des Landes in demselben ist bestimmt  
187

Bem's Stellung in die Geschichte in den Jahren 1818 und  
1819

1818. Herausgegeben von Johann Nep. ... 1 18  
 1819. Herausgegeben von Johann Nep. ... 10 —  
 1820. Herausgegeben von Johann Nep. ... 1 —  
 1821. Herausgegeben von Johann Nep. ... 1 —  
 1822. Herausgegeben von Johann Nep. ... 1 —  
 1823. Herausgegeben von Johann Nep. ... 1 —  
 1824. Herausgegeben von Johann Nep. ... 1 —  
 1825. Herausgegeben von Johann Nep. ... 1 —  
 1826. Herausgegeben von Johann Nep. ... 1 —  
 1827. Herausgegeben von Johann Nep. ... 1 —  
 1828. Herausgegeben von Johann Nep. ... 1 —  
 1829. Herausgegeben von Johann Nep. ... 1 —  
 1830. Herausgegeben von Johann Nep. ... 1 —  
 1831. Herausgegeben von Johann Nep. ... 1 —  
 1832. Herausgegeben von Johann Nep. ... 1 —  
 1833. Herausgegeben von Johann Nep. ... 1 —  
 1834. Herausgegeben von Johann Nep. ... 1 —  
 1835. Herausgegeben von Johann Nep. ... 1 —  
 1836. Herausgegeben von Johann Nep. ... 1 —  
 1837. Herausgegeben von Johann Nep. ... 1 —  
 1838. Herausgegeben von Johann Nep. ... 1 —  
 1839. Herausgegeben von Johann Nep. ... 1 —  
 1840. Herausgegeben von Johann Nep. ... 1 —

## Die Protestantenfrage in Ungarn.

1841. Herausgegeben von Johann Nep. ... 1 —  
 1842. Herausgegeben von Johann Nep. ... 1 —  
 1843. Herausgegeben von Johann Nep. ... 1 —  
 1844. Herausgegeben von Johann Nep. ... 1 —  
 1845. Herausgegeben von Johann Nep. ... 1 —  
 1846. Herausgegeben von Johann Nep. ... 1 —  
 1847. Herausgegeben von Johann Nep. ... 1 —  
 1848. Herausgegeben von Johann Nep. ... 1 —  
 1849. Herausgegeben von Johann Nep. ... 1 —  
 1850. Herausgegeben von Johann Nep. ... 1 —  
 1851. Herausgegeben von Johann Nep. ... 1 —  
 1852. Herausgegeben von Johann Nep. ... 1 —  
 1853. Herausgegeben von Johann Nep. ... 1 —  
 1854. Herausgegeben von Johann Nep. ... 1 —  
 1855. Herausgegeben von Johann Nep. ... 1 —  
 1856. Herausgegeben von Johann Nep. ... 1 —  
 1857. Herausgegeben von Johann Nep. ... 1 —  
 1858. Herausgegeben von Johann Nep. ... 1 —  
 1859. Herausgegeben von Johann Nep. ... 1 —  
 1860. Herausgegeben von Johann Nep. ... 1 —  
 1861. Herausgegeben von Johann Nep. ... 1 —  
 1862. Herausgegeben von Johann Nep. ... 1 —  
 1863. Herausgegeben von Johann Nep. ... 1 —  
 1864. Herausgegeben von Johann Nep. ... 1 —  
 1865. Herausgegeben von Johann Nep. ... 1 —  
 1866. Herausgegeben von Johann Nep. ... 1 —  
 1867. Herausgegeben von Johann Nep. ... 1 —  
 1868. Herausgegeben von Johann Nep. ... 1 —  
 1869. Herausgegeben von Johann Nep. ... 1 —  
 1870. Herausgegeben von Johann Nep. ... 1 —

Bei Hoffmann und Campe in Hamburg sind erschienen:

	Sgr.
Dem's Feldzug in Siebenbürgen in den Jahren 1848 und 1849. Herausgegeben von Johann Czep.....	1 15
Horváth, S., Graf Ludwig Batthyany .....	— 10
Lapinski, Theophil, Feldzug der ungarischen Hauptarmee im Jahre 1849 .....	1 —
Reisinger, Dr. F., Politische Bilder aus Ungarns Neuzeit .....	— 25
Szeinere, Bartholomäus, Graf Ludwig Batthyany, Arthur Görgei, Ludwig Kossuth. Politische Charaktereskizzen aus dem Ungarischen Freiheitskriege.	
Erste Abtheilung: Graf Ludwig Batthyany .....	— 15
Zweite Abtheilung: Arthur Görgei .....	— 20
Dritte Abtheilung: Ludwig Kossuth.....	— 25
Teleki, Graf Ladislaus, die Russische Intervention in Ungarn, nebst diplomatischen Aktenstücken.....	— 7½
Vaslat, Frederic, ausgewählte volkwirtschaftliche und politische Schriften. Aus dem Franzöf. übersezt von E. J. Vergius. Zwei Theile .....	2 15
Vaude, J. J., Oestreichs adriatische Küste und Seemacht. Calameta — Triest — Pola. Aus dem Französischen von Dr. S. Föhring .....	— 7½
— Oestreich und seine Militairmacht in Italien. Aus dem Französischen von Dr. S. Föhring .....	— 7½
Bücher, sbyllinische aus Oestreich. Zwei Bände .....	3 —
Glockenruf zum Fürsten-Congresse .....	— 10
Hötel Baur. Diplomatisches Heldenstück in vier gereimten Conferenzen.....	— 7½
Kapp, Dr. Ernst, der constituirte Despotismus und die constitutionelle Freiheit.....	— 10
Mediatisirung und Dualismus in Deutschland.....	— 7½
Napoleon III., das politische Project Heinrichs IV., gegen das Haus Oestreich und der zukünftige europäische Arewpag .....	— 7½
Ob Oestreich oder Preußen? Historisch-politisches Spiegelbild .....	— 7½
Oestreich, der Centralstaat und Föderativstaat .....	— 15
Oestreich und dessen Zukunft. Zwei Bände .....	2 15
Schnell, Ludwig, die Vertreibung der Illerthaler. Ein Beitrag zur Chronik der Pflasterkrankheit des neunzehnten Jahrhunderts .....	— 7½
Wefse, Dr. E., Geschichte des östreichischen Hofes und Adels und der östreichischen Diplomatie. 11 Thele.....	13 22½

# Die Protestantenfrage in Ungarn

und die

## Politik Oesterreichs.

---

Von einem

ungarischen Protestanten.

(Ballagi-Mór.)

Motto:

„Wäre der österreichische Kaiser klug und weise, so hätte er in Wien nichts angelegentlicheres zu thun als Ungarn seine Verfassung zurückzugeben. Sein gesetzliches Herrscherrecht über Land und Volk hängt von jenem Krönungsseid ab, den er noch nicht abgelegt hat. Wenn er jene Gesetze und Rechte zurückerstattete, welche die Minister ihm zu confisciren rathen; wenn er die gesetzlichen Verpflichtungen seines Königreiches wieder übernehme, so würden sich die Ungarn von heutzutage ohne Zweifel eben so loyal erweisen, wie die von vor hundert Jahren, und die kräftigsten Soldaten eines kriegerischen Stammes würden das Schwert für ihn ziehen.“

Globe.

---

H a m b u r g.

H o f f m a n n u n d C a m p e.

1860.



Die öffentliche Meinung in Deutschland ist, irre geleitet durch den oberflächlichen Vergleich des kaiserlichen Patentes vom 1. September mit den eigenen Kirchenverhältnissen, vielfach zu der in ihren Consequenzen für uns eben nicht schmeichelhaften Schlussfolgerung gelangt, daß die protestantische Kirche in Ungarn, von politischen Parteirücksichten geleitet, gegenüber den wohlmeinenden Absichten der Regierung zur Verrätherin an ihrer eigenen Sache geworden.

Angesichts so harter Anklage ist es unsere heilige Pflicht, den protestantischen Brüdern in Deutschland Aufschluß über unser Vorgehen zu geben und die wahren Motive unseres Verhaltens darzulegen.

Um das zu können, müssen wir den Nachweis führen, daß das kaiserliche Patent, weit entfernt den Protestanten neue Gerechtsame zu gewähren, vielmehr alle Rechte der Kirche von Grund aus vernichte.

Hierbei wollen wir ganz offen zu Werke gehen und nichts behaupten, was nicht in bestimmten Thatsachen seinen festen Grund hat.

Zur richtigen Beurtheilung dieser Thatsachen ist es jedoch nöthig, die zu Recht bestandenen Verhältnisse un-

ferer Kirche zum Staate nach der Art wie sie geworden, also historisch in Betracht zu ziehen.

Wir wollen es nun zwar keinem Ausländer zumuthen, daß er dem vielverschlungenen Lauf der eigenthümlichen Gestaltung unserer kirchlichen Verhältnisse von ihrem Anbeginn an folge, aber so viel zum Verständniß der Gegenwart nothwendig ist, müssen wir jedenfalls aus der Vergangenheit vorführen.

Der Protestantismus in Ungarn, zur selben Zeit in derselben Wiege mit dem modernen Europa geboren, hat sich stets den Bestrebungen des Fortschrittes und der politischen Freiheit angeschlossen und war daher in den nationalen Kämpfen um constitutionelles Leben gegen österreichische Zwingherrschaft immer auf Seite der Ersteren anzutreffen. Auch betrachtet man es in Wien von jeher als Hauptaufgabe der inneren Politik nach dem Wahlspruche des Cardinals Kolonich: *Faciam Hungariam captivam postea mendicam deinde catholicam*, mit der Unterdrückung des Protestantismus eine der stärksten Stützen der constitutionellen Freiheit in Ungarn zu brechen. So gesellten sich zum Fluche der religiösen Unduldsamkeit auch starke politische Rücksichten um die Protestanten in Ungarn auf Leben und Tod zu bekämpfen. Die Protestanten ihrerseits, der offenen Gewalt meistens siegreich gewachsen, konnten sich doch nie der schleichenden Jesuitenlist erwehren und Wortverbrehungen zu Recht

bestandener Gesetze, eingeschmuggelte Clauseln haben den Protestanten in Ungarn mehr Elend gebracht als die gewalthätigsten Bekriegungen.

Auch noch heute scheint man in Wien dieselben Hebel zur Unterdrückung und Verfolgung der Protestanten anwenden zu wollen, die man seit drei Jahrhunderten nicht ohne Erfolg gebraucht hat, übersteht aber dabei, daß die gesellschaftlichen Ueberzeugungen die jenem Vorgehen in der Vergangenheit Vorschub leisteten, nicht dieselben geblieben und das macht unsern endlichen Sieg unzweifelhaft.

Ein kurzer Abriss unserer Geschichte wird die Wahrheit des Gesagten ins klarste Licht stellen.

Um dieselbe Zeit als der westphälische Friede den Rechtsbestand der Protestanten im deutschen Reiche sicherte, erkämpften die Protestanten in Ungarn sich gleiche Rechte der herrschenden katholischen Kirche Oesterreichs gegenüber und in dem Wiener Frieden 1606 und dem Linzer Frieden 1645 wurde für ewige Zeiten stipulirt: „daß Jedermann im ganzen Umfange des Königreichs Ungarn volle Religions- und Cultusfreiheit haben soll.“

Die Lage der Protestanten Ungarn's hatte zwar trotz dieser feierlich beschwornen Friedensbestimmungen unter dem ultramontan katholischen Oesterreich nie aufgehört auch ferner eine bedrängte zu sein; aber so oft politische Verhältnisse zur Gerechtigkeit drängten, waren es stets die Wiener und Linzer Friedensverträge, die

als Basis der zu gewährenden Rechtsame betrachtet wurden.

Raum waren die Friedensverträge unterzeichnet als die Jesuiten ihre Machinationen gegen dieselben auf Grund einer leicht hingeworfenen unbeachteten Clausel (*absque tamen praejudicis catholicae romanae religionis*) eröffneten und da der Einfluß der Jesuiten in dem Maße als die Regierung Oesterreichs in Ungarn und Siebenbürgen erstarkte, immer mächtiger wurde: so häuften sich auch die Leiden und Drangsale der Protestanten von Tag zu Tag immer mehr.

Als endlich mit dem Ableben Raköczy's I. der letzte irdische Hort der reinen Lehre dahin ging, brach im Jahre 1670 eine solche systematische Verfolgung über die Protestanten Ungarn's heran, daß 1681 der Kanzler Hoder den bei ihm Klage führenden Protestanten offen erklärte: „Konntet ihr dies zehn Tage ertragen, so war es erstaunlich; daß ihr es zehn Jahre erbuldet, ist unbegreiflich.“

Dennoch dauerten die Verfolgungen fort, und als der Aufstand Tököli's abermals zum zeitweiligen Nachgeben drängte, wurde auf dem Langtage von 1681 der erste Artikel des Wiener Religionsfriedens zwar feierlich bestätigt und dadurch das Prinzip der allgemeinen Religionsfreiheit neuerdings gesetzlich anerkannt; doch mußte man wiederum einen Vorbehalt in den Wortlaut des Gesetzes hinein zu bringen, der den Verfolgungen auf Neue Thür und Thor öffnete. Die wenigen gewitterschwangern Worte lauteten: Mit Vorbehalt des Rechtes

der Grundherren (*salvo jure dominorum terrestrium*). Auf Grund dieser kurzen Clausel begann eine neue Reihe von Bedrückungen und Verfolgungen.

1691 erschien eine königliche Verordnung, welche vorgeblich die Gesetzartikel von 1681 weiter auseinander setzte (*explanavit*), in Wahrheit aber die letzten Ueberbleibsel der Religionsfreiheit vernichtete.

1715 wurde der gesetzliche Bestand der protestantischen Kirche in Ungarn gänzlich aufgehoben und die Sache der Protestanten der königlichen Willkür anheimgegeben; auch das mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß keine Religionsbeschwerden im Namen der ganzen protestantischen Gemeinschaft vor Seine Majestät gebracht werden darf.

Eine Verordnung von 1731 stellt die evangelischen Geistlichen unter die Aufsicht der katholischen Bischöfe, übergiebt die Eheangelegenheiten der Protestanten bischöflichen Gerichten und nöthigt die Evangelischen zur Eidesleistung nach katholischem Ritus, bei der Jungfrau Maria und den Heiligen.

Maria Theresia bestätigt im Jahre 1742 die Verordnung von 1731. Später, im Jahre 1763, wird ein förmliches System zur gewaltsamen Bekehrung der Protestanten ausgearbeitet und in Ausübung gesetzt.

Das Toleranzedikt Kaiser Joseph II. im Jahre 1781 machte den Bedrückungen wohl ein Ende, ohne jedoch den Protestanten ihre gesetzliche Stellung im Staate wieder zu geben.

Endlich führte unter Leopold I. im Jahre 1790 das Zusammenwirken vielfacher Zeit- und Ortsverhältnisse das Zustandekommen eines ausführlichen Gesetzes über die Schul- und Kirchenangelegenheiten der Protestanten in Ungarn herbei, das seither als die magna charta unserer Kirche betrachtet und angesehen wurde.

Dieses auf Grund der Wiener und Linzer Friedensverträge abgefaßte Gesetz, das aus 17 Punkten bestehend unter dem Namen des 26. Gesetzartikels vom Jahre 1790/1 bekannt ist, lautet im vierten und fünften Punkte wie folgt:

4. Die Evangelischen beider Confessionen haben in ihren Religionsangelegenheiten allein nur von Obern, die sich zu ihrer Religion bekennen, abzuhängen; damit aber diese stufenweis aufgestellten Kirchenbehörden nach einer bestimmten Ordnung bestehen, so behält sich Se. geheiligte Majestät vor, sowohl in Bezug auf die Coordination der vorbesagten Behörden, als auch betreffend die übrigen Theile der Kirchenzucht, ohne übrigens die Religionsfreiheit zu schmälern, eine solche Ordnung festzusetzen, welche in Folge gemeinsamer Uebereinkunft sowohl der Glaubensgenossen weltlichen Standes, als auch der Diener der Religion für die angemessenste erachtet wird.

Es wird daher Se. k. k. Majestät die Evangelischen beider Confessionen, kraft des ihr gebührenden Oberaufsichtsrechtes weiter vernehmen und zugleich dafür sorgen, daß hierin eine gewisse, den Religionsgrundsätzen der Evangelischen angemessene Ordnung festgestellt werde;

inzwischen aber wird beschlossen, daß die kirchlichen Gesetze (canones), welche durch Synoden ihrer Confession die Religionsangelegenheiten betreffend ordnungsmäßig aufgestellt worden sind, in wiefern selbe bei ihnen noch wirklich gelten und welche auf die durch dieses Gesetz bestimmte Weise fernerhin aufgestellt werden, weder durch Verordnungen (mandata) der Reichsbehörden, noch durch königliche Entschliefungen geändert werden dürfen.

Demnach soll ihnen gestattet sein, nicht nur Consistorien jeder Art zu halten, sondern auch Synoden an dem Orte, welchen sie mit vorläufig eingeholter Zustimmung Sr. Allerhöchstgenannten Majestät selbst ausersuchen würden, in der Weise zusammenzuberufen, daß sowohl die Zahl der sich bei diesen Synoden einfindenden Personen, als auch die dort zu verhandelnden Gegenstände in jedem einzelnen Falle durch Se. königl. Apost. Majestät bestimmt werden. Jedoch sind sie gehalten zu diesen Synoden der evang. Superintendentenzen einer oder andern Confession, welche, wie erwähnt, vorläufig Sr. Majestät anzuzeigen sind, wenn es Sr. Allerhöchstgenannten Majestät so gefiele, einen k. Commissär ohne Unterschied der Religion, nicht zwar zur Leitung und zum Vorsitz, sondern bloß zur Beaufsichtigung dahin zu senden, den Zutritt zu gestatten. Die auf diese Art zu Stande gebrachten kirchlichen Gesetze (canones) und Satzungen (statuta) sollen nur dann volle Gültigkeit haben, nachdem sie der k. Einsicht unterbreitet und bestätigt worden sind, indem ohnehin das königliche, durch die gesetzmä-

figen Reichsbehörden auszuübende Oberaufsichtsrecht in allen Stücken unverlezt zu bleiben hat, und eben so auch die übrigen k. Hoheitsrechte, welche Sr. Majestät in Bezug auf die äußern Angelegenheiten (ius circa sacra) der evang. Kirche beider Confessionen zukommen und die zu beeinträchtigen Se. Allerhöchstgenannte Majestät nun und nimmer gestatten wird, aufrecht erhalten werden müssen.

5. Den Evangelischen beider Confessionen ist es für jezt und für die Zukunft immer erlaubt, Trivialis- und Grammaticalschulen, nicht nur jene, die sie bereits bereits besitzen, fortzupflegen, sondern auch neue, wo sie es nur immer für nöthig erachten, so wie nicht minder auch höhere, diese jedoch mit k. Einwilligung, zu errichten; dahin Schullehrer, Professoren, Rectoren, Subrectoren zu berufen und aus denselben zu entlassen, deren Zahl zu vermehren oder zu vermindern; ferner gleichfalls für jede beliebige Art von Schulen, sowohl Lokal- als auch obere und oberste Direktoren oder Curatoren aus der Mitte ihrer Glaubensgenossen zu erwählen; die Art, Norm und Ordnung zu lehren und zu lernen zu bestimmen (unbeschadet der, wie oben erwähnt worden ist, Sr. Majestät zustehenden k. obersten Aufsicht auch über diese Schulen, welche mittelst der gesetzmäßigen Reichsbehörden ausgeübt werden soll); jedoch hat sich die Coordination des wissenschaftlichen Unterrichts, wie solche auf unterthänigste Vorstellung der Reichsbehörden durch Se. Majestät bestimmt werden soll, auch auf diese Schulen zu erstrecken, mit Ausnahme der Religionsgegenstände,

welche jeder Religion überlassen werden müssen. Es ist übrigens ihren Studirenden erlaubt, nicht nur ihre Wohlthäter zur Einsammlung einer Unterstützung und zur Hülfeleistung in geistlichen Verrichtungen unbehindert zu besuchen, sondern auch der wissenschaftlichen Ausübung wegen ohne Hinderniß auf auswärtige Akademien sich zu begeben und die für sie bestehenden Stipendien zu erheben.

Im Sinne dieses Gesetzes traten sofort im Jahre 1791 zur Regelung der innern Angelegenheiten der Kirche und Schule mit Genehmigung des Monarchen zu Ofen und Pesth Synoden der beiden Bekenntnisse zusammen, und während einmonatlicher Berathung wurden Canones ausgearbeitet und festgesetzt, wie mit Ausschließung des Lehrbegriffes die Liturgie und Ceremonien, die Ehesachen, der kirchliche Haushalt, das Schulwesen und die Kirchenzucht einzurichten wären. Die gebrachten Beschlüsse konnten, vielleicht durch unser eigenes Verschulden, die Approbation Leopold II. nicht erhalten; dessen Sohn und Nachfolger aber Franz I. mochte lieber das Aeußerste unternehmen, als sich mit Maßregeln auseinandersetzen, die wesentlich auf constitutionellen Grundsätzen beruhten. \*)

\*) Allgemein bekannt ist die unüberwindliche Abneigung dieses Monarchen gegen alle constitutionelle Wesen. Die Geschichte hat uns eine Unterredung aufbewahrt, welche zwischen Kaiser Franz I. und dem Leibarzt und Staatsrath Baron Stifft stattfand, die auf die Gesinnung des Kaisers in der Beziehung das klarste Licht wirft.

Ein Statthaltereie-Erlaß vom 25. September 1792 erneuerte gegen das noch ganz neue Reichsgesetz die Bedrückungen der Protestanten, und als viele Gespannschaften sich energisch gegen diesen Erlaß dahin erklärten, daß „das Recht, Gesetze zu bringen und zu erklären, allein dem Landtage mit Sr. Majestät zukomme; daß das Land, gegen den klaren Sinn der Gesetze, nicht durch Patentales und königliche Edicte regiert werden dürfe,“ wurde zwar der Statthaltereie-Erlaß vom 25. September aufgehoben; aber der königliche Erlaß vom 28. Januar 1793 in so unbestimmten Ausdrücken ausgegeben, daß nach wenigen Jahren kein Punkt des Gesetzes von 1790—1 mehr war, der nicht auf das Schwerste verletzt worden wäre.

Die jesuitischen Kunstgriffe zur Umgehung aller zu Gunsten der Protestanten gebrachten Gesetze erreichten erst dann ihr Ende, als man im dritten Decennium dieses Jahrhunderts mit dem Neuerwachen des nationalen Strebens den Kampf für Constitution und constitutionelles Leben mit reger Energie zu betreiben anfing und Franz I.

Stift: „Dieser quälende Husten macht mir gar nicht bange, da ich Ew. Majestät so lange kenne. Es geht doch nichts über eine gute Constitution.“

Kaiser Franz: „Was reden Sie da? Wir sind alte gute Bekannte; aber, Stift, das Wort lassen Sie mich nicht mehr hören! Eine dauerhafte Natur, sagen Sie, oder in Gottes Namen, eine gute Complexion, aber es giebt gar keine gute Constitution. Ich habe keine Constitution und werde nie eine haben.“

trog allen Widerstrebens einen Landtag einzuberufen gezwungen wurde.

Seitdem beginnt das Blatt sich zu wenden. Der Krebschaden des österreichischen Regierungssystems, die Mißachtung constitutioneller Gesetze von Oben schlägt nun in die völlige Nichtbeachtung königlicher Resolutionen von untenher um. In Wien fährt man fort, gegen klare Gesetze vieldeutige Hofkanzlei-Befehle ergehen zu lassen; aber bei der nun zur Wahrheit gewordenen constitutionellen Handhabung des öffentlichen Lebens will es mit diesen Kunstgriffen nicht mehr verschlagen, und die königlichen Resolutionen werden, so oft sie gegen Gesetze verstoßen, einfach ad acta gelegt.

Auf den Landtagen aber wird allen Ernstes an der Heilung alter Schäden gearbeitet, und auf dem Landtage von 1832—36 werden auch sämtliche, vorzüglich auf die Verletzung des 26. Artikels von 1790—1 Bezug habenden Religionsbeschwerden, durch eine Deputation der Stände in 16 Punkten zusammengestellt und vom Unterhause Gesetzworschläge zu Gunsten der Protestanten gemacht. \*)

---

\*) Bemerkenswerth und die Stellung unserer Kirche zu den liberalen Bestrebungen der Nation kennzeichnend ist der Umstand, daß die feurigsten Verfechter unserer Sache auf den Landtagen katholische Deputirte, namentlich Johann Balogh, Klauzal, ganz besonders aber Beöthy, waren. Als die hohe Geistlichkeit den Anträgen zu Gunsten der Protestanten sich hartnäckig widersetzte, rief ihnen Beöthy mit seiner Stentorstimme zu: „Ich werde so lange trom-

Der Landtag ging zu Ende, ohne daß über die obschwebende Protestantenfrage eine Einigung zwischen beiden Tafeln erfolgt wäre.

Auf dem Landtage 1840—41 kommt zwar über einzelne Punkte diese Einigung zu Stande, aber nun versagt der König seine Zustimmung; erst auf dem Landtage 1843—44 kommt endlich ein Landesgesetz zu Stande, wo auf Grund der Wiener und Linzer Friedensschlüsse das Gesetz vom Jahre 1791 Art. 26 wesentlich verbessert und modificirt wird.

Bei allen diesen partiellen Verbesserungen konnten die Protestanten sich doch noch immer nicht zufrieden geben, so lange die in den Wiener und Linzer Friedensschlüssen stipulirten Punkte nicht zur vollen Wahrheit wurden. Erst der Landtag 1847—48 brachte mit der vollen Bestätigung der in jedem königlichen Wahl diplom gewährleisteten Bestimmung, daß „Ungarn als ein besonderes Königreich nach seiner eigenen Constitution und nie als eine österreichische Provinz verwaltet werden dürfe,“ auch der Protestantenfrage die definitive Erledigung in der Feststellung der vollkommenen Gleichberechtigung und Reciprocität aller im Vaterlande gesetzlich bestehenden Religionsparteien.

peten, bis die Mauern von Jericho zusammenfallen.“ Und als er dennoch nicht vermochte durchzudringen, tröstete er die Evangelischen mit dem Bibelworte: „Das Mägdelein ist nicht todt, sondern es schläft.“

Dieses Gesetz wurde am 11. April 1848 durch den König Ferdinand V. feierlich sanctionirt. Allein Oesterreich und ehrlich gemeinte Constitutionen können nimmermehr Hand in Hand mit einander gehen, und so griff man in Wien zum alten Mittel der selbstgemachten Revolutionen. Erst reizt man die Serben und Kroaten gegen Ungarn auf; mit kaiserlichen Waffen und kaiserlichen Anführern zieht Jellachich gegen Pesth und Ofen, andererseits werden die Magyaren aufgefordert, die heranziehenden Rebellen zu bekämpfen, ja anfangs wird sogar ein kaiserlicher Prinz an die Spitze der ungarischen Armee gestellt, und als nun die Ungarn tapfer ihr heiliges Recht verfechten, zettelt die Camarilla in Wien eine Hofrevolution an; Ferdinand V. wird vom Throne gestoßen, Franz Joseph I. zum Kaiser von Oesterreich u. a. ausgerufen, und nun heißen die Ungarn auf einmal Rebellen, weil sie gegen die aufständigen Serben und Kroaten auf Geheiß des nun abgesetzten Monarchen gefochten.

Europa kennt den Verlauf dieses unerhörten Krieges. Oesterreich bricht beim ersten Aufbrausen des magyarischnen Heldenmuthes wie ein morsches Gebäude in sich selbst zusammen, nur die Intervention Rußland's rettet es vom sicheren Untergange, und die Gleichgewichts-Chimäre der Diplomatie verleiht ihm Seitens der Großmächte Europa's Ruße, sich aus seinen Trümmern wieder neu aufzubauen.

Dieser „Neubau“ wird nun seit zehn Jahren fortgeführt; indem man aber die einander widerstrebendsten

Bestandtheile zusammenzufügen und das Ungleichartigste unter eine Form zu bringen trachtete, mußte jedem einzelnen Theil die allein positive Unterlage des historischen Bodens entriickt werden, und kann deshalb Nichts zu Stande kommen, was auch nur einigermaßen auf sicheren politischen Bestand rechnen könnte.

Minister Bach, der das stolze Lustschloß eines centralisirten Oesterreich's aufzubauen unternahm, stellte sich als Ueberläufer aus den Reihen des Liberalismus die nicht geringe Aufgabe, die unverträglichsten Gegensätze zu verschmelzen und den angeerbten Absolutismus Oesterreich's mit den liberalen Principien der neuen Gesellschaft zu versöhnen.

Gleichberechtigung der Nationalitäten und Centralisation, — Gleichstellung der Religionsbekenntnisse und jesuitischer Kirchenzwang, — liberales Schulwesen und Geistesdruck, — freie Presse und Polizeiregiment sollten friedlich neben einander bestehen und die Interessen der Monarchie gemeinschaftlich fördern.

Es braucht, glaube ich, nicht erst gesagt zu werden, welche Zustände sich aus solcher widersinnigen Politik voraussichtlicherweise herausbilden mußten. Da von Denen, die etwas zu verlieren hatten, hier zu Lande nur sehr Wenige zu solch' toller Wirthschaft hilfreiche Hand reichen mochten, so fiel die Verwaltung der Geschäfte entweder hungriegen Abentheurern oder solchen Einheimischen in die Hände, die — sehr wenige Ausnahmen abgerechnet — weder Befähigung, noch guten Willen, noch das geringste Vertrauen ihrer Mitbürger besaßen. Ich sage gewiß

nicht zu viel; will es auch nicht gut heißen, daß das ganze ungeheure Heer von Regierungs-Beamten — mit geringen Ausnahmen, wie gesagt — hier zu Lande als eine Schaar von Ausfähigen betrachtet wird.

Es läßt sich leicht denken, was sich mit solchen Regierungs-Organen bei der erbitterten Stimmung der Bevölkerung ausrichten läßt.

Wahrlich, wer nicht mitten drin in diesem Babel gelebt hat, kann sich unmöglich einen deutlichen Begriff von der Verwirrung machen, die hier zu Lande in allen Schichten herrscht. Wohin man auch das Auge wendet fällt es auf Mißstände und gänzlichen Verfall verkündende Rathlosigkeit. Nichts wird mehr für sicher gehalten, als das Eine, daß Oesterreich auf dem Wege, den es seit zehn Jahren befolgt, unwiderbringlich verloren ist.

Bei alledem gerirt man sich in Wien heutigen Tages ganz so wie zu den Zeiten Kaiser Leopold's I., rechnet auf die Sympathien und die thätige Unterstützung Deutschland's, und vergißt ganz und gar, daß die Lage der Dinge sich seitdem gewaltig geändert, und die politischen Richtungen eine andere Wendung genommen haben.

Daß die Deutschen Kaiser Leopold I. in seinen ungarischen Hauskriegen unterstützten, war nicht weniger klug als großmüthig, denn Oesterreich und Ungarn mußten stark dastehen, wollte man Deutschland vor den Eroberungszügen der Osmanen bewahren.

Jetzt ist die Macht der Türken gebrochen; das türkische Reich ist ein „kranker Mann“ geworden, den man wohl zu bemitleiden, aber nicht zu fürchten hat;

Oesterreich aber hat den mit so theuren Opfern erkaufte Erwartungen Deutschland's sehr schlecht entsprochen. Anstatt mit Deutschland vereint an der Lösung der höheren Aufgaben der Menschheit zu arbeiten, hat Oesterreich sich den selbstsüchtigsten Interessen zugewendet; und um seinen unbeschränkten Absolutismus rücksichtslos üben zu können, die geistige Entnerbung der Untergebenen systematisch betrieben.

Man erneuert den Bund mit dem Ultramontanismus, ruft die Jesuiten in's Land, und der erste Würdenträger der Kirche, Cardinal Rauscher, schreibt in einem Circular vom 15. August 1855: „Die größten Feinde der Gesellschaft sind die höhere Bildung und die Wissenschaft.“ Wir wollen jedoch nicht vorgreifen und die nächsten Antecedentien des Patentcs vom 1. September kurz herführen.

Die durch fremde Kriegsmacht herbeigeführte Katastrophe von Világos entfaltete bald ein ekelhaftes Schauspiel vor den Augen Europa's. Eine ihrer inneren Lebenskraft beraubte Staatsgewalt sollte im Widerspruche mit dem entschiedenen Willen und Interesse eines starken Volkes, durch äußere Zwangmittel über dasselbe eine Herrschaft begründen, zu Gunsten deren kein sittliches Princip, kein wahrhaft politisches Interesse vorhanden war.

Wenn die Regierungen krank sind, sagt ein geistreicher Schriftsteller, müssen die Völker das Bett hüten. Ungarn wurde in den Belagerungszustand versetzt, und die protestantische Kirche, die doch als solche gar nichts

verschuldete, mußte in das Prokrustesbett mit hineingezwängt werden. Am 10. Februar 1850 erschien ein Edict vom k. k. Feldzeugmeister Freiherrn Haynau und dem Civilgouverneur, Baron Gehringer, demzufolge die Functionen des Generalinspectors und der Districtsinspectoren bei den Protestanten des augsburgischen Bekenntnisses, und ebenso jene der Curatoren bei den Protestanten des helvetischen Bekenntnisses für erloschen, die Wahlen von Superintenden, so wie die Abhaltung von Conventen nach hergebrachter Art und Weise, für unzulässig erklärt wurde. An die Stelle der ihrer Aemter entsetzten Superintendenten augsburgischer Confession wurden sogenannte Administratoren ernannt, und die Superintendenturen sollen, um ein engeres Anschließen der protestantischen Kirche an den Staat zu bewerkstelligen, nach Militair-Districten eingetheilt werden.

Gegen diesen Act militairischer Willkür wurden sofort Seitens der Kirche vielfältige Klagen vor den Thron Sr. Majestät gebracht, und um die Wiederherstellung des autonomschen Kirchenregiments gebeten. Die Klagen wurden nicht erhört, vielmehr hielt man in Wien die gesetzlichen Rechte der protestantischen Kirche in Ungarn bereits für so ganz erloschen, daß man kurze Zeit nach dem Erscheinen des Haynauischen Edicts eine aus 101 Paragraphen bestehende Verfassung ausarbeitete und zur Dectroyirung fertig machte, welche die Freiheit und den gesetzlichen Bestand der protestantischen Kirche in Ungarn vollends vernichtet haben würden.

Da entschlossen sich einige, der Kirche treu ergebene

Männer in einer Adresse an die Wittve des Palatins, die Frau Erzherzogin Maria Dorothea, diese um ihre Fürsprache bei Sr. Majestät um die Beseitigung der zu octroyirenden Kirchenverfassung anzugehen, was auch den glücklichen Erfolg hatte, daß die bereits gedruckte Verfassung bei Seite gelegt wurde.

1854 erschien eine provisorische Verordnung des Ministeriums, welche die Haynautsche Verordnung außer Wirkung setzt, aber die Rechte der Kirche wesentlich noch mehr verlegt. Nachdem die Verordnung: in die Convente kaiserliche Commissäre beordert, das Amt der weltlichen Inspectoren und Obercuratoren für abgeschafft erklärt, die Wahl der Superintendenten verbietet, das Recht des Präsidiums für Nichtgeistliche abschafft, die Bestätigung der Lehrer- und Predigerwahl den Civilbehörden zuweist, mit einem Worte die Autonomie der Kirche von Grund aus vernichtet, wird zuletzt das Versprechen gegeben, daß die Protestanten in Ungarn auf Grund des 4. § des 26. Artikels der Landesgesetze von 1791 Behufs der definitiven Organisation ihrer Angelegenheit noch im Laufe desselben Jahres vernommen werden sollen.

So verlezend auch das Provisorium war, so tröstete sich doch Jedermann mit der Hoffnung, daß der Zustand nur vorübergehend und die gesetzliche Regelung der protestantischen Angelegenheiten baldigst erfolgen würde.

Das Jahr 1854 verfloß jedoch, ohne daß der Sache der Kirche mehr gedacht worden wäre. Im darauf folgenden Jahre 1855 berief der Minister für Cultus und Unterricht einige protestantische Männer nach Wien, um — wie

es hieß — mit Hülfe derselben die Angelegenheit einer Entledigung entgegen zu führen.

Vergebens erklärten die berufenen Vertrauensmänner, daß sie ohne Auftrag der Kirche über die Angelegenheiten derselben nichts berathen und beschließen könnten; es wurde ihnen ein Gesetzentwurf zur Erörterung vorgelegt, und nach fünfwöchentlicher Berathung war eine Arbeit vollendet, die im Jahre 1856 wesentlich umgearbeitet als Gesetzentwurf an die Superintendentenzen mit der Weisung herabgesendet wurde, sich über denselben auf Grund des 26. Gesetzartikels von 1791 offen und frei auszusprechen und so die endgültige Regelung der Kirchenangelegenheiten beider Confessionen zu ermöglichen.

In der Kirche herrschte über den Entwurf nur eine Stimme, die sich auf den Superintendentenversammlungen dahin aussprach, daß die gesetzliche Regelung der Kirchenangelegenheit ausschließlich auf synodalem Wege zu erreichen sei. Es war daher der innigste Wunsch Aller, vereint in diesem Sinne zu repräsentiren.

Trotz aller Anstrengungen war es jedoch nicht zu erreichen, daß die Deputirten beider Confessionen zusammen vor seiner Majestät erscheinen durften, ja selbst das vereinte Erscheinen der vier Superintendentenzen jeder einzelnen Confession wurde nicht gern gesehen, und unwillkürlich mußte sich jedem das bekannte „Divide et impera“ aufdrängen.

Die Superintendentenzen reichten daher jeder einzeln ihre Bedenken gegen den Gesetzentwurf ein. Endlich jedoch gelang es den Deputirten der Superintendentenzen

helvetischer Confession am 20. April 1857 eine Audienz zu erhalten und ein Bittschreiben überreichen zu können, das wir — den Umstand abgerechnet, daß zwei Superintendenzen auf den Inhalt des Entwurfs im Einzelnen eingehend, die Unstatthaftigkeit desselben näher detailirten — immerhin als Meinungsäußerung der Gesamtkirche betrachten können, und daher hier dem Wortlaute nach mittheilen:

„Kaiserl. Königl. Apost. Majestät, allergnädigster Herr! Als abgeordnete Vertreter der Superintendenzen helvetischer Confession an der Donau, jenseits der Donau und jenseits der Theis erscheinen wir mit huldigender Unterthänigkeit vor dem Angesichte Ew. Majestät, um unsere Bitte wegen Abhaltung einer Synode behufs der Regelung unserer Kirche, in welcher Angelegenheit Seitens der vier Superintendenzen die einzelnen Repräsentationen bereits unterbreitet wurden, vor die Stufen des Thrones zu bringen, und die Gründe, auf die wir unsere Bitte stützen, der allerhöchsten Beachtung vorzuführen.

Als am 31. December 1851 kundgegeben wurde, „daß Ew. Kaiserl. Königl. Apost. Majestät jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft in dem Rechte der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, dann in der selbständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, ferner im Besitze und Genuße der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde erhalten und schützen wollen“ — war dieses ewigen Andenkens würdige fürstliche Wort genügend, um daß unsere Kirche die schmerzlich empfunden

denen Beschränkungen als zeitweilige Uebel mit Resignation ertrage, und daß wir mit kindlicher Zuversicht zuwarten, bis unsere Kirchenangelegenheit seiner Zeit auf ordentlichem durch Gesetz und Usus sanctionirtem Wege durch eine Synode erledigt werde.

Erneuert wurde in unserer schmerzlichen Lage unsere Hoffnung in Folge des am 11. Juli 1854 No. 15,269 von der Regierung Ew. Majestät erfolgten Erlasses, welcher nicht nur dem bisherigen Ausnahmestand einigermaßen ein Ende machte, sondern zugleich in Aussicht stellte, daß eine hohe Regierung Ew. Majestät unsere Kirche auf Grund unserer früheren Rechte und des 26. Gesetzartikels von 1790—1 über nicht lange in die Lage setzen wird, daß dieselbe die Regelung ihrer inneren Angelegenheiten selbst vollziehe.

Unter solchen Hoffnungen erhielten wir Seitens des Cultus- und Unterrichts-Ministers Ew. Majestät den „Entwurf zu einem Gesetze über die Vertretung und Verwaltung der Kirchenangelegenheiten der Evangelischen beider Bekenntnisse im Königreiche Ungarn etc.“ mit dem beigefügten Erlasse, wir mögen unsere Meinungsäußerung abgeben, damit auf Grund derselben unsere Kirchenangelegenheit definitiv geregelt werde.

Indem wir aber die väterliche Fürsorge einer hohen Regierung Ew. Majestät mit voller Achtung entgegennehmen, erlaubt uns doch andererseits die heilige Verpflichtung gegen unser Bekenntniß und die treue Anhänglichkeit an unsere gesetzlichen Kirchenrechte nicht, daß wir die definitive Entscheidung dieser Angelegenheit auf dem

Wege zu bewerkstelligen suchen, der uns vorgeschrieben wurde.

Die gesetzlichen Rechte unserer Kirche, auf Grund deren die Organisation derselben einzig und allein zu ermöglichen ist, sind gemeinschaftliche Rechte und ein unveräußerlicher Schatz der Gesamtkirche, über den die einzelnen Superintendentenzen der Natur der Sache nach nicht verfügen können und vermöge unserer Glaubensprincipien und Kirchengesetze einzeln zu verfügen durchaus nicht berechtigt sind. Weshalb auch, so oft vor 1848 auf den Superintendential-Conventen eine Frage der kirchlichen Gesetzgebung zur Sprache kam, die Convente sich immer für incompetent erklärten und die meritorische Erledigung der Sache einer künftigen Synode zuwiesen.

Wir sind des festen Glaubens, daß der weisen Aufmerksamkeit Ew. k. k. Majestät die erfahrungsmäßige Wahrheit nicht entgangen ist, wie auch die heilsamsten Gesetze, wenn dieselben nicht auf der von innen fließenden religiösen Ueberzeugung der evangelischen Confession, sondern auf von außen kommenden Regierungsmaßregeln fußen, anstatt die Gemüther zu beruhigen, stets nur neue Besorgnisse erzeugen, weil solche Anordnungen alle jene Principien lockern, die im autonomen Rechte der evangelischen Gesetze ihren Grund haben. Jenes durch Gesetze und garantirte Friedensschlüsse gesicherte autonome Recht fordert ausdrücklich, daß die Regelung unserer Angelegenheit aus der Mitte unserer Kirche hervorgehe, und so vor das allerhöchste Angesicht Ew. Majestät gebracht werde.

Gesteigert wird noch die Unmöglichkeit der Erlebigung unserer Angelegenheit auf dem Wege der von den Superintendenzen einzeln abzugebenden Meinungsäußerung dadurch, daß in dem Gesetzentwurf des Ministeriums Ew. Majestät für Cultus und Unterricht der Schulen gar keine Erwähnung geschieht, während uns unsere Principien die Schule von der Kirche zu trennen nicht erlauben, und allgemein die Ueberzeugung herrscht, daß ohne die im Sinne des fünften Punktes des 26. Gesetzartikels von 1790—1 unter unserer eigenen Verfügung stehenden Schulen auch bei der zweckentsprechendsten Kirchenorganisation unsere Kirchenangelegenheit einem Baumstamm ohne Wurzel gleichen würde.

Allergnädigster Kaiser und Apost. Königl. König! In dem wir diese aus gewissenhafter Ueberzeugung und treuem Eifer für unsere Religion entslossene Rede mit kindlicher Zuversicht vor das väterliche Herz Ew. Majestät bringen, stehen wir zugleich mit huldigender Hochachtung und Unterwürfigkeit, möge Ew. Kaiserl. Königl. Majestät geruhen, uns allergnädigst der Abhaltung einer Synode vorangehend je eher in den gesetzlichen autonomischen Zustand zurück zu versetzen und so nach gesetzmäßiger Ergänzung unserer presbyterialen Obergkeiten die Abhaltung einer nach Gesetz und Usus in repräsentativer Form einzuberufenden Synode zu ermöglichen und dazu die gnädige Erlaubniß ertheilen, daß wir auf derselben nach unseren Principien mit gebührender Beachtung des Gesetzentwurfes unsere Kirchenverfassung nach den bisherigen Kirchengesetzen nicht umgestaltend, sondern nur

vervollkommnend regeln und zugleich auch unsere Schulen, die Lebenswurzeln unseres kirchlichen Bestandes, welche stets und unter allen Verhältnissen mit der Kirche unzertrennlich verbunden waren im Sinne des fünften Punktes des 26. Gesetzartikels von 1790—1 selbst organisiren, damit wir so unser Gewissen in Beziehung auf das Leben von Kirche und Schule beruhigen können.

In Folge dessen wir, um unsere Bitte in Betreff der Schulen deutlicher zu machen, flehen, möge Ew. Majestät allergnädigst erlauben, daß wir vorläufig, bis wir auf einer abzuhaltenden Synode die endgültige Regelung unserer Kirchen- und Schulangelegenheiten bewerkstelligen können, im Sinne des fünften Punktes des 26. Gesetzartikels von 1790—1 neben der immer mit Achtung anerkannten Superinspektion durch unsere gesetzmäßigen autonomen Behörden über unsere Schulen selbst verfügen, daß dieselben aller von dem mehrmals erwähnten Gesetze abweichenden Beschränkungen enthoben, und die in solchem Sinne geordneten Schulen staatsrechtliche Geltung haben mögen &c. &c."

Die Antwort Sr. Majestät war weder kalt noch warm und mehr geeignet, Eigenmächtigkeit als gesetzliche Concessionen erwarten zu lassen.

Lange Zeit sah man nun vergebens der Erledigung dieser brennenden Frage entgegen. Als daher nach Beendigung des italienischen Feldzugs der bekannte Erlaß des Kaisers vom 15. August zeitgemäße Reformen in Aussicht stellte, sah Jedermann der Erfüllung der gerechten Wünsche der Protestanten um so zuversichtlicher entgegen,

da unter den namhaft gemachten Reform = Gegenständen die Angelegenheit der protestantischen Kirche gleich in die zweite Reihe kam.

Die protestantische Kirche hatte im Laufe der letzten zehn Jahre bei jeder sich darbietenden Gelegenheit in wiederholten Repräsentationen klar und deutlich dargelegt, auf welche Weise die Organisation der Kirche im Sinne des zu Recht bestehenden Grundgesetzes von 1790 - 1 durchzuführen wäre, und sämtliche Superintendenzen baten zu wiederholten Malen um die vorläufige restitutio in statum ante 1848 und darauf folgende Abhaltung einer nach bisherigem Brauch einzuberufenden evangelischen Kirchensynode zur Festsetzung einer Kirchenordnung, die nach erfolgter Sanction Sr. Majestät in Gesetzeskraft treten sollte.

Dies war nicht nur der einzig gesetzliche, sondern auch der natürlichste Weg, der eingeschlagen werden konnte, um einerseits den gerechten Ansprüchen der Kirche zu genügen, andererseits dem Staate sein Recht zu wahren, indem die letzte Bestätigung immerhin in den Händen des Monarchen verblieb.

Und siehe da! Statt der zehn Jahre lang sehnlichst erwarteten Bewilligung zur Abhaltung einer Synode erscheint ein Patent, und nun soll auf allerhöchsten Befehl die Kirche frei und aus Gnade des Kaisers gesetzlich constituirt sein.

Und diese Constitution soll nun nach Behauptung Mancher eine so vortreffliche sein, daß durch dieselbe die gerechten Wünsche der Protestanten in Ungarn bei weitem

übertroffen und allen mäßigen Ansprüchen mehr als Genüge geleistet worden.

Es gehört doch wahrlich mehr als Kurzsichtigkeit dazu, um allen Ernstes behaupten zu wollen, daß man bei der Jesuitenwirthschaft in Wien den Protestanten in Ungarn noch mehr als gerecht sein wollte. „Seit wann liefert man auch von den Dornen Trauben und von den Disteln Feigen?“

Wer die auf dem Gesetze von 1791 basirten und seitdem zu Recht bestandenen Beziehungen unserer Kirche zum Staate kennen gelernt hat, dem kann es unmöglich entgangen sein, daß zum wirklichen Fortbestand jener Beziehungen staatliche Verhältnisse vorausgesetzt werden, die man in Wien heut zu Tage durchaus nicht gelten lassen will.

So wurde, um nur eines zu erwähnen, über das Schulwesen im fünften Punkte des vielmals erwähnten 26. Gesetzartikels von 1790—1 bestimmt, „daß es den Evangelischen beider Confessionen für die Zukunft immer erlaubt sein soll, sowohl Trivial- als auch Grammatikal-Schulen nicht nur, die sie haben, zu behalten, sondern auch neue, wo immer es ihnen nöthig scheinen wird, wie auch höhere, diese jedoch mit vorgehender königlicher Zustimmung, zu errichten, und dort Schullehrer, Professoren, Rectoren und Subrectoren zu berufen und zu entlassen, deren Zahl zu vermehren oder zu vermindern, desgleichen für jede Art von Schulen, sowohl Vocal- als auch obere und oberste Direktoren oder Curatoren unter den Mitgliedern ihrer Confession zu erwählen, die Art, Regel und Ordnung zu lehren und zu lernen (unbeschadet des Rechtes der obersten

Aufsicht, das Sr. Majestät auch hinsichtlich dieser Schulen zusteht, und das, wie schon gesagt wurde, mittelst der gesetzlichen Reichsbehörden geübt werden soll) zu bestimmen; jedoch soll sich die Coordination des wissenschaftlichen Unterrichtes, wie solche auf die unterthänige Vorstellung der Stände durch Sr. Majestät bestimmt werden wird, auch auf die Schulen erstrecken, mit Ausnahme der Religionsgegenstände, die jeder Religion vorbehalten bleiben müssen 2c."

Seit zehn Jahren ist die Stimme unserer Stände verstummt; da aber auf Grund der angeführten Bestimmungen der Einfluß der Regierung auf unsere Schulen nicht hinreichend erschien, um den Zwecken, die man in Wien verfolgt, zu entsprechen: so erlaubte man sich wiederum einen Act der Eigenmächtigkeit.

Man decretirte ganz einfach, daß Schulen, welche das Recht der Oeffentlichkeit behalten wollen, die im „Entwurf der Organisation der Gymnasien in Oesterreich“ von 1849 befohlenen Einrichtungen in Ausführung bringen müssen.

Nun stehen diese Einrichtungen, da sie die Zahl der Professoren bestimmen, die Directoren ausschließlich vom Ministerium abhängig machen, bei Bestellung der Lehrer und Wahl der Schulbücher vorgängige Bestätigung des Ministeriums verlangen 2c., in directem Widerspruche zu dem angeführten Gesetze von 1790—1, und ist die „Coordination auch nicht auf Vorstellung der Stände (wo auch Protestanten mitgesprochen hätten), sondern allein durch seine Majestät bestimmt worden;“ doch mußten unter

der Schreckensherrschaft im Belagerungszustand die Protestanten — wollen sie anders nicht ihre Schulen gänzlichem Verfall, und ihre Jugend der Gefahr aussetzen, daß sie en masse in römisch-katholischen Gymnasien der Kirche entfremdet werden — sich fügen und ihre Schulen mit unerhörten Opfern dem „Entwurf“ anpassen.

Was geschieht nun aber? Im Entwurfe heiße es § 17 Punkt 4: „Die Unterrichtssprache haben diejenigen zu bestimmen, denen das Recht zusteht, über die Mittel, durch welche das Gymnasium erhalten wird, zu verfügen und sie der Anstalt zu entziehen.“

Dieser Bestimmung vertrauend haben auch die Evangelischen helvetischer Confession, die durchgehends rein Magyaren sind, sich gefügt. Nun aber erscheint im Jahre 1855 ein Ministerialerlaß, der im zweiten Paragraphen so lautet: „Es ist alles Ernstes dahin zu wirken, daß möglichst bald schon im Untergymnasium, unter allen Umständen aber in der ersten Klasse des Obergymnasiums einige Gegenstände deutsch gelehrt werden, deren Zahl sodann von Jahr zu Jahr zu vermehren ist, daß die deutsche Sprache in den obersten Klassen die vorherrschende Unterrichtssprache sei.“

Ist das nun ehrlich oder auch nur politisch klug? Wenn früher nur der österreichische Deutsche verhaßt war, so übertrug jetzt die magyarische Jugend, der man so zu sagen die Zunge aus dem Munde reißen wollte, ihren vollen Haß auf das Deutsche im Allgemeinen.

Daß man sich doch um Gotteswillen im Auslande

durch die Vorspiegelungen der „Augsb. Allg. Zeitung“ von einem Germanenthum in Ungarn nicht täuschen lasse. —

In den früheren Jahrhunderten, wo das öffentliche Leben des Magyaren sich größtentheils auf das Kriegshandwerk beschränkte, konnten eingewanderte deutsche Colonisten allerdings Sitten und Sprache ihrer Heimath ungestört fortpflanzen, einem beträchtlichen Bevölkerungstheil von Deutschen im Lande die Entstehung geben und auf die Bildung im Allgemeinen einen bestimmenden Einfluß üben. Als aber mit Anfang dieses Jahrhunderts der Magyare anfang, sich friedlichen Beschäftigungen hinzugeben, und das öffentliche Leben desselben breitere Bahnen einschlug, da bemächtigte er sich mit der Leitung auch der Bildung des Landes in solchem Maasse, daß die wahre, lebensfähige öffentliche Cultur in Ungarn vorzüglich bei dem Magyaren anzutreffen ist. —

Es gehört wahrlich eine unendliche Unverschämtheit dazu, daß man die Germanisirung der Gymnasien auch dadurch motiviren wollte, als wären ungarische Lehrkräfte zur Leitung derselben nicht vorhanden. Wenn dem so wäre, fiel nicht auch da die Schuld auf die Persidie, welche auf der einzigen Universität, die wir besitzen, die höhere Wissenschaft in einer Sprache verkünden läßt, die der Cultur des Landes fremd ist?

Aber trotz dieser Unbill ist die Regung des Geistes auf dem Gebiete vaterländischer Cultur so stark, daß wir durch eigenes Streben reichlich ersetzen, was uns durch den Mangel eines höheren Instituts entgeht. —

Wir besitzen in allen Zweigen der Wissenschaften Männer, die jeder gebildeten Nation zur Zierde gereichen würden, und doch sollen wir Gymnasialschülern die Elemente der Wissenschaften nicht lehren können!

Allerdings sind wir nicht im Besitze jener regelrechten Dressur, die zum Wiener Bureausystem passend wäre; aber eben weil wir das nicht lernen mochten, möchten wir auch unsere Kinder von dieser Weisheit fern halten.

„Was wir nicht alles lernen! — sagt irgendwo Börne — Als sei Gehorchen eine so schwere Wissenschaft!“ Gehorchen ist allerdings keine schwere Wissenschaft, und gehorchen, dem Gesetze sich willig unterwerfen, soll auch jeder Bürger verstehen, aber alle Wissenschaft einzig und allein darauf hinzurichten, daß sie Mittel zu dumpfem Gehorsam, und nichts anderes sein soll, das ist nur im absolutistischen Oesterreich von jeher Aufgabe des Unterrichts gewesen. Diese Aufgabe ist es nun ganz besonders, zu deren Lösung wir uns nie und nimmermehr verstehen werden.

Der wahre Deutsche kann und wird sich durch diese Sprache nicht verlezt fühlen. Der wahre Deutsche lebt für die Freiheit der Ideen und kann mit Oesterreich, dem Hort alles Obscurantismus, eben so wenig sympathisiren als wir. Er ist sich seines Nationallebens bewußt, weiß daß der Einzelne nur in und durch das nationale Bewußtsein menschheitlichen Werth erhält und eingedenk dessen, was er selbst der nationalen Begeistere-

rung zu verdanken hat, kann er unmöglich gleichen Bestrebungen anderer Nationalitäten abhold sein.

Man möge sich doch in Deutschland der traurigen Zeit erinnern, wo fremde Sitte und Sprache die Lebensgeister der Nation fast erdrückten, so wird man einigermaßen ein Bild von unseren Zuständen gegen Ende des vorigen Jahrhunderts erhalten. Einigermaßen sage ich, denn bei uns hatte die Aristocratie sich des öffentlichen Lebens bemächtigt, und indem sie durch die Herrschaft der lateinischen Sprache sich von der übrigen Bevölkerung abschloß, den geistigen Aufschwung der Nation um so nachhaltiger gehemmt, da ein Gewerbe treibender Mittelstand, wo bei solch abnormen Zuständen die nationale Bildung gewöhnlich eine Zufluchtsstätte erhält, nicht vorhanden war. — Da kam in den ersten Jahrzehenden des Jahrhunderts der Völkerfrühling; auch unsere Nation ermannte sich und auf einmal wurden die Gemüther aus der völligen Apathie, in die sie versenkt waren, plötzlich auf das bewegte Feld des unmittelbaren Nationallebens und der Tagesaufregungen versetzt.

Männer mit den eminentesten Geistesgaben traten an die Spitze der nationalen Bewegung und gaben in stetem Kampfe mit der Regierung durch Vereine und mit großen Opfern errichtete Nationalinstitute einem reichen Geistesleben Entstehung. Wir erinnern z. B. nur an Gr. Stephan Ezechenyi, den Schöpfer der magyarischen Academie der Wissenschaften, der Casinos, der Dampfschiffahrt und der Wettrennen.

Ein halbes Jahrhundert begeisterten Strebens und

Lebens reichte hin, um dem Magyarenthum die geistige Herrschaft in Ungarn für ewige Zeiten zu sichern. Mag Oesterreich seine eben so unsittlichen als politisch wahn- sinnigen Angriffe auf unsere Nationalität noch so oft erneuen, die nationale Strömung der Geister wird es nie und nimmermehr zurückdrängen. Das wird ihm um so weniger gelingen, da auch die übrigen Nationa- litäten, welche im Jahr 1848 sich gegen uns aufreizen ließen, seitdem zu der Ueberzeugung gereift sind, daß bei dem Municipalsystem, dessen sie sich im Vereine mit Un- garn erfreuten, ihr Nationalbestand nicht im mindesten gefährdet war, während die österreichische Centralisation sie zu verschlingen droht.

Die Deutschen im Lande haben auch damals treu und bieder zu uns gehalten und tapfer für die gute Sache gegen den gemeinschaftlichen Feind mitgefochten. Der Deutsche in Ungarn, Zeuge des ehrliehen nationalen Strebens anerkennt willig die Berechtigung des Magy- arenthums, und ist dem Oesterreicher mit der falschen, Alles entsittlichenden Politik, nicht weniger feind als der Magyare.

Es wäre für Deutschland gewiß nicht ohne Inte- resse, die raschen Uebergänge zu zeichnen, welche im geistigen Leben der Magyaren durch das neu erwachte Nationalitätsprincip gezeitigt wurden.

— — — Doch es ist Zeit, daß wir wieder zum Patente einlenken. Angesichts der angeführten That- sachen ist es wohl verzeihlich, daß uns beim Erscheinen des Patents vom 1. Sept. der Argwohn geheimer Be-

weggründe oder Einflüsse in den Sinn kam, besonders nachdem wir das Vorgehen der jetzigen Regierung in dieser Angelegenheit von Anfang an nur zu deutlich darauf angelegt zu sein sahen, um mit den Freiheiten des Landes auch die der Kirche zu vernichten.

Wenn wir vor der Hand von dem gesetzlichen Inhalte des Patents völlig absehen, und nur die ausgesprochenen Gründe ins Auge fassen, auf die gestützt es ausgegeben wurde, so ergeben sich uns Bedenken der befremdendsten Art.

Die Einleitung des Patents lautet wie folgt: „Die von den Evangelischen beider Bekenntnisse in Unserem Königreiche Ungarn aus ihren zu Pesth und Ofen im September und October 1791 gehaltenen beiden Synoden Unserem erlauchten Vorfahren, weiland Kaiser Leopold II. zur Allerhöchsten Schlußfassung unterlegten kirchlichen Gesetzworschläge, betreffend die kirchliche Vertretung und Verwaltung in der stufenweisen Gliederung der Pfarrgemeinden, der Seniorate, der einzelnen Superintendentenzen und der Gesammtheit sämmtlicher Superintendentenzen des einen oder des andern Bekenntnisses, betreffend die Organisation der zum Zwecke der kirchlichen Gesetzgebung einzusetzenden beiden Synoden, betreffend die Einrichtung und Leitung des Unterrichtswesens, betreffend endlich die Feststellung sowohl des Eherechtes, als auch des vor den berufenen kirchlichen Ehegerichten einzuhaltenden Verfahrens in Ehestreitigkeiten, sind seit der Zeit Gegenstand wiederholter Verhandlung gewesen.

„Nachdem ein die Erledigung der vorerwähnten

Synodal-Vorschläge über die Vertretung und Verwaltung der Kirchenangelegenheiten bezweckender und vorbereitender Gesetzentwurf von Unserem Minister für Cultus und Unterricht den Districtual-Conventen beider Confessionen zur Meinungsäußerung mitgetheilt worden ist, sind sowohl die bezüglichen Äußerungen sämtlicher Superintendenzen als auch die nachherigen bezüglichen Erklärungen und Eingaben der Evangelischen beider Bekenntnisse aus Ungarn und der Wojwodschast Serbien nebst dem Temeser Banate Unserer Schlußfassung unterzogen worden."

Auffallend ist hier vor Allem die Art der Berufung auf die Synoden von 1791. Von diesen sollen „weiland Kaiser Leopold II. zur Allerhöchsten Schlußfassung kirchliche Gesetzworschläge“ gemacht worden sein.

Nach unserem Wissen ist eine Kirchensynode ein gesetzgebender Körper, der die gebrachten Gesetze und nicht Gesetzworschläge dem Staatsoberhaupt zur Bestätigung und nicht zur Schlußfassung unterbreitet; — indem das Patent also von Gesetzworschlägen der Synoden und von kaiserlicher Schlußfassung spricht, wird unter der Hand die ganze Autonomie der Kirche mit einem Federstrich vernichtet, und soll die Synode zu einer Abart der „stets Ja nickenden Pagoden der Pestulatenlandtage“ herabgedrängt werden. Die Synode hätte wohl das Recht Vorschläge zu machen, aber dem Staatsoberhaupt stände es zu, dieselben nach seinem Gutdünken umzugestalten, zu ändern, oder gar andere an die Stelle

derselben zu sehen, und in der Schlußfassung zur Gesetzeskraft zu erheben.

Und doch soll nach dem § 37 des Patentés der 26. Gesetzartikel von 1790/1 fortbestehen und unangestastet bleiben. In diesem aber heißt es ausdrücklich: *Canonesque et statuta per synodos suarum confessionum condita nonnisi postquam superinspectionem regiam transierint et approbationem obtinuerint robur sortiantur firmitatis.* Das besagt doch gewiß ganz was anderes, als was in den angezogenen Worten des Patentés enthalten ist.

Daß aber unsere Auffassung den angeführten Worten des Patentés nicht etwa einen anderen Sinn unterschiebt als der gemeint war beweist folgender Passus: „Nachdem ein die Erledigung der vorerwähnten Synodal-Vorschläge über die Vertretung und Verwaltung der Kirchenangelegenheiten bezweckender und vorbereitender Gesetzentwurf von Unserem Minister für Cultus und Unterricht den Districtual-Conventen beider Confessionen zur Meinungsäußerung mitgetheilt worden ist“ u. Hier wird also ausdrücklich gesagt, daß zur Erledigung der Synodal-Vorschläge der Minister für Cultus und Unterricht einen Gesetzentwurf verfaßte.

Die Synodalbeschlüsse sind also nichts mehr als wohlgemeinte Rathschläge, die der Cultusminister seiner römisch = katholisch = apostolischen Majestät als höchsten Gesetzgebers der protestantischen Kirche zu Hülfe nimmt, um darnach seine Vorlagen abzufassen.

Freilich heißt es in dem angeführten Passus, daß

der Ministerialgesetzentwurf den Districtual-Conventionen beider Confessionen zur Meinungsäußerung mitgetheilt worden; warum wird aber mit keinem Worte erwähnt, wie die Aeußerung der Districtual-Convente beider Confessionen gelautes hat?

Wie aus dem Obigen zu ersehen, haben alle acht Districtual-Conventionen sich einstimmig dahin geäußert, daß schon das bloße Erscheinen des Gesetzentwurfes mit den organischen Gesetzen der protestantischen Kirche in Ungarn in offenbarem Widerspruche steht, und daß ferner die Kirche über Gegenstände der kirchlichen Gesetzgebung nur auf einer allgemeinen Synode gesetzlich sich äußern könne.

Bei solch einer Einvernehmung der Kirche könnte die Regierung ohne allen Anstand uns auch den ganzen Catechismus romanus an den Hals werfen; wir hätten dabei gewiß eben so viel Antheil als bei dem Zustandekommen des Patentcs, nämlich den des Protestes.

Ist es nicht ganz evident, daß hier dieselbe Methode befolgt wurde, die von jeher jede unserer Seiten ehrlich erkämpfte Concession durch ein unbeachtetes Wort von vorneherein zu vereiteln sucht?

Wahrlich, es hieße sich den Lehren der Geschichte verschließen, wenn man nach einer solchen Einleitung die ganze liberale Färbung des Patentcs nicht als eine süße Lockspeise betrachten wollte, die den durch zehnjähriges Leiden mürbe gemachten Protestanten hingeworfen wurde, um sie zu firren.

Es steht das Vorgehen der Regierung in dieser

Angelegenheit in engem Zusammenhange mit dem ganzen Regierungssystem, das seit 1849 in Wien befolgt wird.

Seit der Zeit wird fortwährend von einem „neuen, liberalen Oesterreich“ gesprochen und der Beobachter findet in der That die Schaubühne des österreichischen Staates in vielen Beziehungen renovirt und neu decorirt. Wer sich aber die Mühe giebt, hinter die Coulissen zu schauen, wird alsobald entdeckt haben, daß dieselben Bühnenhelden mit denselben Mitteln dasselbe Spiel nur noch ärger treiben als vor 1848.

Da aber einige wohlthätige Neuerungen, als Eman- cipation der Bauern, Aufhebung der Censur u., welche die Revolution in aller Eile durchgesetzt und die Re- aktion rückgängig zu machen nicht den Muth hatte, den Staat nun einmal aus dem alten Geiße herausrückte, so sah man sich veranlaßt, gute Miene zum bösen Spiele zu machen und sich das Ansehen zu geben, als wollte man allen Ernstes den neuen völkerrechtlichen Ideen huldigen.

Man schrieb daher auf die Fahnen die wohlklingen- den Worte von „Gleichberechtigung, Oeffentlichkeit, Press- freiheit“ und mehr dergleichen, bemächtigte sich aber unter der Hand auf dem Wege des Polizeiregimentes der Menschen und der Dinge in solchem Maße, daß für die selbstständige Bewegung und die freiwillige Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte nirgends auch nur eine Spanne freien Spielraums blieb.

Wie weit man mit diesem System der Vor- spiegelungen reichen wird, läßt sich im Voraus nicht

bestimmen! daß es aber überall zum Vorschein kommen muß, wo und so oft der Volkswille sich aussprechen kann, das hat eben unsere Angelegenheit aufs Klarste dargethan. So viel auch von obenher geschehen ist, um das Patent vom 1. September als kaiserliche Wohlthat darzustellen, um darin religiöse Freisinnigkeit erblicken zu lassen: so ließ sich doch Niemand täuschen und von den 3,000,000 Protestanten haben 2,843,218 sich entschieden gegen die Annahme des Patenten ausgesprochen.

Und wiederum soll das Patent und mit diesem zugleich der 26. Gesetzartikel von 1790/1 zu Recht bestehen, während es doch im Letzteren ausdrücklich heißt: „Seine Majestät behält es sich vor, eine solche Ordnung festzustellen, welche nach der allgemeinen Zustimmung sowohl der weltlichen Mitglieder als auch der Diener dieser Religion für die am meisten geeignete gehalten werden wird (reservat sibi sua Majestas eum stabilire ordinem, qui communi virorum eiusdem religionis, tam secularium, quam religionis ministrorum consensione maxime congruus reputabitur.)“

Anstatt allgemeiner Zustimmung hat sich allgemeiner Widerspruch erhoben; somit könnte im Sinne des Patenten selbst dasselbe nicht in Gesetzeskraft treten und die Kirche müßte bis dieselbe durch eine Synode neuorganisiert würde im Sinne des Gesetzes — „unterdessen wird aber festgesetzt, daß die Canones, welche durch die Synoden ihrer Confessionen in gehöriger Art gebracht worden, diejenigen nämlich, in deren Gebrauche sie gegenwärtig sind, und die künftig in der durch dieses Ge-

seß bestimmten Weise gebracht werden, weder durch Befehle der Behörden noch durch königliche Resolutionen sollen geändert werden können“ (interea vero statuitur, ut canones circa religionem per Synodos suarum Confessionum suo modo conditi, in quorum nempe actuali usu consistunt et deinceps ratione per hanc legem definita condendi, neque per Dicasterialia Mandata, nec per regias resolutiones possint alterari) — im Status quo ante bleiben.

Was thut nun aber die Regierung? Vorerst ergehen Erlasse an die Superintendenzen in denen angeordnet wird, daß „alle Gesuche der Evangelischen beider Confessionen um Wiederherstellung des Ende 1847 und Anfang 1848 in der Einrichtung und Leitung ihres Schul- und Kirchenwesens bestandenen Zustandes als durch das Allerhöchste Patent vom 1. September l. J. und die in Ausführung des § 55 desselben erlassene Ministerial-Verordnung vom 2. September l. J. erledigt zu behandeln seien.

Und als dies nicht verfängt, ergeht am 2. Novbr. an Se. Hochwürden den Herrn Johan Ludwig Toperzer, Administrator der Ezerieser Superintendenz zu Leutschau folgender Ministerialerlaß:

Die allerunterthänigste Vorstellung, welche von dem am 27. Septbr. laufenden Jahres zu Resmark abgehaltenen Superintendential-Convente an Se. Kaiserl. Königl. Apost. Majestät gerichtet worden ist, haben Allerhöchstdieselben mir mit dem Auftrage zu übergeben geruht, Eurer Hochwürden zu eröffnen, daß dieser Vorstellung

kein Gehör gegeben werden könne, und daß Abänderungen der Allerhöchsten Entscheidung **nur auf dem**, in den §§ 55 und 56 des Allerhöchsten Patentess vom 1. September laufenden Jahres **vorgezeichneten Wege**, der nach Maßgabe der §§ 102 bis 115 der Ministerialverordnung vom 2. September laufenden Jahres zu berufenden Synoden zulässig seien.

Ich kann bei diesem Anlasse mein Befremden über die völlig ungerechtfertigte Deutung nicht verhehlen, welche in der Eingangs erwähnten allerunterthänigsten Vorstellung dem allerhöchsten Patente und der Ministerialverordnung gegeben worden ist.

Als im Jahre 1856 der „Entwurf zu einem Gesetze über die Vertretung und Verwaltung der Kirchenangelegenheiten der Evangelischen beider Bekenntnisse im Königreiche Ungarn, in der serbischen Wojwodschast und dem Temeser Banate“ den Distriktualconventen sämtlicher Superintendenzen zur unbedingt freien Meinungsäußerung vorgelegt wurde, haben sich dieselben allerdings dahin ausgesprochen, daß zur kirchlichen Gesetzgebung nur die Synoden berufen seien. Ueber die Zusammensetzung und den Wirkungskreis der Synoden hat jedoch **vor** dem Allerhöchsten Patente vom 1. September lauf. J. und der Ministerial-Verordnung vom 2. September lauf. J. keine **bestimmte** Norm bestanden, so daß, um zu der einzigen von den Evangelischen ausburgischer Confession im September und Oktober 1791 zu Pesth gehaltenen Synode ihrer sämtlichen Superintendenzen schreiten zu können, die Entscheidung über die Zusammensetzung der Synode und die auf derselben zu verhandelnden Gegen-

stände im vierten Paragraphen des 26. Gesetzartikels vom Jahre 1791 dem Allerhöchsten Landesfürsten überlassen werden mußte. Soll überdies eine aus Wahlen hervorgehende Synode eine Bürgschaft für ihren Vorgang und ihre Autorität in sich tragen, und somit zur Beruhigung der durch sie vertretenen Gemeinden, Seniorate und Superintendentenzen dienen: so muß vor Allem die Organisation dieser Körperschaften selbst in gleicher Weise wie die Organisation der Synode, eine feste, bestimmte, gegen alle Zweifel, Einwendungen und Schwankungen vollkommen gesicherte sein. Eben deshalb haben Allerhöchst Seine Majestät es als den einzig möglichen Weg, um zu einer geregelten kirchlichen Gesetzgebung mittelst periodisch wiederkehrender Synoden zu gelangen, erkennen müssen, vorerst jene kirchenregimentliche Organisation festzustellen, welche in dem vierten Paragraphen des 26. Gesetzartikels vom Jahre 1791 mit den Worten:

„reservat sibi Sua Majestas Sacratissima tam relate ad coordinationem praedictae Superioritatis, quam et reliquas disciplinae partes, intacta caeteroquin religionis libertate, eum stabilire ordinem“ (Se. Majestät behält sich vor, sowohl in Bezug auf die Coordination des erwähnten Kirchenregiments, als auch in Bezug auf die übrigen Theile der Disciplin — unbeschadet der religiösen Freiheit — jene Ordnung festzustellen —) und ferner:

„Sua Majestas Caesareo Regia, pro suprema inspectionis sibi competentis protestate, Evangelicos utriusque Confessionis ulterius audiet atque una curabit, ut hac in re certus principiisque ipsorum religionis ac-

cummodatus ordo constabiliatur“ (S. Kais. Königl. Majestät wird kraft des Ihr zustehenden obersten Inspectionrechtes, die Evangelischen beider Confessionen weiter vernehmen und zugleich sorgen, daß in dieser Angelegenheit eine bestimmte, den Grundsätzen ihrer Religion entsprechende Ordnung festgestellt werde) der Allerhöchsten Schlußfassung vorbehalten worden ist.

Indem Sr. Majestät zu dem Ende das Allerhöchste Patent vom 1. September laufenden Jahres erlassen und darin (§§ 55 und 56) ausdrücklich die weitere Entwicklung den Synoden anheimgegeben haben, sind die Religionsgrundsätze der Evangelischen ausburgischen Bekenntnisses, worüber auch die bereits bekannt gewordenen Urtheile der hervorragendsten theologischen Autoritäten des protestantischen Auslandes volle Beruhigung gewähren, in keiner Weise verletzt worden. Es ist überdies in Gemäßheit der in jenem 4. Paragraphen des 26. Gesetzartikels vom Jahre 1791 gestellten Anforderung, daß der von Sr. Majestät festzustellende certus ordo (die gewisse Ordnung diejenige sein solle, „qui communi virorum ejusdem religionis tam saecularium, quam religionis ministrorum consensione maxime congruus reputabitur“, (welche nach der Uebereinstimmung der weltlichen Mitglieder und der Geistlichen jener Religion am meisten entsprechend erkannt werden wird), diese consensio (Uebereinstimmung) in jeder für jetzt möglichen Weise angestrebt worden, indem die Synodalvorlagen vom Jahre 1791, die in Ungarn seitdem thatsächlich zur Ausführung gelangten Einrichtungen, das Gutachten der von dem

Generalconvente der Evangelischen augsburgischer Confession im Jahre 1815 mit der Ausarbeitung einer kirchlichen Coordination beauftragten Commission, endlich die von den Distriktualconventen über den Eingangs erwähnten Gesetzentwurf gemachten Bemerkungen so sehr berücksichtigt worden sind, als es nur immer geschehen konnte, ohne einen certus ordo unmöglich zu machen. Die Allerhöchsten Majestätsrechte aber, welche in dem vierten Paragraphen des 26. Gesetzartikels vom Jahre 1791 mit den Worten gewahrt worden sind:

„salvis item reliquis juribus Regiis Altesatae Suae Majestatis circa sacra evangelicae Ecclesiae ntriusque Confessionis competentibus, quibus summe fata Sua Majestas praedictum aliquod inferri nullo unquam tempore patietur“ (es sollen gewahrt bleiben auch die übrigen königlichen Rechte, welche Sr. Majestät um die kirchlichen Angelegenheiten der Evangelischen beider Confessionen zukommen und die auch nur im Geringsten zu kränken, Se. Majestät niemals gestatten werden) haben in dem Allerhöchsten Patente vom 1. September laufenden Jahres nur einen bestimmten Ausdruck erhalten, welcher bezüglich der Schul-, wie der Kirchenangelegenheiten nichts enthält, was nicht zur Wahrung der staatlichen Interessen unbedingt erforderlich ist. Se. Majestät haben sich vielmehr aus freiem Entschlusse bewogen gefunden, den Evangelischen augsburgischer Confession in mehrfacher Beziehung Rechte einzuräumen, welche ihnen bisher gesetzlich nicht zustanden. Weit davon entfernt, die gesetzliche Autonomie der Evangelischen augsburgischer Confession zu beeinträchtigen,

haben sonach Se. Majestät es sich angelegen sein lassen, in gewissenhafter Vollziehung jenes mehrerwähnten vierten Paragraphen des 26. Gesetzartikels vom Jahre 1791, deren baldige geregelte Ausübung auf dem Gebiete der kirchlichen Verwaltung, wie der kirchlichen Gesetzgebung zu ermöglichen, und Se. Majestät haben hiebei in der wohlwollensten Absicht gehandelt.

Wer demnach, anstatt zur Durchführung dieser Allerhöchsten Absicht bereitwillig die Hand zu bieten, dagegen offenen oder geheimen Widerstand leistet, wird die Verantwortung zu tragen haben für die Nachtheile, welche daraus für das evangelische Schul- und Kirchenwesen unvermeidlich hervorgehen müssen.

Im Allerhöchsten Auftrage habe ich Euer Hochwürden schließlich zu eröffnen, daß dieser Erlaß allen Gemeinden und Senioraten Ihres Sprengels vollständig mitzutheilen ist.

Wien, am 2. November 1859.

Thun m. p.

Mit Bezug auf diese officiële Polemik, deren ganze Stärke darin besteht, daß sie den eigentlichen Springpunkt der Frage umgeht, läßt Prof. Dr. Ballagi sich in dem von ihm redigirten „Protestáns egyhari és iskolai lap“ (Protestantisches Kirchen- und Schulblatt), \*) welches anerkanntes Organ der ungarischen, protestantischen Kirche man in Deutschland nur aus den hãmischen An-

\*) Das einzige protestantische kirchliche Organ in ungarischer Sprache.

griffen des „Evangelischen Wochenblattes“ kennt, folgendermaßen vernehmen:

Derselbe Gesetzartikel vom Jahre 1790—1, welcher den Rechtsgrund unserer Kirche bildet und dessen Beachtung als ewig gültigen Pactum conventum auch Sr. Majestät der Kaiser verlangt, wird nun gegen uns gewendet, als ob dem gegenüber alle unsere Forderungen verstummen müßten, nachdem man aus dem Wortlaute dieses Gesetzes erweisen zu können vermeint, wie noch das jüngst ergriffene Verfahren Seitens der hohen Regierung nichts anderes als der pünktliche Vollzug und Inlebenrufen jenes Gesetzes sei.

In Folge dieser Wendung gestaltet sich unsere Angelegenheit nicht mehr als eine Streitfrage des Grundsatzes, sondern sie betritt den Boden der Sinneserklärung der Gesetze, und nun genügt es nicht mehr, bloß zu beweisen, daß man das Gesetz auch so verstehen könne, wie wir es auffassen, denn da bliebe ja der Regierung freigestellt, den Vollzug nach eigener Deutung zu veranlassen, sondern es liegt uns ob, zu beweisen, daß es gar nicht möglich ist, demselben eine andere Sinneserklärung zu unterlegen, als die unstrige.

Wenn wir den bloßen Buchstaben des bezüglichen Theiles dieses Gesetzes betrachten, so kommt jedenfalls Sr. Majestät das Recht zu, Sorge zu tragen, damit in der Kirche eine gewisse Ordnung festgestellt werde; nachdem aber die nähere Auseinandersetzung dieses Rechtes sich deutlich dahin äußert „eum stabilire ordinem, qui communi virorum ejusdem religionis tam secularium

quam religionis ministrorum consensione maxime congruus reputabitur," so ist die Feststellung der Ordnung von dem gemeinsamen Uebereinkommen der Kirche abhängig und es frägt sich bloß auf welche Weise diese communis consensio zu bewerkstelligen sei? und dies ist der eigentliche Ausgangspunkt, wo die Ansichten gründlich von einander abzuweichen beginnen. Nach dem Dafürhalten der hohen Regierung wäre diese consensio den zu verschiedenen Zeiten geoffenbarten Wünschen der Kirche entsprechend zu veranstalten. „Diese Consensio, sagt der Ministerialerlaß vom 2. November ist in jeder für jetzt möglichen Weise angestrebt worden, indem die Synodalsvorlagen vom Jahre 1791, die in Ungarn seitdem thatsächlich zur Ausführung gelangten Einrichtungen, das Gutachten der von dem Generalconvente der Evangelischen Augsburgischer Confession im Jahre 1845 mit der Ausarbeitung einer kirchlichen Coordination beauftragten Commission, endlich die von den Districtualconventen über den Eingangs erwähnten Gesetzentwurf gemachten Bemerkungen so sehr berücksichtigt worden sind, als es nur immer geschehen konnte, ohne einen certus ordo unmöglich zu machen, dahingegen die Kirche dem ihr gesetzlich inwohnenden Geiste gemäß rücksichtlich dieser allgemeinen Uebereinkunft in einer die Gesamtheit der Kirche betreffenden Frage von so großer Wichtigkeit die Ansicht hegt, daß das Ziel nicht anders, als im Wege einer dazu eigens zu berufenden General-Synode zu erreichen ist.

Der vorliegende Fall beweiset jedenfalls, daß der

auf erstere Art gewonnene Erfolg nicht befriedigend ist, denn die auf genanntem Wege festgestellte Ordnung hat nicht nur keinem allgemeinen Einverständniß begegnet, sondern im Gegentheil einen allgemeinen Widerspruch hervorgerufen, was doch bei einem Vorgehen auf Grund der communis consensio nie hätte eintreten können.

Andererseits ist es nicht minder wahr, daß wir in den Worten des oft erwähnten Gesetzes vergeblich nach einem deutlichen Ausdrucke zur Entscheidung dieser Frage suchen, mithin diesfalls nur der Thatbestand maachgebend sein kann, auf welche Weise diejenigen, welche das Gesetz geschaffen, den Sinn desselben auffaßten und seine Vollziehung zu bewerkstelligen glaubten.

Wie bekannt war König Leopold II. glorreichen Andenkens sowohl der Antragsteller als Urheber in der Gründung des 26. Artikels vom Jahre 1790. Dieser Fürst — entschlossen die Angelegenheiten der protestantischen Kirche von ihrer Stellung unter dem königlichen arbitrio auf den gesetzlichen Weg zurückzuführen — hat mit nie genug zu würdigendem Bestreben, dies unter andern königlichen Propositionen dem Landtage vom Jahre 1790 zur Berathung selbst unterbreiten lassen, und auf solche Weise ist jener zwischen Fürst und seinen evangelischen Unterthanen Ungarns geschlossene Vergleich zu Stande gekommen, welcher in Gesetzesform in das Gesetzbuch eingetragen wurde.

König Leopold II. wußte es daher am Besten, was durch jene Gesetze — auf Grundlage der Linger und Wiener Friedensschlüsse — der protestantischen Kirche

verliehen wurde, und welche Rechte er als König der Kirche gegenüber sich vorbehalten habe. Außerdem hatte er unzweifelhaft die Absicht eine Regelung der protestantischen Angelegenheiten so wie ihre kirchlichen Statuten und genaue Feststellung zu anderen Glaubensbekenntnissen möglichst schnell zu Ende zu bringen.

Und was that Leopold II., um seine Absicht im Sinne der durch eigene Vermittelung geschaffenen Gesetze auf dem möglichst kürzesten Wege der Erfüllung zuzuführen? — Es fiel ihm durchaus nicht ein, den Protestanten kirchliche Statute mittels seiner Regierungs-Organe vorzuschreiben oder zu erlassen, um sodann auf so gestellter Grundlage eine Kirchenversammlung abhalten zu lassen, — denn solchergestalt hätte er ja das vermöge Gesetzeskraft eingestellte arbitrium eigentlich wieder neu belebt; — sondern er ließ eine Synode beider Confessionen zusammentreten, damit sich die Kirche selbst Statuten gebe, Gesetze schaffe, und selbe der königlichen Sanction unterbreite.

Dies beweist also thatsächlich, daß der Gesetzgeber die Ausdrücke „reservat“ und „curabit“ nicht in dem Sinne verstanden wissen wollte, um darauf das Recht der Initiative zu gründen: sondern selbst die ursprüngliche Fassung des angeführten Gesetzkpunktes zeugt für uns, nachdem er folgendermaßen lautet: „nos autem sincere cupiamus eum ordinem stabilitum videre (mithin durch Andere statuiert), qui communi virorum ejusdem religionis consensione maxime congruus reputabitur.“

Demgemäß ist einerseits die Originalfassung des

Gefetzes durch den König, andererseits aber das unmittelbar darauf befolgte Verfahren bei Verwirklichung desselben, der sprechendste Beweis dafür, daß die *communis consensio*, ohne welche nach dem Wortlaute des Gesetzes keine Kirchen-Ordnung festgestellt werden kann, nur im Wege einer Synode erzielbar ist, wenn wir also vor Allem die Einberufung einer Kirchen-Versammlung zur Regelung unserer Angelegenheiten betreiben, dann handeln wir bloß im Sinne derjenigen, welche den Gesetzartikel von 1790—1 schufen, und halten uns hierbei an den wörtlichen Sinn des Gesetzes, dessen Gültigkeit und ungeschmälerte Beachtung auch unser jetzt regierender Landesfürst anerkennt.

Selbst der Einwurf, daß — wie behauptet wird — es wegen noch nicht erfolgter Regelung unserer Kirche, an einer Basis zur Constituirung der Synode mangelt, kann nicht dem Zustandekommen derselben hinderlich im Wege stehen, indem hierauf bezüglich schon in dem mehrfach erwähnten Gesetze gesorgt wird, da es darin ausdrücklich lautet: „*interea canones in quorum actuali usus sunt,*“ so gültig angesehen werden, daß sie „*neque per dicasterialia mandata nec per regias resolutiones possint alterari.*“ Auf Grundlage dieser *canones* kam die Synode 1791 zusammen, und wir können es nicht einsehen, warum nicht gestützt darauf eine neue Kirchen-Versammlung abgehalten werden könnte; um so mehr als Se. Majestät selbst die Gesetzmäßigkeit der nach den bestehenden *canones* abgehaltenen Synode im Jahre 1791, mit dem allerhöchsten Patente von 1. Septbr. d. J. feierlich

anerkennt, und sonach die Bildungsart desselben auch in dem gegenwärtigen Falle maßgebend sein könnte.

Aus all diesem ist ersichtlich, daß, indem die Kirche gegen den Vorgang des hohen Ministeriums Einsprache erhob, sie das in dem Pflichtgeföhle that, welches uns die Achtung vor der Unantastbarkeit der von unseren Ahnen ererbten Grundgesetze gebietet, — und wahrhaftig, wir würden uns als treulose Verwalter der Rechte unserer Kirche schuldig erweisen, wenn wir, um Gesetze von geringerer Tragweite zu erwerben, unsere Grundgesetze verläugnen möchten.

Mögen also die dort Oben überzeugt sein, daß die Kirche keinen sehnlicheren Wunsch hege, als den väterlichen Willen unseres allergnädigsten Herrn je eher verwirklicht zu sehen. Damit aber dies auf dem kürzesten Wege erfolge, ist vor Allem die Zusammenkunft einer Synode nöthig; nachdem dies stattgefunden, werden auch die mehr als halbhundertjährigen Wünsche unserer Kirche der Erfüllung zugesührt und segnend können wir dann den Namen unseres glorreich regierenden Landesfürsten der Nachwelt übergeben."

Dr. Ballagi hat, wie wir sehen, in diesem Artikel bloß die juridische, wie in einem früheren die moralische Seite der Frage beleuchtet; aber wer den glühenden Eifer dieses Mannes für politische und religiöse Freiheit kennt, muß wohl errathen, daß bei den obwaltenden Preßzuständen ihm das nähere Eingehen auf die Sache nicht gestattet war. So viel ist aber aus dem Artikel Dr. Ballagi's uns dennoch klar geworden, daß die Protestanten in ihrem

vollen Rechte sind, wenn sie die Regelung ihrer Kirchen- und Schulangelegenheiten im Sinne des Grundgesetzes von 1790—1 einer Synode zugewiesen, zum Zustandekommen dieser Synode aber die vor dem eingetretenen Ausnahmezustand zu Recht bestandene Kirchenordnung wieder hergestellt sehen wollen.

Jeder Ausländer, der den an den Administrator Toperczer gerichteten Ministerialerlaß liest, sollte glauben, der römisch-katholische Minister Thun sei protestantischer Gesinnung als die Protestanten selbst. Jedoch wir, die wir Oesterreich kennen und wohl zu unterscheiden wissen zwischen einer Politik aus ehrlicher Gesinnung und einer Gesinnung, zu der man sich aus Politik bekennt; wir wissen, was solche Phrasen und was oktroyirte liberale Institutionen in Oesterreich zu bedeuten haben, wußten daher auch gleich, wie wir es mit der von der auswärtigen Presse so hochgepriesenen Kirchenverfassung, welche uns alles geben will, nur das nicht, was wir von Rechts wegen forderten, zu halten haben.

Dr. Ballagi scheint übrigens in dem mitgetheilten Artikel den letzten jener Schläge gethan zu haben, die das „Prot. egyhári és iskolai lap“ mit so vielem Geschick gegen das Patent geführt hat. Die Wächterin der freien Presse, die heilige Polizei hat zweifelsohne Weisung erhalten, die Sache der protestantischen Kirche unter ihre Fittige zu nehmen und sie gegen derlei Unruhestifter wie das „Prot. egyhári és iskolai lap“ in Schutz zu nehmen, und so mag es denn kommen, daß das genannte Blatt

über Vorgänge in seiner nächsten Nähe seit einiger Zeit nur nach Wiener Blättern berichten kann.

Wie es überhaupt mit dieser sogenannten freien Presse bei uns bestellt ist, darüber will ich von Tausenden hier nur einen Zug erwähnen. Als am 12. December die Evangelischen helvetischer Confession ihren Superintendentenconvent trotz Ministerialverbot und Statthaltereieinschüchterung ruhig abgehalten haben, da erschien im Abendblatte des trefflich redigirten „Lloyd“ eine kurze treue Notiz über das Ereigniß des Tages, dem mit so viel Erwartung entgegengesehen wurde. Mittlerweile erhielt die Polizei höhere Weisung, wie die Sache vor das Publikum zu bringen sei, und wirklich brachten die officiellen Blätter über eine vor drei bis vier Tausend Menschen vor sich gegangene Handlung eine offenkundige Lüge zu Tage, und der „Lloyd“ mußte — da, mit Börne zu sprechen, „der Mensch klug sein muß und sich lieber in die Zeiten als in ein Gefängniß schicken — die der Wahrheit treue Notiz vom Tage zuvor desavouiren und die officielle Lüge bringen, das „Prot. egyhári és iskolai lap“ aber, dessen Redacteur als Mitglied des Conventes doch die Wahrheit am besten hätte wissen müssen, schwieg anfangs gänzlich; später gelang es ihm, aus den vielen Redereien, die über den Vorgang in den Wiener Blättern waren, einen Artikel herauszufinden, welcher ziemlich treu berichtete; diesen entlehnte er und gleich ihm die übrigen Pesther Blätter, und nun las man einige Tage später als Wahrheit, was der „Lloyd“ als mit der officiellen Lüge unvereinbar widerrufen mußte.

Die österreichische Regierung befolgt der Oeffentlichkeit gegenüber ein Verfahren wie der Strauß, wenn er verfolgt wird; er steckt den Kopf in den Sand und glaubt, weil er selbst nicht sieht, auch von andern nicht gesehen zu werden. Das mag zur zeitweiligen Geheimplatzung der von den untern Staatsbehörden verübten Gewaltthätigkeiten recht bequem sein, aber für die Regierung im Großen und Ganzen ist es sicherlich der geradeste Weg, um den großen Zahltag, der nicht ausbleiben kann, je eher heraufzubeschwören.

Wie gedankenlos und eigenmächtig man übrigens in der Angelegenheit zu Werke geht, möge der Umstand beweisen, daß, während die Statthalterei zu Ofen dem Superintendenten Bâthory die Abhaltung des nach Pesth auf den 12. December anberaumten Convents mit dem Hinzufügen verbietet, daß er sich auf die in Angelegenheit des Patentes früher abgehaltenen Superintendential-Convente zu Keßmark, Dedenburg und Debreczin nicht berufen möge, weil diese innerhalb des Termins von 45 Tagen, nach Ablauf dessen erst die verbindende Kraft aller durch das Reichsgesetzblatt kundgemachten Gesetze und Verordnungen beginnt, gesetzmäßig gehalten wurden: wird vor der Statthalterei-Abtheilung zu Kaschau allen jenen, die an dem Keßmarker Convente Theil genommen haben, der Proceß gemacht, und werden dieselben zur Rechenschaft gezogen, weil sie nach herkömmlicher Weise getagt und es gewagt haben, dem Patente zu widersprechen.

Daß man Gewaltthätigkeiten gegen uns verübt,

darüber wollen wir nicht rechten. Ist doch die ganze Herrschaft, die Oesterreich seit 10 Jahren in Ungarn übt, ausschließlich auf keine andere als materielle Gewalt gegründet; warum sollen denn gerade wir in einem Staate bevorzugt werden, wo seit Abschließung des Concordats der Papst als Mitregent zu betrachten ist, und die nationale katholische Kirche nicht minder beeinträchtigt wird als die untrige. Aber daß man sich die Miene giebt, und dem Ausland weiß machen will, als wollte man den Protestanten in Ungarn gerecht sein, das ist empörend.

Das ganze Gebahren erinnert nur zu deutlich an das Vorgehen Kaiser Rudolph's, der in das ungarische Gesetz von 1604 Art. 22 ohne Zuthun der Stände die Clausel „Kraft der dem Könige gebührenden Vollmacht“ einschaltete, und als die Protestanten sich darüber beschwerten, dieselben als Rebellen behandelte und mit Feuer und Schwert zu vernichten drohte. Die Protestanten von damals griffen gestützt auf das *jus resistendi* (*Bulla aurea Andreæ II.*) zu den Waffen und erfochten sich den Wiener Frieden von 1606. Heutigen Tags geht so was nicht mehr an, darum geht man in den Anmaßungen auch weiter als man je in den Zeiten der größten Verfolgungen unter Ferdinand II. und III., Leopold I. und Karl VI. gegangen. Zu den Zeiten der Intoleranz aus religiöser Ueberzeugung ging man den Protestanten wohl zu Leibe mit Kerker, Tortur und Todesstrafe, um sie zum Uebertritte zu zwingen; doch in die inneren Angelegenheiten der Kirche mochte man sich nicht mischen; hingegen ist das jetzige Vorgehen der Regierung rein politischer Natur,

und so wie die scheinbaren Concessionen politischen Motiven ihr Entstehen verdanken, so zielen auch die Befugnisse, welche sich die Regierungsgewalt unter der Hand anzueignen beabsichtigt, darauf hin, die autonomischen Rechte der protestantischen Kirche, insofern die Ausübung derselben mit dem absolutistischen Regierungssystem durchaus nicht vereinbar ist, zu vernichten.

Wollte man in Wien der ungarischen protestantischen Kirche aufrichtig Concessionen machen, warum that man das nicht auf dem Gebiete des *jus ecclesiasticum publicum*, das zu bestimmen allerdings Aufgabe der Staatsregierung ist. Die Bestimmung des Verhältnisses und der Stellung der protestantischen Kirche zum Staate und zur römisch-katholischen Kirche konnte der Regierung ein genug weites Feld bieten, um ihr Wohlwollen gegen die Protestanten auf's glänzendste zu bekunden; wozu mischte man sich in Dinge, welche den katholischen Staat durchaus nichts angehen, nicht angehen dürfen? Wer hat dem katholischen Minister Thun das Recht ertheilt über evangelische Gemeindevertretung, Geistlichenwahl, Abstufung ihrer Obern u. c. auch nur mitzusprechen, geschweige denn gar dieselben regelnd zu bestimmen? Wäre es dem sogenannten neuen Oesterreich mit der an allen Ecken ausposaunten Liberalität der Gesinnung Ernst, so hätte man, anstatt sich in unsere innern Angelegenheiten mischen zu wollen, vor Allem die Gleichberechtigung der beiden evangelischen Kirchen mit der römisch-katholischen, und die Reciprocität derselben decretiren, dann uns die Abhaltung einer Synode nach

unseren zu Recht bestehenden Gesetzen zur selbstständigen Regelung unserer innern Angelegenheiten gewähren müssen.

Dies ist nicht geschehen, — und was geschah ist vom Uebel.

Wahrlich Oesterreich hat nichts vergessen und nichts gelernt und wir sollten Angesichts der drohendsten Gefahr unseren Leben gewährenden und erhaltenden Principien entsagen, um uns auf Gnade und Ungnade einem Staate zu ergeben, der es kein Hehl hat, daß er vor Allem katholisch und zwar ultramontan und jesuitisch katholisch ist? Nein! Nos vestigia terrent.

Wir möchten aber wohl wissen, was einige deutsche Blätter ermächtigt, uns in unserem Vorgehen feindselig entgegen zu treten und uns Tendenzen unterzuschieben, die mit unserer Angelegenheit nichts gemein haben?

Die in Berlin erscheinende „neue evangelische Kirchenzeitung“ findet, daß die Opposition gegen das kaiserliche Patent, wie sie jetzt von Resmark ausgegangen ist, eine von der politisch unzufriedenen Adelsparthei gemachte und ein Ergebnis jenes exclusiven und extremen Magyarismus sei, der von der Central-Regierung in Wien nichts wissen will, der sich in Ungarn und Siebenbürgen wieder breit machen möchte, um alles Nichtmagyarische zu unterdrücken und sich zu assimiliren wie vor dem März 1848.

Wenn wir nun der „neuen evangelischen Kirchenzeitung“ die Thatsache vorführen, daß im Jahre 1848 die magyarische Regierung auf Grund der Gleichstellung aller Confessionen die Zumuthung an die pro-

testantische Kirche Ungarns stellte, mit der Befolgung der Lehrer an Kirche und Schule ihr auch die Leitung der Kirchen- und Schulangelegenheiten zu überlassen, und die Kirche antwortete sie wolle von der Selbstregierung ihrer Angelegenheiten um keinen Judas-Preis abgehen, war die damalige Opposition unter der rein magyarischen Regierung auch Ergebnis eines exclusiven und extremen Magyarismus?

Wie schlagend sehen wir hier die geistreichen Worte eines französischen Schriftstellers bewährt: *Il y a des nations, dont on ne sait parler qu'avec insulte, parcequ'on les a insultées pendant plusieurs ans. Les imputations les plus odieuses sont passées dans l'usage général et dans les vocabulaires; on a été jusqu'à représenter le bonheur des uns comme incompatible avec celui des autres; on a vu des professeurs de haines nationales.*

Verstehen wir uns recht. Die Protestantenfrage in Ungarn steht allerdings im engsten Zusammenhange mit der politischen, namentlich der constitutionellen Frage des Landes, nicht bloß weil ihr Grundgesetz, ein constitutionelles ist, sondern auch weil die Verwirklichung desselben constitutionelle Landesverhältnisse voraussetzt, und ich für meine Person habe stets die Frage aus diesem Gesichtspunkte behandelt; aber die Kirche als solche hat immer von den politischen Verhältnissen abgesehen und mit unüberwindlicher Treue darauf bestanden, daß ihre Verfassung aus ihrem eigensten Wesen und Willen hervorgehend bloß von ihren rein evangelischen Wissen und Wollen bestimmt werde.

Daß die kirchliche Bewegung mit andern nationalen Rundgebungen zusammenfällt, ist sehr natürlich, da man auch auf andern Gebieten Reformen anstrebt ohne die Basis gedeihlicher Neugestaltung anerkennen zu wollen, und es ist gewiß nicht unsere Schuld, daß man den von Oben kommenden Volksbeglückungen ohne Zuthun des Volkes kein Zutrauen schenken mag.

Wir begreifen wohl, daß gerade jetzt, wo die Einführung solcher soi disant Verbesserungen en masse beabsichtigt werden, Rundgebungen wie die unsrigen der Regierung unangelegen kamen. Seit 10 Jahren durfte und sollte keiner ein Wort gegen die Maßnahmen in Wien sagen — weil es erbitterte und doch zu nichts führe, denn den allerhöchsten Willen wird doch nichts ändern. Nun aber stieß dieser allerhöchste Wille auf einen noch höheren Willen und so wurde im absolutistischen tel est notre plaisir eine Bresche gebrochen. Das ist was man uns nicht verzeihen kann.

Was wird nun geschehen? Die Kirche kann nicht nachgeben, weil sie nicht nachgeben darf, und die Regierung will nicht nachgeben, weil . . . Fährt nun die Regierung fort, ihre Verordnungen durch Zwangsmaßnahmen durchsetzen zu wollen, so wird sie den thatsächlichsten Beweis liefern, wie gerecht die Besorgnisse der Protestanten waren, und wie es eigentlich mit der Aufrechterhaltung des Grundgesetzes von 1790—1 gemeint war; wir werden dann im „neuen“ reformschwangeren Oesterreich wieder ein Schauspiel erleben, desgleichen man in unseren Zeiten wohl nicht sobald gesehen hat.

In der That sind bereits gegen die Conventsmitglieder zweier Superintendenzen strafgerichtliche Untersuchungen eingeleitet, und es wird dem Auslande gewiß nicht uninteressant sein zu hören, unter welchem Vorwande man in Oesterreich in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts Religionsverfolgungen von Amtswegen übt.

Das Abendblatt vom 29. December der halbofficiellen „Wiener Zeitung“ läßt sich über die Angelegenheit folgendermaßen vernehmen, und da es allen Redactionen polizeilich anbefohlen war, den betreffenden Artikel der „Wiener Zeitung“ aufzunehmen, so können wir denselben immerhin als ganz officiell betrachten.

„Die uns von mehreren Seiten zugekommenen Mittheilungen, daß über verschiedene Vorgänge bei den in letzterer Zeit im Königreiche Ungarn stattgefundenen Protestanten-Versammlungen strafgerichtliche Untersuchungen eingeleitet worden seien, und daß insbesondere schon auf den heutigen Tag bei dem Landesgerichte in Kaschau die Schlußverhandlung wider mehrere Theilnehmer des am 27. — 29. September d. J. zu Resmark abgehaltenen Conventes anberaumt worden ist, veranlaßten uns, über den eigentlichen Charakter dieser strafgerichtlichen Prozeduren nähere Erkundigungen einzuziehen.“

Wir haben nun auf zuverlässigem Wege in Erfahrung gebracht, daß das Einschreiten der Staatsanwaltschaft und des kompetenten Strafgerichtes gegen einige Theilnehmer des Resmarker Conventes nicht etwa darum, weil sich dieselben zu diesem Convente versammelten, und noch weniger deshalb, weil sie auf demselben eine Eingabe

und Bitte an Se. Majestät den Kaiser um Zurücknahme des kaiserlichen Patentes vom 1. September und der hierauf bezüglichen Ministerial-Verordnung beschlossen haben, sondern aus dem Grunde erfolgt ist, weil die Antragsteller und Haupturheber der hierbei gefaßten Beschlüsse sowohl bei dieser Versammlung selbst, als auch durch mannigfache derselben vorhergegangene Agitationen, gleichwie durch Drucklegung und Verbreitung der beschlüssen Beschlüsse dahin gewirkt hatten, durch Beschluß dieser Versammlung zugleich allen evangelischen Kirchenvorstehern und Gemeinden zu empfehlen, „daß sie zur Vermeidung neuer und größerer Verwickelungen bis auf weitere Weisung bei der alten Verfassung bleiben sollen, und daß die in dieser Angelegenheit herablangenden weiteren Regierungs-Verordnungen den geistlichen und weltlichen Vorstehern der Seniorate ausschließlich zur Kenntnißnahme mitzutheilen seien;“ und weil ferner einige dieser Personen die Nichtbefolgung der erwähnten Geseze auch noch anderweitig empfohlen hatten, indem sie schriftlich erklärten: „daß das allerhöchste Patent von den Protestanten einstimmig zurückgewiesen werden wird, — daß die Kirchen-Vorsteher und Convente angewiesen werden, zur Ausführung des Patents und Provisoriums keine hülfreiche Hand zu leisten, — daß man passiven Widerstand, und zwar im vollen Sinne des Wortes leisten müsse, — und indem sie mannigfache schriftliche Belehrungen und Aufforderungen zur Nichtbeobachtung dieser Vorschriften ertheilen, und selbst Androhungen von Mißtrauens-Voten

gegen Personen äußerten, welche zu ihrem Vollzuge mitwirken sollten.

In diesen Vorgängen erkannten die zuständigen Straf=Justizbehörden die Aufforderung, dem in der feierlichen Form eines kaiserlichen Patentes kundgemachten Gesetze vom 1. September 1859 und der mit besonderer kaiserlicher Ermächtigung (§ LV.), sohin ebenfalls mit Gesetzeskraft erlassenen Verordnung des zuständigen Ministeriums vom 2. September 1859, keinen Gehorsam zu leisten und sofort nach Maafgabe des § 63 lit. b des allgemeinen Straf= Gesetzes vom 27. Mai 1852, der wörtlich lautet:

„Des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe macht sich schuldig, wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen — — b. zum Ungehorsam, zur Auflehnung oder zum Widerstande gegen Gesetze, Verordnungen — — auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht“ — —

den Thatbestand des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe, und sie haben es daher nach Vorschrift der Gesetze in ihrer Amtspflicht gefunden, gegen alle Teilnehmer solcher verbrecherischer Aufforderungen, und nach Zulässigkeit der Gesetze vorerst gegen die Haupturheber derselben, mit strafgerichtlicher Verfolgung einzuschreiten, übrigens die Untersuchung gegen sämtliche Beschuldigte bisher mit Belassung derselben auf freiem Fuße zu pflegen.

Dem Vernehmen zufolge ist auch der von dem

Raschauer Landesgerichte schon vor einiger Zeit geschöpfte Anklagebeschluß, wonach gegen einige der Beschuldigten bereits auf den 28. d. die Schlußverhandlung angeordnet wurde, ausschließlich auf den dargestellten Sachverhalt gegründet.

Hiernach werden also in keiner Weise die kirchlichen Ueberzeugungen der Angeklagten in das Gebiet der Straffjustiz gezogen oder der Beurtheilung weltlicher Gerichte unterworfen werden.

Es ziemt uns nicht, dem Gange der Justiz in irgend einer Weise vorzugreifen, und zwar um so weniger, als von der im Kaiserthum Oesterreich von jeher bewährten Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit der Gerichte mit Zuversicht erwartet werden kann, daß dieselben ihr ernstes Amt auch bei diesem Anlasse frei von jedem anderweitigen wie immer gearteten Einflusse und unabhängig von allen politischen, nationalen, confessionellen oder sonstigen Nebenrückichten, nur nach der unverbrüchlichen Vorschrift des Gesetzes üben werden "

Kann es wohl eine treuere Reproduction der Fabel vom Wolfe und vom Lamme geben als diese Strafgerichtsverhandlung? Die zuständigen Straffjustizbehörden „erkannten in den Vorgängen zu Késmárk die Aufforderung, dem in der feierlichen Form eines kaiserlichen Patentes kundgemachter Gesetze und der mit besonderer kaiserlicher Ermächtigung, sohin ebenfalls mit Gesetzeskraft erlassenen

Verordnung des zuständigen Ministeriums keinen Gehorsam zu leisten.“

Wie wir oben sahen, dürften das Patent und mit demselben die darauf erfolgte Ministerialverordnung nach dem eigenen Wort des § 57 des Ersteren erst dann in Gesetzeskraft treten, wenn dieselben die allgemeine Zustimmung der Kirche erlangt haben; und doch soll der Convent durch Rundgebung seiner Meinung nach der gesetzlich zu Recht bestehenden Ordnung über die vorläufig nur in Kraft von Vorschlägen stehenden Actenstücke sich des Verbrechens der Auflehnung gegen das Gesetz schuldig gemacht haben. Müssen wir uns hierbei nicht an die Klage des Lammes erinnern: *equidem natus non eram*.

War es, wie in Obigem officiell anerkannt wird, dem Resmarker Convent erlaubt eine Eingabe und Bitte an Se. Majestät den Kaiser um Zurücknahme des kaiserlichen Patentens vom 1. September d. J. zu beschließen, so sollten die hochweisen Richter zu Kaschau wissen, daß Bitten in solchem Falle nur eine aus Respect gegen das Staatsoberhaupt gebrauchte Formel ist, in der That aber ist in der ganzen Angelegenheit von einem Fordern unseres guten Rechtes die Rede, wie auch die Eingabe des Resmarker Conventes offen und frei von von Verletzung des Gesetzes spricht. — Wenn nun solche Beschlußfassung erlaubt war, wie kann die Verständigung der Massen im Sinne des Beschlusses ein Verbrechen sein? Oder sollte was zu thun nicht unerlaubt ist, zu sprechen verboten sein? Wenn die Kirche sich in ihrem

Bestande bedroht sieht, kann und darf der Einzelne weniger thun als zum passiven Widerstand rathen? Oder sollen wir etwa mit selbstmörderischer Resignation zu unserer eigenen Vernichtung noch die Hand bieten?

Wenn man uns zumuthet urkundlich geheiligte Rechte gegen jene bureaukratischen Lustgebilde (*opinionum commenta quae delet dies*) einzutauschen, die wie Eintagsfliegen heute entstehen und morgen vergehen und die Gesetze genannt werden, wie *lucus a non luceudo*, so ist das gewiß empörend genug und man hätte gar nicht nöthig, zu dem Druck noch die Verhöhnung hinzuzufügen.

Oder läßt sich überhaupt Sinn für gesetzliches Recht von Gerichten erwarten, denen ein in Form eines Patentes kundgegebenes Gesetz als feierlich genug erscheint, um auf Grund desselben völkerrechtliche, mit Eiden bekräftigte Verträge mit Füßen zu treten? Und doch erröthet der Berichterstatter in der „Wiener Zeitung“ nicht von einer „von jeher bewährten Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit der Gerichte im Kaiserthum Oesterreich“ zu sprechen.

In der Nähe von Kaschau, wo man jetzt über die Protestanten zu Gerichte sitzt, saß vor nahe 200 Jahren in Eperjes ebenfalls ein österreichisches Gericht beisammen, um über Protestanten zu urtheilen. Ich will zum schlagenden Belege der „von jeher bewährten Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit der Gerichte in Oesterreich“ die Schilderung des Gerichtes von Eperjes mit den Worten eines echten deutschen Mannes (des Historiographen Hornmayer) geben.

„Eine offenkundig zum Wiederbau des zerstörten protestantischen Collegiums gemachte Geldcollekte von 400 Thlr. sollte für Munkács bestimmt gewesen sein?? Eine allgemein bekannte, von Caraffa durch Geld und Wein bestochene Lagerhure Elisabeth Ujhely, auch Tabori genannt, war gegen angesehenere, tadellose Männer die einzige Zeugin, „sie habe ihnen Briefe vom Feinde gebracht und hinwieder von ihnen Briefe nach Munkács empfangen??“ Der berühmte Ladislav Szentiványi, auf dem so viel Ungarblut und Gut hasten und der nachmals bis zum Grafen stieg, war mit Stephan Géczy der Hauptdenunciant und zugleich unter den Richtern. Diese waren mit Verletzung der Reichsgesetze, aus Fremden, aus Militärpersonen, aus Convertiten gegen die Protestanten, aus persönlichen Feinden gegen ihre Feinde zusammengesetzt. Keiner bekannte freiwillig das Geringste. Kein corpus delicti kam zum Vorschein. Da bediente man sich unerhörter Folterqualen, unter denen Einige halb zerrissen, halb geröstet, den Tod fanden, zwei in Wahnsinn verfielen. — Der Tököly'sche Feldoberste Simon Felmayer entging ihnen durch Selbstmord. Außer dem gewöhnlichen Aufziehen mit schweren Gewichten, Verrenken aller Glieder und Brennen mit Wachölichtern unter den Achselhöhlen, schütteten die Henker auf die freischwebenden Unglücklichen aus eigens dazu bereiteten Fackeln mit Harz und Pech einen Feuerregen. Man stieß ihnen spitze, feuerglühende Nägel unter die Nägel der Füße und glühenden Draht in den After und in die Harnröhre!! Es ist aufgezeichnet worden, daß während dieser Gräu-  
el

Caraffa sich mit Weibern erlustigte, mit Würfeln spielte, mit den Opfern seiner Wuth, z. B. mit Roth um ein Lösegeld von 10,000 Gulden schwächerte!

Gattinen, Geschwister, Freunde der Unglücklichen flogen nach Wien, über die Gräuel zeterschreiend. Sie erwirkten Empfehlungen, Milberungen, Gegenordres. Caraffa steckte sie mit hohnlachender Verwunderung in die Tasche und steigerte noch seine Grausamkeiten. Als ihm aber diese Intercessionen zu oft kamen, wies er den Jammernden ein Handbillet: „man könne den Unglücklichen nicht wohl das Thor der kaiserlichen Huld völlig verschließen, er möge aber auf alle Empfehlungen, Gegenbefehle und Gnadenbriefe gar keine Rücksicht nehmen und auf das große Ziel rastlos und ohne Schonung fortarbeiten,“ und so wurden denn am 5. und 22. März, am 16. und 22. April und am 16. September 1687 einige zwanzig edle Männer, nach abgehauener Hand, enthauptet, geviertheilt und die Häupter und Vierteltheile an Galgenpfählen aufgehängt! Durch ganz Ungarn ging ein Schrei des Entsetzens. Der Palatin, die Comitats, die königlichen Rätthe machten in Wien die dringendsten Einreden. Aber noch war des Hofes Endzweck nicht erreicht, und so mochte das Ungeheuer noch durch viele Monate fortwüthen. Auch denen, die Caraffa selber durch Drohungen und goldene Berge zu gravirenden Ausagen gebracht, die darum sich der Begnadigung ganz sicher wähnten, ließ er im bitteren Ernst den Kopf vor die Füße legen, wie dem Stadtnotar Friedrich Weber von Tyrling.

Nur das Uebermaaß des Verbrechens that Einhalt. Die Verhaftungen griffen immer weiter um sich, Niemand dünkte sich mehr sicher. Es lagen Männer in Ketten, wie Nicolaus Szirmai, gr. Gaspar Szunyogh, Georg Ottlik, den seine Tag und Nacht nach Wien eilende Gemahlin durch schweres Geld und mächtige Freunde doch noch aus den Klauen des Ungethüms riß, die Wittwe Ostrosith, deren einziges Unrecht ihr Reichthum war; Johann Röth de Királyfalva (gefolttert, aber doch um zehntausend Gulden entlassen) und über vierzig andere Edelleute. Allmählig brauchte Caraffa die ihm von dem Landesvater Leopold übertragene Gewalt des göttlichen Rechtes ohne Scheu nicht nur gegen die Protestanten, sondern auch gegen allzureiche und gegen allzupopuläre Katholiken, auch gegen bloße persönliche Widersacher, ja zuletzt lebiglich, um Geld und Geldeswerth herauszuschrecken.

Unbescholtene, zum Theil gut österreichische Edelleute, wie Martin Kende und Franz Bertódi, wie der muthige Georg Petenada und Stephan Géczy, ja der angesehene Protonotar Kalmanczai wurden durch Caraffa in scharfes Verhör gezogen, unter Vorweisung der Folterwerkzeuge, um gegen des Obergenerals persönliche Gegner, den Markgrafen Hermann von Baden, wider den Großrichter des Reichs, Grafen Johann Draskovics, wider die verdienten Stephan Csáky und Ladislav Károlyi auszusagen, was ihnen Caraffa in den Mund legte!!

Einige thaten es wirklich, eilten aber nach Wien, anzufagen, daß und wie sie dazu gezwungen worden!?

Das half wenig. Der Markgraf von Baden mußte doch in eine ehrenvolle Verbannung nach Regensburg, so laut auch sein siegreicher Vetter, Prinz Louis, dagegen schrie. Erst im November 1687, nach neunmonatlichem Wüthen, wurde das Blutgerüst abgebrochen und Caraffa einberufen, nachdem im October vorher die Reichsstände, um nur die entsetzliche Inquisition von Eperjes verschwinden zu sehen, die Aufhebung der Wahlfreiheit und der Andrea-nischen Resistenzclausel, wie auch die Erklärung Ungarns zum Erbreich in der deutschen und spanischen männlichen Linie Habsburgs nach der Erstgeburtssolge sich hatten gefallen lassen. Das ist göttliches Recht! (*droit divin!*)

„*De modis consequendi summum apud Hungaros imperium,*“ heißt das oben erwähnte, verdienstreiche Werk des Grafen Anton Cziráky von Dienesfalva, obersten Reichsrichters von Ungarn. Unter den darin angegebenen Arten, die oberste Gewalt in Ungarn zu erlangen, fehlt gleichwohl ein wichtiges Capitel, in Ungarn unvergessen, ja zu ewigem Gedächtnisse sprichwörtlich: Die Schlachtbank zu Eperjes (*laniona Eperiesiensis*).

Hier haben wir ein Bild der „von jeher bewährten Pflichttreue der Gerichte in Oesterreich,“ wie sie war — und so wird sie sein und bleiben, so lange der unbeschränkte Wille eines Einzigen Geseze schafft und vctroyirt und eine polizeilich bevormundete Oeffentlichkeit eine der heilsamsten Institutionen der modernen Geseztung farrifirt.

Nichts beweist die Unsittlichkeit des allgegenwärtigen Polizeiregimentes, wie es bei uns geübt wird, schlagender,

als die Unzuverlässigkeit jener Behörden, bei denen Unabhängigkeit der Ueberzeugung zur redlichen Erfüllung ihrer Pflichten unabweislich ist.

Wahrlich, wenn es schwer ist, das Kaschauer Gericht von dem Verdachte frei zu machen, daß es polizeilich beeinflusst geurtheilt, so lassen sich Regierungsprinzipien, welche die Depravation bis in's Heiligthum der Gerichte verbreiten, in gemessener Sprache kaum zur verdienten Würdigung bringen.

Unabhängige Richter hätten in dem vorliegenden Falle vor Allem ein Gesetz in Frage stellen müssen, dem zuwidergehandelt zu haben nahe an drei Millionen redlichen Bürgern zur Last gelegt wird.

Wodurch hätten denn die Protestanten in Ungarn ihr mit Blut erworbenes gutes Recht der Selbstständigkeit verwirkt, daß man ihnen in Wien Kirchengesetze vorschreiben und dann die einmüthige Ablehnung derselben als Widersetzlichkeit bestrafen zu dürfen glaubt. Wenn ehrlich erworbene Rechte und geheiligte Verträge verjähren, so könnte es der Nation beikommen, auch die pragmatische Sanction für verjährt zu betrachten; und es wäre wahrlich nicht das erste Mal, daß die große ungarische Nation mit dem Schwert in der Faust ihren Königen Rechenschaft abfordert für gebrochene Eide und verletzte Rechte und Gesetze.

Möchte man doch in Wien beherzigen, was ein englischer Staatsmann von dem Rechte des Widerstandes gegen die oberste Staatsgewalt treffend bemerkte: „Es

wäre zu wünschen, die Fürsten erinnerten sich desselben beständig, und die Völker so selten als möglich.“

Wir werden sicher die letzten sein, die zu thätigem Widerstand rathen, und vollends die Kirche als solche wird sich gewiß nie und nimmermehr auf solchem Gebiete betreten lassen. Aber die Mitglieder der Kirche sind zugleich Staatsbürger und beanspruchen als solche vom Staate vor Allem die Sicherung ihrer geistigen Rechte mit um so größerem Nachdruck, je lebendiger das Bewußtsein im Volke lebt, im Besitze jener Rechte als Errungenschaft blutigen Kampfes gewesen zu sein.

Es giebt kein Volk und wird keines geben, welches bei historischen Erinnerungen wie die unsrigen im Vollgefühl seiner Kraft es sich willig gefallen ließe, nicht nur seines guten Rechtes beraubt, sondern noch obendrein en masse auf die Klagebank gesetzt zu werden; und mag man über das Recht des Widerstandes wie immer denken; wenn die Stunde schlägt, wird ein solches Volk die innere Stimme, welche es zur Wiedererlangung seiner heiligen Rechte antreibt, nie den Rathschlägen des kalt berechnenden Verstandes unterordnen.

Wir verbitten uns jede solche Deutung unserer Worte, die denselben den Sinn einer Drohung unterschieben wollte. Drohen wäre in unserem Falle nicht minder kindisch als unloyal; aber warnen ist nicht drohen und die Erwähnung historisch bewährter Thatfachen zur Belehrung heißt nicht agitiren.

Geht man demnach auf die vorliegende Frage nicht nach oberflächlicher Betrachtung der geschriebenen Para-

graphen, sondern mit Zuziehung der Thatsachen ein, so wird man unser Widerstreben nicht so willkürlich und unsere Lage gewiß nicht so beneidenswerth finden, als manche unserer deutschen Brüder anzunehmen geneigt sind.

Wir wiederholen es: nos vestigia terrent. Wir haben das Vorgehen der Regierung in dieser Angelegenheit von Anfang an so vollkommen übereinstimmend mit den gegen den Protestantismus in Ungarn seit drei Jahrhunderten befolgten Unterdrückungssystem gefunden, daß wir unwillkürlich auf den Gedanken geleitet werden mußten, das ganze scheinbar liberale Manöver sei zu dem Behufe angelegt, um einerseits das protestantische Deutschland zu blenden, andererseits sich unter der Hand aller unserer Gerechtsame zu bemächtigen, damit uns — wenn wir einmal den historischen Rechtsboden, auf dem wir stehen, aus eigenen Stücken verlassen haben und in der prekären Lage der Protestanten in den Erbstaaten sind — zur gelegenen Stunde ohne viel Aufsehen Alles genommen werden könne.

Ist es daher nicht ein ganz verkehrtes Verlangen, wenn man uns zumuthet, zweideutigen Worten zu vertrauen, während vor unsern Augen Dinge geschehen, die auf's unzweifelhafteste die feindselige Stimmung der finstersten Jahrhunderte bekunden. Ich will hier zum Beispiele nur einen Fall aus der neuesten Zeit anführen.

Ein Franziskaner aus dem Kloster zu Ezolnof gedachte zur evangelischen Kirche überzutreten. Um sein Vorhaben zu ermöglichen, sah er kein anderes Mittel, als das Kloster heimlich zu verlassen und in einem entlegnen

Thelle des Landes sich nach dem Gesetze in Gegenwart zweier Zeugen vor der katholischen Behörde zum Uebertritte zu melden. In der Hast vergaß er, daß die Meldung zum Uebertritte bei der zuständigen Behörde zu geschehen hat, diese aber für ihn erst dann zuständig würde, wenn er sich sechs Wochen in der Gemeinde aufgehalten. Es wurde also Anzeige gemacht und der arme Franziskaner mußte eine 120tägige Pönitenz, die ihm beinahe das Leben kostete, durchmachen. Die ausgestandenen Leiden untergruben seine Gesundheit und zur Herstellung derselben rathen die Aerzte eine Badekur zu Ofen. Dahin entlassen, benutzte der arme Mann die Gelegenheit, um sich in einer Gemeinde zu domiciliren und nach Verlauf des sechswöchentlichen Aufenthalts in der Gemeinde that er beim Ortspfarrer die gesetzliche Meldung und der Uebertritt wurde unter Beobachtung aller üblichen Formalitäten gesetzlich vollzogen.

Mit den besten Zeugnissen und Urkunden über seine gesetzmäßige Aufnahme in die evangelische Kirche versehen, sich nun gänzlich sicher glaubend, trat er eine Pachtung in der Nähe von Szegedin an. Auf einmal wird der Arme von Genöb'armen überfallen, wird erst nach Szabadka, von da in das Kloster zu Kecskemet geschleppt, und nun schmachtet er seit nahe einem halben Jahre in so elendem Gewahrsam, daß ihm seitdem nicht ein einziges Mal gestattet wurde, die Kleider zu wechseln. Vor einiger Zeit gelang es ihm, uns Kunde von seinem Glende zukommen zu lassen, und der Superintendenz = Verweser Herr Gabriel Balthori versuchte es, bei der Statthalterei

zu Ofen sich in's Mittel zu legen, worauf folgender Bescheid gegeben wurde:

„Euer Hochwürden! In Angelegenheit der von Euer Hochwürden unterm 9. August l. J. Z. 709 an Seine k. k. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn General-Gouverneurs von Ungarn gerichteten Eingabe um Befreiung des angeblich wegen Religionsübertritt zu Kecskemét verhafteten Franziskaners Josef Barát werden Euer Hochwürden unter Rückschluß der Beilage der erwähnten Eingabe in Folge Auftrages des hohen k. k. General-Gouvernements für Ungarn vom 26. October l. J. 71,569—1 hiemit in Kenntniß gesetzt, daß der Akt des Uebertrittes des obengenannten Franziskaners nicht als ein gültiger angesehen werden kann, weil solcher nicht vor dem Ordensvorstande, der allein die Stelle des Pfarrers bei Ordensgliedern vertritt, geschehen. Die Detention des Barát ist ein Akt des Disciplinarrechtes, das dem Bischöfe gegen dieses, laut eingeholten Aeußerungen in sittlicher Hinsicht nicht korrekte Individuum zusteht.

Ofen, den 31. October 1859.

Ofner Statthaltereiz-Abtheilung.“

Wir fragen nun, wie soll das bestehende Gesetz des freien Uebertrittes bei einem Ordensgeistlichen zur Wahrheit werden? Melbet er sich bei seinem Obern, so ist strenge Pönitentz die einzige Folge; befolgt er den Weg, den Josef Barát und vor der Herrschaft des Concordats viele mit dem besten Erfolge betreten haben, so erkennen die jetzigen Behörden den Schritt für ungesetzlich!

So werden bestehende Geseze, sofern dieselben zu Gunsten der Protestanten sind, zu Nichte gemacht, und doch sollen wir einer Regierung vertrauen, die mit dem Heiligsten ein so schändliches Spiel treibt?

Während ich dies schreibe, kämpft der arme Mann mit dem Wahnsinn, denn zu den gräßlichsten Körperleiden gesellt sich die Seelenpein des Bewußtseins, den von ihm so tief verabscheuten Orden nie verlassen zu dürfen. Der Arme besteht aber darauf, lieber sterben zu wollen, als seiner Ueberzeugung untreu zu werden.

So eben geht uns auch die Nachricht zu, daß Zsedényi, einer der Wortführer auf dem Convente zu Kesmark zu viermonatlichem Arrest, Verlust der Pension und der Titel, Pálkovy, Professor zu Sárospatak, der mit der Drucklegung und Versendung der Beschlüsse des Conventes beauftragt war, zu zweimonatlichem Arrest und Pfarrer Mabay als Schriftführer des Conventes zu viermonatlichem Arrest, verschärft mit wöchentlich zwei Fasttagen, verurtheilt wurden.

Auch in Pesth sind die gerichtlichen Untersuchungen in vollem Zuge, und bezeichnend für die Sache ist der Umstand, daß die geachteten Männer des Landes vor Gericht gestellt wurden.

Diese Thatfachen geben den besten Commentar zu den wohlwollenden Absichten der Regierung und liefern die sprechendsten Belege zu der Art und Weise, wie man im „neuen“ Oesterreich „allgemeine Zustimmung“ zu den Maaßnahmen der Regierung veranlaßt.

Wie aus dem Bisherigen zu ersehen ist, haben wir in der Frage im Ganzen und Großen so viel auszu-  
setzen, daß kaum Zeit und Lust übrig bleibt, wir es  
auch nicht für nöthig erachten, uns in Erörterungen über  
einzelne Punkte einzulassen.

Wozu sollten wir auch die Sache noch weiter ver-  
folgen. Diejenigen, welche Sinn für gesetzliche Freiheit  
und Recht haben, müssen aus dem Bisherigen zur Ge-  
nüge die Ueberzeugung geschöpft haben, daß, so lange  
Oesterreich mit absolutistischer Willkühr die politischen  
Rechte des Landes confiscirt behält, es mit der Ge-  
währung der Protestantenrechte, die doch mit den con-  
stitutionellen Zuständen des Landes aufs engste zusam-  
menhängen, nicht ernst gemeint sein kann.

Nur noch einige Worte zur Verständigung.

Ich habe in den vorstehenden wenigen Blättern  
Dinge zur Sprache gebracht, die meine Glaubensgenossen  
im Gefolge unserer Sache nicht gern erwähnt sehen wer-  
den. Der billige Leser wird also jede üble Folgerung,  
die aus dieser Unvorsichtigkeit gezogen werden könnte,  
bloß auf meine Rechnung zu setzen haben. Hätten wir  
eine freie Presse, wie wir sie nicht haben, ich würde  
gerne meinen Namen hinsetzen und mich allen Folgen  
dieser Unvorsichtigkeit unterziehen.

Auch darin mag ich gefehlt haben, daß ich, die  
Dinge bei ihren wahren Namen nennend, in meinen  
Ausdrücken nicht gar wählerisch war.

Man wird mich dieser Härten wegen einen Revolutionär schelten, wie man uns alle in Vausch und Bogen ungarische Rebellenhunde gescholten hat.

Es ist das ein Verfahren, wie das jenes Diebes, der um im Volkshaufen unerkannt zu bleiben, aus vollem Halse schrie: halt ihn auf! halt ihn auf! — die Alles über den Haufen werfen und eine Verwirrung angerichtet haben, wie sie nie gesehen wurde, schelten uns Revolutionäre, die wir für den Fortbestand guter Rechte kämpfen, und eine 800jährige Constitution aufrecht erhalten sehen wollen!

Es wird diese Unbill nur noch dadurch übertroffen, daß man der Welt weismachen möchte, vor 1848 sei in Ungarn völlige Barbarei, Unordnung und Verwirrung herrschend gewesen, seit dem Eintreten der Bach'schen Centralisation hingegen herrsche überall voller Segen, Ordnung und die herrlichste Handhabung der Geschäfte.

Auf dem Papiere in den Melbungen die monatlich nach Wien abgehen, so wie in den Berichten, die das Ausland täuschen sollen, mag diese schöne Ordnung wohl stattfinden; aber im Leben, in der Wirklichkeit sehen wir keine Spur davon, vielmehr hat es nie eine so tolle Wirthschaft in Ungarn gegeben, als von der wir seit 10 Jahren Zeugen und Opfer sind.

Das haben wir doch bei der so verschrieenen vor-märzlichen Verwaltung in Ungarn nie erlebt, was jetzt an der Tagesordnung ist, daß wenn Jemand durch Diebstahl oder auf sonst ungesetzliche Weise Schaden leidet, er lieber auf die Genugthuung verzichtet, als sich

den Plackereien der Gerichte auszufehen, — Angelegenheiten, die bei der früheren Verwaltung zur Zufriedenheit der Parteien in einer Stunde abgethan waren, erfordern jetzt Wochen, ja Monate zur Erledigung und sind mit so vielen Schreibereien und Stempelgebühren verbunden, daß es zum Verzweifeln ist für den Gebildeten, nun vollends für den Ungebildeten, der mit dem deutschen Gerichtspersonale sich nicht verständigen kann.

Wie toll diese deutsche Beamtenwirthschaft bei uns ist, davon nur einen Zug. —

In Pesth erscheinen 34 ungarische Blätter, von denen 4 große Tagesblätter sind. Nun ist unsere sogenannte freie Presse so beschaffen, daß kein Blatt ausgegeben werden darf, bevor es die Censur der Polizei passirt; an der Spitze dieser Polizei aber steht als Polizeichef ein Mann, der — man wird es kaum glaublich finden — nicht ein Wort ungarisch versteht. Finden nun die Polizeicensoren etwas anstößig, so übersetzen sie die aus dem Zusammenhange gerissene Phrase und unterbreiten sie dem Chef.

Es läßt sich leicht denken, wie es bei solch widersinniger Einrichtung mit der Tagespresse bei uns bestellt ist. Wollen wir einen nur etwas freier geschriebenen Artikel vor die Oeffentlichkeit bringen, so schicken wir denselben erst in ein Wiener deutsches Blatt und entlehnen ihn dann von da. Ja, vor Kurzem geschah es, daß das „Pesti Napló“ in Klagezustand versetzt wurde, wegen eines Artikels, der mittlerweile im „Wanderer“ ohne allen Anstand erschien. So eben lesen wir in den

Zeitungen, daß die erste Nummer 1860 des „Protestans egyhári és iskolai lap“, dessen Redacteur seit Erscheinen des Patents unerhörten Placereien ausgesetzt sein soll, mit Beschlag belegt wurde, und wie wir hören wegen eines Artikels, der im Ganzen gar vorzüglich loyal gehalten sein soll; aber manche Ausdrücke enthält, die aus dem Zusammenhange gerissen, einen zweideutigen Sinn in Bezug auf das Patent geben, das man nunmehr als Gesetz betrachtet und jede Aeußerung gegen dasselbe als Anfechtung gegen das Gesetz behandelt, trotzdem daß die Kirche sich einstimmig dagegen erklärt hat!!

Solche „kleine Thaten mit großem Aergerniß“ bilden die Geschichte der letzten 10 Jahre in Ungarn.

Ueber Kurzen können wir es noch erleben, daß es in den im Wiener Schulbureau fabricirten obligaten Schulbüchern heißen wird: „Ist es eine Sünde, wenn man dem Patente vom 1. September widerspricht? Antwort: Es ist eine Sünde, weil derjenige, der dem Patente widerspricht, das göttliche Gebot übertritt.“

So heißt es auch in den „Pflichten der Unterthanen gegen ihren Monarchen. Zum Gebrauche der Volksschulen im Kaiserthume Oesterreich“ Wort um Wort:

8. Frage. Wie soll man die Steuern bezahlen?

Antwort. Man soll die Steuern eben so gern und ungesäumt bezahlen, wie man den Aeltern gern und ungesäumt giebt, was zu ihrem Unterhalte nöthig ist.

9. Frage. Ist es eine Sünde, wenn man die Steuer nicht bezahlt?

Antwort. Wer die Steuer bezahlen kann, und nicht bezahlt, der begeht eine Sünde.

10. Frage. Warum ist es eine Sünde?

Antwort. Es ist eine Sünde, weil derjenige, der die Steuern bezahlen kann und nicht bezahlt, das göttliche Gebot übertritt!!!

Nun muß noch bemerkt werden, daß zu der Protestantenbeglückung im Sinne des Patentes auch das gehört, daß in unseren Schulen ausschließlich nach solchen in Wien fabricirten Schulbüchern gelehrt werden soll. In den letzten Jahren hat man es auch bereits versucht, die Einführung dieser Fabrikate in unsern Volksschulen durch Dazwischenkunft von Gensdarmen zu bewerkstelligen. —

Ueberhaupt mag auch das zu den Segnungen des Systems gehören, daß es in den letzten Jahren ganz darnach aussah, als wollte man die Beaufsichtigung unserer Volksschulen ganz den Sicherheitsbehörden übertragen und denselben Händen, die auf Diebe und Räuber fahnden, auch die unschuldige Jugend anvertrauen.

Bei den Vorurtheilen, die man gegen uns im Auslande zu nähren immer bestrebt war, könnte man zwar glauben, daß es bei der Rohheit unserer Bevölkerung vielleicht der Gewaltmittel bedarf, um zum Schulbesuch zu zwingen. Wie weit aber dies von der Wahrheit abliegt, beweist die Thatsache. daß es hier zu Lande zu den Seltenheiten gehört, einen ungarischen oder deutschen Protestanten zu finden, der nicht schreiben und lesen könnte. Wie es überhaupt mit unserer Kirche in geistiger

Hinsicht bestellt ist, und welche gerechte Besorgnisse in dieser Beziehung das Patent erregt, darüber mag folgender Artikel aus dem „*Protestans egyhári és iskolai lap*“ sprechen:

„Wenn man unsere Gegner anhört, so könnte man versucht sein zu glauben, als ob alles Leben aus unserer Kirche bereits gewichen wäre und nur das neue Provisorium es sei, welches fähig wäre die gesunkene Kirche vor dem gänzlichen Verfall zu retten, wir demnach eine jede Regelung, woher sie auch kommen mag, ohne Rücksicht auf ihre Beschaffenheit, um jeden Preis annehmen sollten.

Betrachten wir also die Gültigkeit dieser Behauptung näher, um uns in Hinsicht auf die davon abgeleitete Schlußfolgerung orientiren zu können.

Wenn ich die statistischen Daten der Kirche zusammenstelle, so werde ich mit Zahlen zu beweisen bereit sein, daß der innere Zustand der protestantischen Kirche lange nicht so verzweifelt sei, als unsere Gegner ihn schadenfroh darzustellen sich bemühen. Für jetzt sei es mir vergönnt, ein Paar Belege im Allgemeinen anzuführen, aus denen klar erleuchtet wird, daß die protestantische Kirche Ungarns nicht nur lebe, sondern sich vielmehr in einem Zustande der Blüthe und fortwährenden Entwicklung befinde.

Wornach vermag man den inneren Zustand eines einzelnen Menschen, wornach den einer Körperschaft am richtigsten zu beurtheilen? Ohne Zweifel nach deren Wirksamkeit. Wo diese ordentlich auf die ihr eigenthümliche Weise vor sich geht, und mit Hinzielung auf das Ganze

die natürliche Entwicklung der einzelnen Glieder befördert, dort besteht eine innere Gesundheit und frische Lebenskraft.

Nun werfen wir aber einen Blick auf die Thätigkeit der ungarisch = protestantischen Kirche, wenn auch nur in dem letzten Jahrzehnd, wo sie doch nach Außen gehemmt, in ihren eigenen Organen verstümmelt war, und was werden wir gewahr? Vor Allem Opferwilligkeit in so großem Maßstabe, dessen Gleichen einzig und allein die freie Kirche in Schottland aufzuweisen vermag. Wir haben dreizehn Obergymnasien geordnet, in denen vor zehn Jahren zwei, drei, höchstens vier ordentliche Lehrer ihr Leben fristeten und nun bei jedwedem zwölf Lehrer mit erhöhtem Gehalte fungiren; überdies können wir achtzehn Untergymnasien anführen, wo die Verbesserung in analoger Weise vor sich ging. Außerdem erheischten die theils neu gestifteten, theils blos ergänzten Präparanden und theologischen Seminarien nicht geringe Opfer.

Zur Erreichung dieser Ergebnisse waren Millionen erforderlich und der Glaubenseifer der ungarischen Protestanten hat die Millionen herbeigeschafft, weil es das Wohl unserer Kirche so verlangte.

Ober vielleicht herrscht eine Unordnung, wühlt vielleicht die Streitsucht in dem Busen unserer Gemeinschaft? Untersuchen wir die Sache!

Die Superintendential = Convente werden jährlich ein-, höchstens zweimal abgehalten und alle Appellationen denselben unterbreitet. Sollte man da nicht erwarten, daß in einem aus mehreren Hunderttausenden von Gliedern

bestehenden Bezirke die Anzahl der zu entscheidenden Prozesse zu einem nicht zu bewältigenden Stöße aufhäufe? Was erfahren wir dagegen? Man sehe in den Protocollen nach und man wird die Ueberzeugung schöpfen, daß auf anderen Gebieten in einer kleinen Dorfgemeinde monatlich mehr Streitfragen sich ergeben als hier durch ein volles Jahr.

Andererseits, wenn ihr Männer sehen wollt, die nicht gebunden durch Amtspflicht, bloß durch inneren Beruf bewogen, in der Leitung der gemeinschaftlichen Sache unermüdblich sind, um durch eigene Opfer und Mitwirkung das Wohl und den Fortschritt der Kirche zu befördern; wenn ihr Männer sehen wollt, die, indem sie mit Ehrerbietung den bestehenden Gesetzen huldigen, dennoch Muth genug haben, im Interesse des Glaubens ihre männliche Stimme zu erheben; mit einem Worte, wenn ihr Männer sehen wollt, würdige Nachkommen des ehemals kräftigen Ungarn, so sehet euch auf dem Gebiete unserer Kirche um, mustert die Reihen unserer anspruchlosen Seelsorger, blicket hin auf die achtungswürdigen gläubigen Laien!

Und woher diese erfreuliche Erscheinung mitten in der Verderbtheit unseres Zeitalters?

Sicherlich mußte es in dem bisherigen collegialen Beistand der Kirche irgend einen moralischen Hebel geben, welche als eine schaffende, erhaltende, zu Allem was gut und schön ist, befehlende Lebenskraft diese Ergebnisse, trotz der beengenden Umstände, hervorzubringen fähig war.

Beraubt die Kirche dieses moralischen Gemeinnes und ihr werdet sie des Bewußtseins ihres göttlichen Berufes entkleidet haben; zu einem leblosen Maschinengetriebe wird sie herabsinken, dessen verwickelter Gang bei jeder Stockung irgend eines Rades die Zukunft der Kirche bedrohen wird.

Abgesehen nun von dem rechtlichen Grundsatz der obschwebenden Frage, sei es mir erlaubt zu fragen, ist die nächst zu erfolgende Regelung uns eine so brennende Angelegenheit, daß wir sie uns um jeden Preis zu eigen machen sollten? oder wäre es nicht besser, diesen Statuten in die Augen zu sehen und zu prüfen, ob denn der Fortbestand und die ungehinderte Thätigkeit des bisher die Glieder unserer Kirche belebenden Gemeingeistes mit demselben vereinbarlich sei?

Wenn wir nun von diesem Gesichtspunkte die jüngste Regelung näher betrachten und hierbei gewahr werden, daß vermöge derselben ein jeder Schritt derartig in büreaukratische Formen und Schranken eingeengt ist, daß der Fungens in allen seinen Verrichtungen immer nach Oben, nicht aber um sich her zu blicken genöthigt ist: dann bemächtigt sich Bangigkeit unserer Seelen und wir setzen uns die Frage vor: was dann? wenn in unseren Kirchenämtern sich derselbe Geist entwickelt, welcher bei jeder büreaukratischen Regierungsform früh oder spät sich geltend zu machen pflegt, daß nämlich der Betreffende nur eben so viel thut als die ihm vorgeschriebene Weisung verlangt, dies auch nur für gute Bezahlung, außerdem nichts weiter? Was geschieht, wenn unsere Angestellten, welche bisher

keine anderen Rücksichten kannten, als die, welche die Verfolgung des Gemeinwohls erheischte, diesen gegenüber eine Stellung einnehmen, die ihr Interesse mit dem Gemeinwohl in Gegensatz bringt? Kann man da noch erwarten, daß das aufrichtige Einverständniß, welches die Glieder unserer Kirche so enge an einander knüpfte und unsere Glaubensgenossen gegen alle Gefahren beschützte, auch ferner unangefochten verbleiben wird? Wahrhaftig, wenn so etwas geschähe, so wäre es das erste Beispiel in der Geschichte.

Weiset mir nicht, ich bitte euch, auf Deutschlands oder Englands Staatskirche hin, denn das Beispiel, welches sie darbieten, ist geeigneter, unsere Bangigkeit zu vermehren, als die obigen Behauptungen zu widerlegen.

Fraget nur die Kirchenmänner des Auslandes, wie sich der Zustand der protestantischen Kirche in jenen Ländern gestaltet hätte, wenn nicht Secten sich davon lostrennend durch ihren lebendigen Glauben auch der Kirche neues Leben einflößten?

Graf Shaftesbury hat in der Oberhausitzung am 12. Juni 1854 Klage geführt, daß unter den siebzehn Millionen Einwohnern von England und Wales fünf Millionen solcher sich befinden, welche nie das Gotteshaus besuchen. Selbst in dem orthodoxen Mecklenburg wird man in den meisten Kirchen an Sonntagen kaum 10—15 Menschen erblicken, aber es giebt Fälle, wo außer dem Pfarrer und Kirchendiener Niemand zum Gottesdienste erschien. In Stettin, der Hauptstadt Pommerns, beträgt die Anzahl der Andächtigen in der Kirche Sieben von

Hundert der Bevölkerung, dahingegen die Strassfälle ebendasselbst in den Jahren 1854 und 1855 sich von 500 auf 800 (Kreis Stettin) vermehrt haben. Dies sind die Erscheinungen, die man gewahrt wird in Ländern, deren Kirche mit dem Staate verbunden ist, und wo anstatt eines freien Gemeindelebens schrofie büreaukratische Haushaltung ihr Zelt aufgeschlagen hat.

Indessen ist in England und Deutschland selbst beim Erschlaffen des Glaubenseifers das Bestehen der Kirche noch nicht gefährdet, denn die Staatsgewalt — desselben Bekenntnisses — bestrebt sich wenigstens durch äusseren Schuß gut zu machen, was sie in geistiger Hinsicht verborben hat.

Bei unserer Kirche ist der Sachverhalt ganz anders; wenn einmal der belebende und erhaltende Geist aus dem Schoße unserer Kirche entschwunden ist, dann ist auch der Boden ihres Daseins und künftigen Bestehens erschüttert; weil wir Niemanden in der Welt haben, auf den wir uns stützen, als uns selbst.

Unsere Gegner begreifen nicht oder wollen nicht begreifen die Besorgniß, welche sich unserer bemächtigt, weil sie die Factoren nicht kennen, welche auf die Regelung unserer Kirche Einfluß üben, sie verkennen den Geist, welcher deren Lebensthätigkeit sichert, der den Mängeln vorbeugt oder abhilft.

Opposition nennen sie das, was nichts anderes als eine Aeußerung des Erhaltungstriebes ist.

Bei aller Huldigung, welche wir unserem glorreich regierenden Landesfürsten zollen, haben wir nicht Ursache

genug, der Zukunft besorgt entgegenzusehen, wenn wir dem, was unsere Kirche unter zerstörenden Stürmen erhalten hat, entsagend, uns auf die Staatsgewalt verlassen?

Nur die Rechte sind unverlöschbar, Regierungen sind sterblich, und wer kann uns verbürgen, daß eine zukünftige Regierung so viel Sympathie für uns hegen wird, daß sie die ihrer Hülfe bedürftige Kirche vor ihrem endlichen Untergange bewahre, bewahre auch dann, wenn deren gleichgültig gewordene Söhne — denn ein büreaufkratisches System wird diese Gleichgültigkeit zuverlässig entfalten — ihre Sache im Stiche lassen.

Ehre unseren katholischen Brüdern, mit denen wir in gegenseitiger Liebe und Eintracht leben; Ehre der ungarisch-katholischen Geistlichkeit, bei welcher der Ultramontanismus noch nicht so tiefe Wurzeln schlagen konnte, daß sie das Interesse Roms dem des Vaterlandes vorsetze; aber wer könnte dafür einstehen, daß der Ultramontanismus, welcher in den Spalten des Univers seine Siegesfahnen so hoch flattern läßt, nicht einst seine Eroberungen auch über unser Vaterland ausdehne, und wo soll dann der Protestantismus seine Stütze suchen, wenn er, dem Lebensprinzip der Selbsterhaltung entsagend, seine Zukunft unter den Schuß einer solchen Staatsgewalt stellt, welche mit diesem Verderben drohenden Prinzipie im Bunde steht?

Wahrlich, wenn es einmal mit uns dahin gekommen ist, wo schon jetzt zu sein unsere Gegner uns zumuthen, daß sie auf uns anwenden können das „palam

mutire plebejo,“ dann ist auch der Untergang unserer Kirche nahe.

Wir halten es für Pflicht, auch die geistige Seite unserer Frage zu beleuchten. Diesem Berufe sind wir nachgekommen. Und nun bleibt uns nichts mehr zu thun übrig, als den Entschluß unseres gnädigsten Landesfürsten auf die vielseitig unterbreiteten Bittgesuche ruhig abzuwarten, in der sicheren Hoffnung, daß die väterliche Milde Sr. Majestät es nicht zugeben wird, daß drei Millionen treuer Unterthanen in ihrem Glaubens-Gewissen beunruhigt werden.

Darum verhoffe ich, daß nach den Worten des großen Apostels „wir eines Sinnes sein, gleiche Liebe haben, einmüthig und einhellig sein werden und der Allmächtige uns vor Handlungen beschützen werde, welche geeignet wären, in der obschwebenden Frage den bloß von uns abhängigen günstigen Ausgang zu gefährden.“

So urtheilt ein Mann, der die Verhältnisse der protestantischen Kirche Ungarns als Leiter des anerkannten Organes derselben gewiß hinreichend kennt. Was sollen wir nun Angesichts solchen Urtheils zu all jenen Mystificationen sagen, die das Patent vom 1. September als Segen für die protestantische Kirche darum ansehen wollen, weil die rohe geistig todte protestantische Kirche Ungarns ohne diese hohe Gabe des ultramontanistischen Hofes Europas ganz verkommen würde. Wir hoffen die Zeit nicht fern, wo man durch Thatfachen sich überzeugen wird, daß die Träger der Bildung im österreichischen Staate überhaupt nicht die seit Jahr-

hundertten in Knechtschaft gehaltenen und daher in ihrer Entwicklung gehemmten deutschen Provinzen, sondern die bis 1848 politisch freien Ungarn und unter diesen ganz vorzüglich die Protestanten sind, wo durch autonomes Gemeindeleben auch bei dem gemeinen Manne eine solche Reife des Urtheils über allgemeine Interessen erzeugt wurde, daß man in Deutschland darüber erstaunen würde.

Wenn nun die Auseinandersetzung, die wir von der Protestantenfrage in Ungarn und gelegentlich von dem politischen Zustande Oesterreichs gegeben haben, der Wirklichkeit gemäß ist, — und wir fordern getrost die Gegner unserer Sache auf, uns nachzuweisen, wo und inwiefern wir von der Wahrheit irgendwo abgewichen sind, — wenn die Doctrinen, zu denen wir uns bekennen, auf Thatsachen unserer gesellschaftlichen Entwicklung und der Geschichte beruhen und nicht Ausgeburten eitler Speculationen sind, wenn andererseits keine menschliche Berechnung den Abgrund zu schließen vermag, welcher die Grundsätze europäischer Gesittung von der Unsitlichkeit der österreichischen Politik trennt, und wenn endlich die Mißstände, über die wir klagen, eben darin ihren Grund haben, daß bei der Richtung, welche die österreichische Politik befolgt, kein sittlicher gesellschaftlicher

Bestand zu Recht kommen kann, so macht die Solidarität der Interessen der europäischen Gesellschaft es unumgänglich nothwendig, daß einem solchen Treiben, das gegen alles Völkerrecht eine thatkräftige Nation aller Bedingungen menschheitlichen Seins beraubt, je eher ein Ende gemacht werde.

Die europäischen Mächte haben ohnehin noch vom Jahre 1849 her der ungarischen Nation gegenüber ein großes Verschulden gut zu machen. Der ungarische Aufstand hat für Zwecke gerungen, die gewiß eines glücklicheren Ausganges würdig waren, und die Zukunft wird es zeigen, daß es politisch unklug war, ruhig zuzusehen, wie die durch die Wucht der Heerschaaren Rußlands erdrückte Nation Oesterreich zum Schlachten überliefert wurde.

Hätte man sich damals ins Mittel gelegt und es nicht zugegeben, daß die gerechte Selbstvertheidigung und Erhebung einer ganzen Nation als Verschwörung Einzelner behandelt werde, hätte in Folge dessen Oesterreich nach der Waffenstreckung bei Világos Ungarn nicht als eroberte Provinz behandelt, sondern die Gemüther durch Milde entwaffnet, hätte man das Nationalbewußtsein nicht mit unerhörter Willkür rücksichtslos mit Füßen getreten, sondern den gerechten Forderungen der Nation, wenn auch nur einigermaßen, Rechnung getragen: so würden bei der bekannten Hochherzigkeit der Magyaren, wenn auch nicht jene patriarchalische Hingebung an die Dynastie, wie sie einmal unter Maria Theresia sich kundgegeben, doch mit der Zeit sich gegenseitige Anerkennung entwickelt haben.

Nun ist Alles anders gekommen. Die österreichische Regierung hat seit zehn Jahren in Ungarn nicht geherrscht, sondern gehaust; zuerst Haynau blutigen Andenkens ungescheut reisend und mordend, dann Minister Bach mit dem Jesuitenanhang als Fuchs schleichend und politische und religiöse Freiheit würgend, endlich seit dem italienischen Kriege — diese Epoche ist zu jung, als daß wir sie charakterisiren könnten.

So viel ist aber jetzt schon klar, daß an einen gründlichen Systemwechsel nicht zu denken ist, und daß man die alte Lügenpolitik nach wie vor fortzutreiben gedenkt. Diese Politik aber, welche Alles, was sie nicht ist, als ihr Wesen ankündigt und Regierungsgrundsätze ausspricht, welche sie am ersten übertritt, ist am wenigsten geeignet, die Wunden zu heilen, die seit zehn Jahren am Staatskörper offen erhalten wurden.

Wir als Augenzeugen all dieser Verkehrtheiten, mußten oft bitter auflachen, wenn wir die wohlbienerischen Lobhudeleien der Zustände im „neuen“ Oesterreich lasen.

Der Krieg in Italien hat endlich Alles an den Tag gebracht und die entsetzlichen Folgen der zehnjährigen Wirthschaft, den militairischen, finanziellen, sittlichen und politischen Verfall Oesterreichs nackt und bloß aller Welt vor Augen gelegt.

Militairisch sah man eine großartige tapfere Armee überall wo es Ernst galt, in sich zusammenbrechen und einen ganzen Feldzug durchmachen, ohne auch nur ein

Vorpostentreffen gewonnen zu haben. Wie hätte es auch anders kommen können, nachdem der Geist der Völker, aus denen das Heer hervorging, den Interessen der Krieg führenden Macht in solchem Grade entfremdet war, daß die Väter und Mütter, deren Söhne in den österreichischen Reihen bluteten, die Siege des Feindes mit Jubel begrüßten.

In finanzieller Hinsicht ist ein, allen Nationalwohlstand zerrüttender Staatsbankerott nahe bevorstehend, nachdem die Staatsschuld der Monarchie bei einem bis zur Unersehbarkeit gesteigerten Census, und trotzdem daß seit zehn Jahren Alles, was an Staatsvermögen nur immer veräußerlich war, verkauft wurde, dennoch zu der enormen Höhe gestiegen ist, daß die in klingender Münze zu zahlenden Zinsen die Hälfte der in Papiergeld einlaufenden jährlichen Staatsrevenüen verzehren.

Die sittliche Zerrüttung, ausgehend von dem systematisch betriebenen Denunciantenwesen und der Spionage ist ein alter Krebschaden des österreichischen Regierungssystems, durch den die bittere Frucht des allgemeinen Mißtrauens gegen die Regierung auf eine erschreckliche Weise gereift wurde. Während daher alle Regierungen des Jahrhunderts eine der wichtigsten Aufgaben darin sehen, die politische Gesellschaft auf den Boden des Volkswillens zu stellen, ist es Oesterreich zur Nothwendigkeit geworden, jede Kundgebung des wahren Volkswillens zu unterdrücken und eine Spiegelfechterei von Volksbeglückung nach eigenem Willen zu treiben, die bei jeder Gelegenheit, wo es Ernst gilt, vom Volke im Stich gelassen wird.

Was bei so gestalteten inneren Verhältnissen von der Politik Oesterreich's nach Außen zu erwarten steht, läßt sich leicht ermessen. Oesterreich steht nunmehr nur noch dem Namen nach unter den Großmächten Europas da; denn wo es sich darum handelt, ein Machtgewicht in die Waagschale zu werfen, muß es erst um äußere Stützen für den eigenen Bestand bedacht sein.

Von welchem Standpunkte aus man immer die actuellen Zustände Oesterreich's betrachte, ist bei der Richtung, die gegenwärtig in Wien befolgt wird, an keine Umgestaltung jener bedrohlichen Verhältnisse zu denken.

Der heute noch einzig mögliche Weg zur Rettung der Monarchie führt zu einer Politik, die der bisherigen diametral entgegengesetzt ist. Anstatt Ungarn als erobertes Feindesland zu behandeln, müßte der Schwerpunkt der Monarchie gerade in das Herz dieses großen Landes verlegt und durch aufrichtige Hingabe an die Interessen des Volkes darauf hingearbeitet werden, daß man sich aller zur Verfügung stehenden, moralischen sowohl als materiellen Hilfsmittel bemächtigt, die Ungarn in so reichem Maße bietet.

Wenn irgend ein Land im heutigen Europa eine große Zukunft noch vor sich hat, so ist es Ungarn. Auf einem Flächenraum von 6100 Quadratmeilen (also bloß um ein Drittheil kleiner als Frankreich) dehnt sich ein Land hin, gesegnet mit allen materiellen Hilfsmitteln, die seine Bewohner wohlhabend und glücklich machen können. Diese, nahe an sechszehn Millionen,

bilden zwar ein seltenes Gemisch von verschiedenen Nationalitäten, aber achthundertjährige gemeinschaftliche Geschichte hat die Interessen aller dieser Völkerschaften so in einander geschlungen, eine solche Gleichartigkeit der bürgerlichen Bestimmungen und Gewohnheiten unter ihnen erzeugt, daß im ganzen Verlaufe unserer Geschichte zuerst im Jahre 1848 und auch damals nur durch künstliche Reizmittel Seitens der Regierung eine vorübergehende gegenseitige Feindseligkeit erzeugt werden konnte.

Ein naturkräftiges, unter allen Geschickeswechselfn ausdauerndes, durch keine Unfälle in seiner Geistesenergie geschwächtes, in seiner Freiheiteliebe nie irregeleitetes Volk, ist es weniger durch seine Fehler, als durch seine Tugenden, durch Großmuth und Hochherzigkeit, dann durch unerhörten Verrath in seiner Bedeutsamkeit als politische Macht zu Grunde gerichtet worden. Bei den civilisirtesten Nationen Europas haben die Massen sich verschlechtert, die Nationalleidenschaften eine materielle Richtung erhalten und die historischen Erinnerungen an Stärke abgenommen; das ungarische Volk hingegen ist noch ganz unverdorben, voll frischer Thatkraft und stolzen Selbstbewußtseins, gehoben durch die Ueberlieferung der erhabensten Erinnerungen.

Gewinnt es nun das Haus Oesterreich über sich, seine seit drei Jahrhunderten gegen Ungarn ohne allen Erfolg betriebene Unterdrückungspolitik bei Zeiten aufzugeben, so wird es eilen, sich den traditionellen Be-

strebungen der Nation anzuschließen, die dem Volksbewußtsein so theure, aber sonst sehr wohlfeile Municipalverfassung auf der breiteren Basis von 1848 wiederherzustellen und durch die Veretzung seiner Residenz nach Ofen den Ernst der Gesinnungsänderung zu bekunden. Die Hauptsache ist, daß Ungarn wieder Ungarn werde, seine Verfassung wieder bekomme und auch das Neue dem Alten möglichst angeschlossen werde. Zur völligen Herstellung der Verfassung gehört es nun wesentlich, daß an der Spitze der Constitution ein eigener gekrönter König stehe, aber wenn man den Wünschen der Nation auf die Art entgegenkommt, so wird die Nation ihrerseits gewiß im Sinne der pragmatischen Sanction dem angestammten Herrn und König von Ungarn seine Huldigung willig zu Füßen legen.

Man hat durchaus keine Ursache in Wien, die Aufrichtigkeit dieser Vorschläge in Zweifel zu ziehen. Interessen, die mächtiger sind als Sympathien, knüpfen unsere Zukunft bis zu einem gewissen Punkte an die der Monarchie, und das ist eine stärkere Gewähr als äußerer Zwang und Unterdrückung.

Entschließt man sich in Wien zu dem entscheidenden Schritte, den wir angegeben, so ist auf einmal für den Neubau der Monarchie eine sichere Unterlage und für die zukünftige Politik eine Stütze nach Innen und Außen gewonnen.

Zuvörderst hört mit der Einführung des Municipalsystems die bisher nothgedrungene Bekämpfung des

Nationalitätsprinzips auf, und indem der Magyare, der Deutsche, der Slave &c. jeder auf seinem Gebiete sich frei und das eigene Nationalleben gesichert fühlt, wird jeder nach seinem Theil willig die gemeinsamen Zwecke eines Staates zu fördern suchen, dem er die Sicherung seiner heiligsten Güter verdanken wird.

Wird nun auf diesem Wege der feindlichen Spannung zwischen Regierung und Regierten ein Ende gemacht und die gegen einander ankämpfenden gesellschaftlichen Kräfte versöhnt, so wird die Wehrkraft, wenn auch bedeutend vermindert, nach Außen um so zuverlässiger und nachhaltiger sein, je weniger man ihrer nach Innen bedarf.

Noch wohlthätiger wird eine solche Umgestaltung auf die Herstellung der finanziellen Verhältnisse wirken. Außerdem, daß bei consequenter Durchführung des Municipalsystems die Verwaltungskosten um die Hälfte verringert würden, macht die Verminderung des Wehrstandes ein großes Ersparniß möglich und steht auch in Aussicht, daß bei völliger Pacification der Nationen die Stände der einzelnen Provinzen einen großen Theil der Staatsschuld übernehmen.

Nicht minder vortheilhaft würde eine solche Umgestaltung auf die Machtstellung Oesterreichs Deutschland gegenüber wirken. Dadurch, daß Oesterreich seinen deutschen Staaten constitutionelle Freiheit gewährleisten, dabei aber die verschiedenen Nationalitäten zur Geltung kommen lassen würde, fielen natürlich die Möglichkeit,

daß Oesterreich je mit seinen sämmtlichen Staaten in den deutschen Bund trete, von selbst weg; das müßte der Concurrnz mit Preußen ein Ende machen und so das Zustandekommen eines starken deutschen Bundes um so eher ermöglichen, da andererseits ein im Innern starkes Oesterreich durch seine deutschen Staaten im Bunde stets eine imposante Stellung einnehmen würde.

Betritt Oesterreich diesen Weg, so ist Ungarn ganz allein stark genug, um die von allen Seiten heraufsteigenden Gewitter zu beschwören und die Monarchie zu retten. Oder sollte etwa die durch harte Erfahrungen erprobte, durch Geistescultur gehobene Nation heute nicht das zu leisten im Stande sein, was sie in dem von Oligarchen zerklüfteten Zustande beim Regierungsantritt Mathias Corvinus zu leisten vermochte?

Man möge in Wien nur einmal die rechten Hebel ansehen und man wird erstaunen, welche Kraftfülle die ungarische Nation in sich schließt.

Die Nation ist sich dieser Kraft bewußt und wird in diesem Bewußtsein sich nie und nimmermehr einer Politik fügen, die bei allen Gewährungen doch hartnäckig darauf beharrt, Ungarn als ein Peculium zu behandeln.

„Giebt es überhaupt noch irgend ein Maß von möglichen Concessionen,“ klagt die „Augsburgische Allgemeine Zeitung“, „welches die Magyaren vollständig befriedigt wird? Werden sie nicht jedes neue Zuge-

ständniß der Regierung als eine neue Waffe gegen dieselbe benutzen? Werden sie sich nicht abermals, wie in der unseligen Protestantenfrage, auf einen Standpunkt stellen, der eben so weit von der Loyalität wie von dem Erkennen des eigenen Vortheils entfernt ist?"

Ganz wohl gesprochen! Ungarn wird sich mit partiellen Concessionen allerdings nicht abfinden lassen. Concessionen Seitens einer Regierung sind Anfragen an den Volkswillen, und fragt man uns, so antworten wir offen, wie wir fühlen. Wir wollen unser gutes Recht ungeschmälert, und bis uns das nicht wird, ist jede noch so wohlthätige Concession eine Gnadengabe, durch die wir uns mehr entwürdigt als gefördert fühlen.

Wir sprechen so, auf die Gefahr hin die Zugeständnisse, die man vielleicht in Wien noch vor hat, zu verscherzen. Es ist uns aber Nichts daran gelegen. Wir haben zehn Jahre lang zu den schreiendsten Ungerechtigkeiten geschwiegen und können noch eine Weile zuwarten. Ausharren und der Ehre der Nation durch unconstitutionelle Uebereilungen nichts vergeben, ist Alles, was wir bei der jetzigen Lage der Dinge für unsere Sache thun können, und dieser Aufgabe werden wir gewiß, wenn auch mit empfindlichen Opfern, getreulich nachkommen. *Differ, habent parvae commoda magna moral!*

Man möge sich doch in Wien über den dormaligen Zustand der Dinge in Ungarn nicht täuschen.

Wenn die durch Polizeigewalt niedergehaltene Stimmung zehn Jahre lang nicht laut wurde, so könnte von den wahren Gesinnungen und Gefühlen der Nation mehr als jede äußere Kundgebung der Umstand zeigen, daß, um dem gemeinschaftlichen Feind des Vaterlandes zur gehörigen Zeit Front machen zu können, alle Parteien sich geeinigt, und so verschieden auch die Ansichten über die zu wählende politische Stellung sein mögen, so sind doch alle der gewissen Ueberzeugung, daß die Sachen, so wie sie jetzt stehen, nicht bleiben dürfen, und eine würdigere Lage der Dinge in Ungarn sich gestalten müsse. In sicherer Erwartung dieser Umgestaltung ist die Aufregung allgemein und die Stimmung im höchsten Grade agitirt. Wohl besteht nirgend eine Verschwörung, oder auch nur eine planmäßig betriebene Agitation, aber letztere ist auch nicht nöthig, denn die Revolution lebt in allen Gemüthern, feimt und treibt in den unteren Schichten der Bevölkerung, wie in den oberen gebildeten Ständen.

Vergebens waffnet man sich dagegen, verstärkt die Garnisonen und rechnet auf die Mannszucht der Regimente; der Geist, welcher die Völker belebt, ist auch in die Bajonnette gedrungen, und wenn die Stunde schlägt, wird die allgemeine Volksbewegung auch den Soldaten mit sich reifen.

Die Stunde der Entscheidung des Schicksals Ungarns und damit das der Monarchie naht mit raschen Schritten heran. Noch einmal gewarnt, dürfte man

setzt noch Mittel finden, den drohenden Stürmen zu begegnen und den schwellenden Kräften der Nation eine Richtung zu geben, daß sie zur Erhaltung statt zur Zerstörung der Gesamt-Monarchie dienen; zögert man und beharrt auf der Zukunftspolitik ohne Gegenwart, so wird Alles auf's Spiel gesetzt und das Schicksal Ungarns wird — in den Tuilleries entschieden.



fest nach Mittel führen, den folgenden Umständen  
 zu begünstigen und den schwebenden Umständen der Station  
 eine Richtung zu geben, die in der Richtung steht  
 zur Verfügung der Station zu sein; gegen  
 man uns begeben, die Station ohne Gegen-  
 wort, so wird die Station geliegt und das  
 Schicksal hängen wird — in den nächsten  
 Umständen.

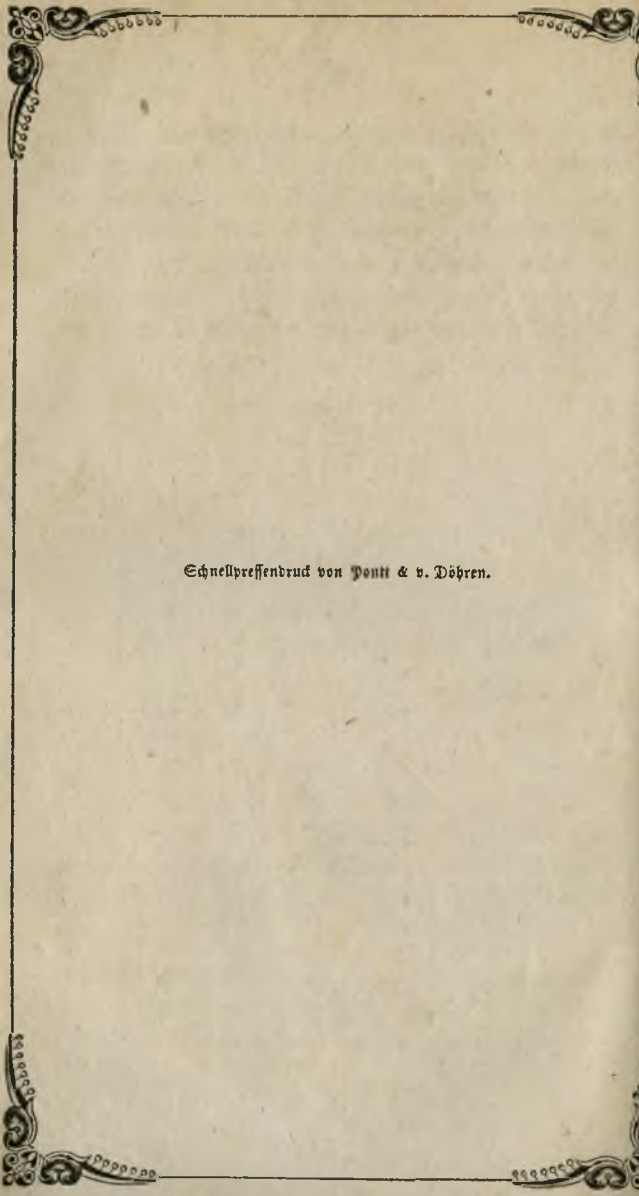
DE BALLAGI GEZA



(Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.)

(Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.)

Erhalten von Post & Co.



Schnellpressendruck von Pott & v. Döhren.

Ballagi Mör 200

Die  
**Protestantenfrage in Ungarn**

und die  
**Politik Oesterreichs.**

**Zweites Heft.**

Von einem  
**ungarischen Protestanten.**

Motto:

„Das Gesetz hat ursprünglich nur den Beruf, die Lücken  
des Gewohnheitsrechts zu ergänzen, die Widersprüche zu  
lösen, das Ganze übersichtlich zusammenzufassen. Geht ein  
Gesetz über diese Aufgabe hinaus, ändert und verletzt es  
wohlerworbene Rechte, so ist es ein ungerechtes, gleichviel  
von wem es ausgeht.“

4.

H a m b u r g.

H o f f m a n n u n d C a m p e.

1860.

THE  
HISTORICAL RECORDS OF THE  
CITY OF BOSTON

FROM 1630 TO 1880

EDITED BY  
JAMES B. HENNING

NEW YORK: G. P. PUTNAM'S SONS, 1880.

THE HISTORY OF THE CITY OF BOSTON, FROM 1630 TO 1880, AS DERIVED FROM THE ORIGINAL RECORDS, AND FROM THE MOST AUTHENTIC SOURCES. BY JAMES B. HENNING, ESQ., ATTORNEY AT LAW. VOL. I. FROM 1630 TO 1700. NEW YORK: G. P. PUTNAM'S SONS, 1880.

BOSTON: G. P. PUTNAM'S SONS, 1880.

1880.

Die Protestantenfrage in Ungarn.

Zweites Heft.

Bei Hoffmann und Campe in Hamburg sind erschienen:

	Thlr.	Sgr.
Wem's Feldzug in Siebenbürgen in den Jahren 1848 und 1849. Herausgegeben von Johann Czeg. . . . .	1	15
Horváth, S., Graf Ludwig Batthyany . . . . .	—	10
Kapinski, Theophil, Feldzug der ungarischen Hauptarmee im Jahre 1849 . . . . .	1	—
Reisinger, Dr. F., Politische Bilder aus Ungarns Neuzeit —	—	25
Szemeré, Bartholomäus, Graf Ludwig Batthyany, Arthur Görgei, Ludwig Kossuth. Politische Charakterskizzen aus dem Ungarischen Freiheitskriege.		
Erste Abtheilung: Graf Ludwig Batthyany . . . . .	—	15
Zweite Abtheilung: Arthur Görgei . . . . .	—	20
Dritte Abtheilung: Ludwig Kossuth . . . . .	—	25
Teleki, Graf Ladislaus, die Russische Intervention in Ungarn, nebst diplomatischen Aktenstücken . . . . .	—	7½
Wastiat, Frederic, ausgewählte volkwirthschaftliche und politische Schriften. Aus dem Französ. übersetzt von E. J. Bergluis, Zwei Theile . . . . .	2	15
Wande, J. J., Oesterreichs adriatische Küste und Seemacht. Salamota — Triest — Pola. Aus dem Französischen von Dr. H. Föhring . . . . .	—	7½
— Oesterreich und seine Militairmacht in Italien. Aus dem Französischen von Dr. H. Föhring . . . . .	—	7½
Wücher, sühlinische aus Oesterreich. Zwei Bände . . . . .	3	—
Wockenfuf zum Fürsten-Congresse . . . . .	—	10
Wötel Baur. Diplomatisches Heldensstück in vier gereimten Conferenzen . . . . .	—	7½
Kapp, Dr. Ernst, der constituirte Despotismus und die constitutionelle Freiheit . . . . .	—	10
Mediatifirung und Dualismus in Deutschland . . . . .	—	7½
Napoleon III., das politische Project Heinrichs IV., gegen das Haus Oesterreich und der zukünftige europäische Areopag —	—	7½
Ob Oesterreich oder Preußen? Historisch-politisches Spiegelbild . . . . .	—	7½
Oesterreich, der Centralstaat und Föderativstaat . . . . .	—	15
Oesterreich und dessen Zukunft. Zwei Bände . . . . .	2	15
Protestantenfrage, die, und die Politik Oesterreichs . . . . .	—	10
Schnell, Ludwig, die Vertreibung der Zwerthaler. Ein Beitrag zur Chronik der Pfaffenränke des neunzehnten Jahrhunderts . . . . .	—	7½
Wefse, Dr. G., Geschichte des östreichischen Hofes und Abels und der östreichischen Diplomatie. 11 Thle. . . . .	13	22½

Die  
Protestantenfrage in Ungarn

und die  
Politik Oesterreichs.

Zweites Heft.

Von einem  
ungarischen Protestanten.

(Ballagi Mós.)

Motto:

„Das Gesetz hat ursprünglich nur den Beruf, die Lücken des Gewohnheitsrechts zu ergänzen, die Widersprüche zu lösen, das Ganze übersichtlich zusammenzufassen. Geht ein Gesetz über diese Aufgabe hinaus, ändert und verletzt es wohlverworbene Rechte, so ist es ein ungerechtes, gleichviel von wem es ausgeht.“

---

H a m b u r g.

H o f f m a n n u n d C a m p e.

1860.

Stichting van de ...

DE BALLAGI GÉZA

Balics Hill

1830

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Der unverwüßliche Absolutismus, der, dem öster-  
reichischen Kaiserhause erbeigen, über Dinge und Ver-  
hältnisse mit einem tel est notre plaisir stolz dahin  
fährt, hat sich noch nie so laut und unzweideutig in  
seiner ganzen Fluchwürdigkeit an den Tag gelegt, als  
in der Patentgeschichte vom 1. September 1859.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Kaiser  
nach den im italienischen Feldzuge gemachten Erfah-  
rungen die Pacification Ungarns für unumgänglich  
nothwendig erkannte und es daher im Interesse der  
Monarchie fand, die durch die Wiederaufnahme der  
Jesuiten und den Abschluß des Concordats in ihrer  
Existenz bedrohten Protestanten endlich zur Ruhe zu  
bringen. — Aber anstatt unsern gemäßigten Anfor-  
derungen dadurch gerecht zu werden, daß man uns auf  
den Boden unserer alten verbrieften Rechte, Geschichten  
und Herkömmlichkeiten zurückversetzt hätte, damit durch  
die Sanction der Vergangenheit das Organisations-  
werk der Kirche eine garantirte Legitimität erlangt  
hätte, wollte man die Angelegenheit auf die Gnade  
und den seiner Natur nach wandelbaren Willen des  
Herrschers gründen und die Sache unserer Kirche in  
den Strudel jener Experimente ziehen, die auf politi-

ſchem Gebiete ſeit zehn Jahren zum Verderben von Millionen gemacht werden.

Da aber auf dem Gebiete religiöſer Intereſſen im Geiſte des neunzehnten Jahrhunderts auch die abſoluteſte Willkür ihre Schranke findet: ſo verlangte man zu den gethanen Schritten auch unſere Zuſtimmung und war nicht wenig verwundert, daß wir eines Iedigen Principeß wegen momentane wirkliche Concefſionen zurückzuweiſen den Muth hatten.

Die Regierung war jetzt einmal, ſcheinbar wenigſtens, in ihrem Rechte, und in Deutschland konnte man bei der Unkenntniß unſerer Geſchichte vollends den Widerſtand nicht begreifen, den wir dem Patente entgegenſetzen zu müſſen glaubten. Man vermuthete daher geheime Tendenzen und ſprach von „excluſivem und extremem Magyariſmus;“ wir aber unſererſeits wußten und wiſſen, was wir wollen, laſſen uns daher nicht beirren und werden auch die wohlgemeinteſten augenblicklichen Zugeländniſſe um den Preis unſerer guten hiſtoriſchen Rechte nun und nimmermehr erkaufen.

Wir verkennen hierbei durchaus nicht die Schwierigkeiten unſerer Lage, wir wiſſen wohl, wie weit die Hand der Regierung bis in die geheimſten Winkel der Gewiſſen Einzelner hineinreicht; aber wir bauen auf Gott und die gute Sache und ſprechen wie Joab in Athalie: Je crains Dieu, cher Abner, et n'ai point d'autre crainte.

Trotzdem daß von oben her alle Hebel in Bewegung geſetzt wurden, Drohungen, Verſprechungen, Beamtenanſehen und das Gewicht des Machtgebotes

verschärft durch das abschreckende Beispiel einzelner bereits erfolgter Verurtheilungen, während unsererseits jede Aeußerung gegen das Patent als Störung der öffentlichen Ruhe, als Staatsverbrechen behandelt wird, die Tagespresse aber polizeilich angewiesen ist, kein Wort mehr über die Angelegenheit zu sprechen: so gelang es doch nicht, unter den mehr als zwei Millionen Reformirten auch nur eine Gemeinde für das Patent zu gewinnen, auch von denen lutherischen Bekenntnisses haben nur einige slavische und deutsche Gemeinden dem Patente ein Hosanna entgegengerufen.

Auch diese Erscheinung bekundet wiederum die Wahrheit unserer Behauptung, daß in Ungarn nur der ungarische Stamm politisch reif und berufen ist in das öffentliche Leben bestimmend einzugreifen, während Deutsche und Slaven in Ungarn sich willig jedem Machtgebot fügen und so auf die Gestaltung der öffentlichen Zustände wenig oder gar keinen Einfluß üben.

Dazu kommt, daß die Lenker dieser Wenigen außer der unbewußten auch noch bewußte Parteilichkeit üben, daß sie durch die Lobpreisung des kaiserlichen Patentens eigentlich für die Verherrlichung des wiener Kabinetts wirken, von dem sie Pfänden und Orden erwarten. Man braucht nur im Organ dieser Partei, im „evangelischen Wochenblatte“ die unbedingten Apotheosen jener erbärmlichen Umtriebe, und die übermüthigen Ausfälle, die Verdächtigungen und Verunglimpfungen gegen unsere öffentlichen, vom Geiste christlicher Ruhe getragenen großartigen Convente zu lesen,

um sogleich zur Einsicht zu gelangen, daß die Leiter jener zwerghaften Minorität wohl wissen, was sie wollen und betrogene Betrüger erst werden sollen.

Bei einiger Ehrenhaftigkeit dürften diese Leute uns schon darum nicht angreifen, weil wir uns nicht vertheidigen dürfen und ein Ehrenmann selbst im entwaffneten Feind den Menschen achtet. Aber jene Herren von großem Dünkel und geringem Gehalt lassen sich solche Rücksichten nicht anfechten und schimpfen und lügen darauf los, ermuntert durch die gewichtigen Stimmen aus Deutschland, die ohne Kenntniß unserer geschichtlichen Verhältnisse und ohne Beziehung auf dieselben das Patent unbedingt lobpreisen und unser Vorgehen gegen dasselbe verdammen.

Es ist da das Mißverstehen um so leichter, da die Lage der protestantischen Kirche in Ungarn eine so ganz eigenthümliche ist, daß es eingehender Studien ihrer Zustände, ganz besonders ihrer Stellung zum Staate bedarf, um über dieselbe ein richtiges Urtheil fällen zu können.

So wird man, um nur Eines zu erwähnen, es in Deutschland gar nicht begreifen können, warum wir auf die Eintheilung der Superintendentenzen ein so großes Gewicht legen, daß wir, offen gesprochen, selbst dieses einen Umstandes wegen das Patent nicht annehmen würden.

Wer jedoch unsere Lage kennt, wird die Sache ganz natürlich finden.

Abgesehen davon, daß die kaiserliche Verfügung ohne unser Zutun ein offener Eingriff in die

autonomischen Rechte der Kirche ist, steht die Kirche sich noch von andern Gefahren im Gefolge einer etwaigen neuen Eintheilung der Superintendentenzen bedroht. —

Jede Superintendentenz besitzt bei uns ihre Gymnasien, ihre theologischen und Lehrerbildungsanstalten, welche theils aus den betreffenden Superintendentenalkassen, theils durch jährliche Beiträge Seitens der zur Superintendentenz gehörenden einzelnen Gemeinden erhalten werden.

Träte nun eine neue Eintheilung der Superintendentenzen ohne vorhergegangenes gegenseitiges Abkommen, was jedoch eine Arbeit für Jahre wäre, ein, so würden unsere Anstalten zum größten Theile der materiellen Grundlage ihres Fortbestandes beraubt und die Kirche in einem der wesentlichsten Punkte der Discretion einer Regierung preisgegeben, die, wie von jeher, auch heute die Schule ausschließlich als Abbruchungsstätte für ihre absolutistischen und ultramontanen Zwecke handhabt. — Und wahrlich so groß auch der Schaden sein würde, der aus dem Untergange unserer Schulen der Kirche erwachsen müßte, so wäre das doch immer erträglicher, als daß unsere Schulen unter Leitung der Regierungsorgane zu Pflanzstätten des krassesten Obscurantismus würden.

Es ist nicht leicht uns in dieser Beziehung dem Auslande verständlich zu machen. Wenn man dort die seit 1850 erschienenen Organisationsentwürfe für das österreichische Schulwesen liest, und alles, was geschrieben steht, für baare Münze nimmt, so muß man

glauben, daß es in Oesterreich wirklich besser geworden. — Allein wir, die wir mehr des Lebens Erscheinungen empfinden, als dessen geschriebene Regeln beobachten, wissen ganz andere Dinge. — Wir wissen was es heißt, den Geist nach fertigen Schablonen zu dressiren, wir kennen die Früchte jener Maßregel, welche die Schulen zwingt ausschließlich nach in Wien fabricirten Schulbüchern zu lehren.

In dem einmal schon erwähnten Schulbuche „Pflichten der Unterthanen gegen ihren Monarchen“ heißt es im sechsten Abschnitt:

7. Fr. Sollen die Unterthanen auch den bösen Landesfürsten gehorsam sein?

Antw. Die Unterthanen sollen nicht allein den guten, sondern auch den bösen Landesfürsten gehorsam sein.

8. Fr. Wer hat dieses geboten?

Antw. Gott hat es geboten und der Apostel Petrus hat dieses Gebot den Christen verkündigt.

9. Fr. Wie lauten die Worte des heiligen Petrus?

Antw. Die Worte des heiligen Petrus lauten also: „Ihr Knechte, seid unterthan mit aller Ehrfurcht den Herren, nicht allein den gütigen und gelinden, sondern auch den schlimmen.“ 1. Petr. 2, 18.

Mag man in Wien immerhin das Verhältniß der Staatsangehörigen zum Monarchen mit der Stellung des Gesindes (*οἰκεται*) zum Herrn vergleichen: bei uns werden solche Lehren nie Eingang finden. Eher wird Oesterreich in Trümmer gehen, als daß irgend ein Ungar sich zu der Hundegesinnung bekenne, die in

den angeführten Fragen und Antworten ausgeprägt erscheint. Wir sind auch nicht darum besorgt, daß solche Lehren unsere Jugend je insiciren könnten; was uns mit Besorgniß erfüllt, ist, daß Lehrer, die solche Grundsätze zu verkünden haben, nicht als Pfleger edler Gestattung geschätzt, sondern als Henkersknechte gebrandmarkt und verachtet werden würden. Darum wollen wir unsere Schulen zu eigen besitzen und darum ermüdet der Eifer und die Opferwilligkeit der Protestanten nicht, so oft auch die Staatsbankerotte und andere Staatsstreichs unsere Foundationen zu Grunde gerichtet haben, die Pflanzstätten der Wissenschaft von Neuem und wieder von Neuem zu begründen und neue zu organisiren, nur daß wir, der fluchwürdigen Polizeicultur enthoben, unsere Kinder zu Menschen und nicht zu Bureaumashinen erziehen können.

Wer nun diese Dinge kennt, zugleich weiß, daß es seit Jahren darauf angelegt wird, den Fortbestand unserer eigenen selbstständigen Schulen unmöglich zu machen, der wird es sehr natürlich finden, daß wir die urplötzliche, ohne alle vorhergegangene Verständigung decretirte neue Eintheilung der Superintendentenzen, die, wenn sie in's Leben träte, den Fortbestand der meisten unserer Schulen in Frage stellen würde, für einen schlau durchdachten Anschlag gegen das theuerste Kleinod der Kirche nehmen müssen.

Man braucht aber auch nur diesen einen Punkt genauer zu beleuchten, um das ganze Lügengewebe, mit dem man uns bestriicken will, zu durchschauen. — Wenn man die polemischen Erlasse des Cultusministers

an die Superintendenten Topertzer, Balogh etc. liest und mit diesen die lügenhaften Paränesen im „Wochenblatte“ vergleicht, so sollte man glauben, das Patent und alle Ministerialverordnungen sollen nur provisorische Bestimmungen sein, auf Grund deren die Synode erst die definitive Regelung der ganzen Angelegenheit zu schaffen habe. Nun muß sich aber jedem Denkenden die Frage aufdrängen: wie kann eine Regierung ein System, in dem eine Glaubensgenossenschaft von drei Millionen sich seit anderthalb Jahrhunderten wohnlich eingerichtet hat, zerstören, und an dessen Stelle eine andere Einrichtung einführen wollen, damit eine in einigen Monaten zusammentretende Synode, noch bevor die neue Ordnung auch nur theilweise ins Leben getreten, wieder eine neue Ordnung schaffe, oder was wahrscheinlicher ist, die Rückkehr zur alten Ordnung beschließe? Ist es vernünftigerweise denkbar, daß eine Regierung mit dem Wohl und Wehe von Millionen in solcher Weise ihr Spiel treiben würde, wenn sie nicht dabei ihre geheimen Gründe und Absichten hätte? Liegt nicht vielmehr die Vermuthung nahe, daß mit der Synode ein falsches Spiel getrieben wird und es sich bloß darum handelt, die Protestanten von der Rechtsbasis abzubringen, um dann über den Rechtsbestand derselben nach eigener Willkür schalten zu können? Die Vergangenheit giebt uns Anlaß genug zu solchen Vermuthungen und das Concordat so wie das Jesuitenregiment in Wien ist eben nicht geeignet, diese durch den Gang der Dinge sich uns aufdrängenden Ueberzeugungen zu schwächen.

Unter den vielen Abgeschmacktheiten, die gegen unser Verhalten vorgebracht wurden, mußten wir die Anklage am öftersten hören, daß bei der ganzen Angelegenheit die Religion nur Nebensache, hauptsächlich aber Politik im Spiele wäre.

Daß wir unter allen politischen Verhältnissen gleich handeln würden, zeigt der einfache Umstand, daß wir auch im Jahre 1848 dem ungarischen Ministerium gegenüber dieselbe Sprache führten und so handelten wie heute. Aber Politik ist allerdings im Spiele Seitens der Regierung, die zugleich den Jesuiten und den Protestanten, diesen durch momentane Concessionen, jenen durch Reservata gerecht werden wollte, und nun hinterdrein ungehalten ist, daß wir mit offenen Augen das Spiel sogleich durchblickt und ihnen den Spaß verdorben haben.

Das ist für die hochweisen Männer in Wien wohl sehr ungelegen, aber warum wollen unsere deutschen Brüder es uns zum Verbrechen anrechnen, daß wir, unter den Freiheitsformen eines öffentlichen constitutionellen Lebens großgezogen, unseres Vortheils in öffentlichen Dingen wahrzunehmen verstehen und den kleinen Rest unserer Freiheit, den bei aller Rücksichtslosigkeit uns offen zu rauben Anstand genommen wurde, uns hinterlistig nicht nehmen lassen wollen?

Es ist wahrlich betrübend, daß biedere deutsche Männer sich zu Richtern in einer Sache aufwerfen, die sie nur von einer Seite kennen und dadurch Leute erzmuthigen, die, indem sie die Freiheit der Kirche zu vertheidigen vorgeben, sie wirklich an die Gewalt vertra-

then und um eine unlautere Sache durchzusetzen, sich hinter die weltliche Macht flüchten.

Doch nehmen wir den Faden dort auf, wo wir ihn in unserer früheren Broschüre fallen ließen.

Als trotz aller Kunstgriffe und aller Gewaltmaßregeln der Regierung die Kirche standhaft bei ihrem Veto verharrete und von den mehr als zwei Millionen Reformirten auch nicht eine einzige Gemeinde für die Absichten der Regierung zu gewinnen war, erging am 10. Jänner l. J. behufs der Durchführung des Allerhöchsten Patentens vom 1. September und der Kultusministerialverordnung vom 2. September folgende Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht:

Durch das Allerhöchste Patent vom 1. September und die Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 2. September 1859 ist den Evangelischen beider Bekenntnisse in den Königreichen Ungarn, Kroatien, Slavonien, in der Wojwodschast Serbien mit dem Temescher Banate und in der Militärgrenze die Möglichkeit geboten worden, den lange gehegten und oft vorgetragenen Wunsch nach Abhaltung gesetlicher Synoden, wie dieselben zur definitiven Gestaltung ihrer kirchlichen Ordnung nothwendig sind, bald erfüllt zu sehen. Damit diese, auch in den §§. LV. und LVI. des bezogenen Allerhöchsten Patentens den Synoden ausdrücklich zuerkannte Aufgabe in möglichst kurzer Frist zur Ausführung gelangen, und die nächsten Synoden nach Maßgabe des §. XLIV. desselben Patentens ohne Säumniß einberufen werden können, ist es nunmehr Sache der Evangelischen beider Bekenntnisse in den vor-

benannten Ländern geworden, die Wahl, sowohl der Kraft ihres Amtes zur Theilnahme an der Synode berufenen, als der dazu abzuordnenden Personen baldigst vorzunehmen. Zum Behufe der ordnungsmäßigen Durchführung dieser Wahlen müssen jedoch, wie es in der Natur der Verhältnisse liegt, zunächst die Lokalkirchengemeinden und sofort die Seniorate und Superintendenten, beziehungsweise ihre Konvente und Konfistorien, nach den Bestimmungen des bezogenen Allerhöchsten Patentés konstruirt werden.

Eine Reihe von Gemeinden hat in der richtigen Erkenntniß, daß nur durch ein stufenweises Vorschreiten im Werke dieser Koordinirung der Weg zu gesetzlich geregelten Synoden gefunden und dadurch der Uebergang zu geordneten kirchlichen Zuständen angebahnt werden kann, bereits aus eigenem Antriebe ihre Koordinirung nach der Ministerialverordnung vom 2. September 1859 durchgeführt. Es unterliegt demnach keinem Anstande, daß solche Gemeinden unverzüglich auch zur Koordinirung ihrer Seniorate und sofort der Superintendenten schreiten. Diejenigen Lokalkirchengemeinden aber, welche ihre Koordinirung noch nicht vorgenommen haben, werden hiermit in ihrem eigenen Interesse aufgefordert, dieselbe nunmehr ohne Aufschub durchzuführen, und davon längstens bis Ende März 1860, sowohl im Wege ihrer kirchlichen Vorstände als auch im Wege der politischen Behörden der Landesbehörde (in der Grenze dem Generalkommando) die Anzeige zu erstatten. Eine Lokalkirchengemeinde, die bis Ende März 1860 nicht die Anzeige,

daß sie sich nach den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 2. September 1859 koordinirt habe, erstattet, kann von der k. k. Regierung und ihren sämtlichen Organen als gesetzlich geordnet nicht mehr angesehen und anerkannt werden, und würde daher aller von dieser Anerkennung bedingten Ansprüche und Rechte verlustig sein. Die Wiedereinsetzung einer solchen Gemeinde in den Genuß ihrer korporativen Rechte kann nur nach eingeholter Genehmigung der politischen Landesbehörde (in der Militärgrenze des Generalkommando) erfolgen, wenn genaue Nachweisungen darüber vorliegen, daß sie später die gesetzmäßige Einrichtung angenommen habe. Sinegenen kann sich keine Kirchengemeinde durch die Unterlassung ihrer Koordinirung den ihr obliegenden Pflichten und Leistungen entziehen. Verweigerte oder überhaupt rückständige Zahlungen für Zwecke der Kirche und Schule werden jedenfalls über Einschießen der Bezugsberechtigten nach den bestehenden Normen durch die politisch-administrativen Organe eingebracht werden.

Senioral- (Fraktual-) Konvente dürfen fortan nur in der durch die Ministerialverordnung vom 2. September 1859 vorgezeichneten Zusammensetzung und daher nur nach erfolgter Koordinirung der Lokalkirchengemeinden, deren Pfarrer und weltliche Abgeordnete zu denselben berufen werden, abgehalten werden. Erscheinen auf einem demgemäß einberufenen Senioralkonvente auch Vertreter noch nicht koordinirter Gemeinden, so sind dieselben nicht stimmberechtiget. Sollten aber im Widerspruche mit der voranstehenden

Anordnung Senioralkonvente in Senioraten, deren Gemeinden sich noch nicht nach der Ministerialverordnung vom 2. September 1859 koordinirt haben, oder in einer derselben nicht entsprechenden Zusammensetzung abgehalten werden, so wären ihre Beschlüsse null und nichtig. Ueber die beabsichtigte Einberufung des ersten, nach erfolgter Koordinirung der Gemeinden eines Seniorates abzuhaltenden Senioralkonventes ist vom betreffenden Senior die Anzeige an die politische Landesbehörde sowohl im Wege der Superintendentur als der Komitatsbehörde (in der Grenze des Regimentskommando) des Seniors zu erstatten, damit jedem Nachtheile, der aus dem Zweifel über den gesetzlichen Bestand der Organe des Seniorates entstehen könnte, rechtzeitig vorgebeugt werde. Dieser Anzeige wird bis längstens 15. April 1860 entgegengelesen und jene Seniorate, welche sie bis dahin nicht erstatten, können ebenfalls nicht mehr als gesetzlich geordnet angesehen werden. Auf diesen ersten, nach der Koordinirung der Lokalkirchengemeinden abzuhaltenden Senioralkonvent findet die Anordnung der Ministerialverordnung vom 2. September 1859 (S. 46), daß die auf demselben zu verhandelnden Gegenstände in dem Senioralkonfistorium gehörig vorzubereiten sind, keine Anwendung.

Wenn in Streitigkeiten, welche der Entscheidung der Kirchenbehörden unterliegen, in so lange die nach §. V. des Allerhöchsten Patentes vom 1. September 1859 kompetenten kirchlichen Gerichtsbehörden noch nicht konstituirt sind, der Schutz der politischen

Behörden angerufen wird, so ist derselbe von denjenigen Behörden, welche ihn in solchen Fällen nach der bisherigen Übung in Vollziehung des landesfürstlichen Oberaufsichtsrechtes haben angeordnet lassen, auch fortan, jedoch nur in der Weise zu gewähren, daß die definitive Entscheidung den zu konstituierenden kirchlichen Gerichtsbehörden vorbehalten werde. Die Befugniß jener Inspektoren und Kuratoren der Lokalkirchengemeinden und Seniorate, welche ihren ordentlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde, beziehungsweise in dem Seniorate haben, für welche sie zu Inspektoren oder Kuratoren gewählt worden sind (S. L. des Allerhöchsten Patentens vom 1. September 1859), ist erloschen und sie sind nicht mehr berechtigt, in den bezüglichen Gemeinden und Senioraten als Inspektoren zu fungiren. Ob diejenigen der bisherigen Inspektoren und Kuratoren, denen die erwähnte Bestimmung des S. L. des Allerhöchsten Patentens nicht im Wege steht, wenn sich die Lokalkirchengemeinden und Seniorate nach der Vorschrift der Ministerialverordnung vom 2. September 1859 koordiniren, ihr Amt ohne weiteres fortzuführen haben, oder ob eine neue Wahl sofort stattfindet, wird dem Beschlusse der bezüglichen Konvente anheimgestellt. In jenen Gemeinden aber, welche bis Ende März 1860, und in jenen Senioraten, welche bis 15. April 1860 nicht die Anzeige erstatten, daß sie sich nach Vorschrift der Ministerialverordnung vom 2. September 1859 koordinirt haben, erlischt mit diesen Tagen auch die Berechtigung der bisherigen Lokal-, beziehungsweise Senioratinspektoren oder Kuratoren.

Den koordinirten Senioraten einer Superintendentenz steht es frei, zu einem Superintendentialkonvente und sofort zur Wahl des Superintendentialinspektors, beziehungsweise Kurators, zu schreiten, und es ist hiervon vom betreffenden Superintendenten oder Superintendentenzverweser die Anzeige an das Ministerium für Kultus und Unterricht im Wege der Landesbehörde zu erstatten. Nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung des Superintendentialinspektors (Kurators) wird sowohl die Wahl des Superintendenten, wo dessen Stelle erledigt ist, einzuleiten sein. Erscheinen auf einem Superintendentialkonvente auch Vertreter noch nicht koordinirter Seniorate, so sind dieselben nicht stimmberechtigt. Superintendentialkonvente in einer anderen als der durch die Ministerialverordnung vom 2. September 1859 vorgezeichneten Zusammensetzung dürfen fortan nicht mehr gehalten werden. Sollte es dennoch geschehen, so wären alle auf solchen Konventen gefaßten Beschlüsse null und nichtig. Auf den ersten nach Koordinirung der Seniorate einer Superintendentenz gehaltenen Superintendentialkonvent findet die Anordnung der §§. 73 und 85 der Ministerialverordnung vom 2. September 1859, daß die zu verhandelnden Gegenstände in dem Superintendentialkonsistorium gehörig vorzubereiten sind, keine Anwendung.

Nach Konstituierung der Superintendentenzen wird unverweilt die Generalkonferenz zusammentreten können und über deren Antrag die Synode einberufen werden.

Die Evangelischen beider Bekenntnisse werden hier-

mit wohlmeinend aufgefördert, den voranstehenden Andeutungen Folge zu leisten und es dadurch zu ermöglichen, daß die Synoden baldigst abgehalten und auf Grundlage ihrer Beschlüsse die kirchliche Ordnung durch Allerhöchst genehmigte Kirchengesetze (Canones), welche an die Stelle der Ministerialverordnung vom 2. September 1859 zu treten haben werden, definitiv festgestellt werde, indem nur auf diese Weise einer immer größeren Verwirrung ihrer Kirchen- und Schulangelegenheiten, welche aus dem Widerstande gegen die wohlwollenden Absichten Seiner Majestät unvermeidlich entstehen müßte, vorgebeugt werden kann. Ueberdies werden sämmtliche Senioren erinnert, daß Niemand berechtigt ist, der Pflicht eines übernommenen Amtes sich zu entziehen, bevor er dasselbe einem gesetzlich bestellten Nachfolger übergeben kann, und daß, wer unter den obwaltenden Verhältnissen ungesetzlichen Anforderungen nachgebend, auf sein Amt als Senior resigniren sollte, dadurch nicht nur auch des Schutzes für seine Bezüge als Pfarrer sich verlustig machen, sondern auch auf jede Aussicht verzichten würde, in künftigen Fällen des Vertrauens der kaiserlichen Regierung würdig erachtet zu werden.

Die Bestimmungen dieser Verordnung treten, da sie nur Folgerungen des Allerhöchsten Patents vom 1. September 1859, beziehungsweise der Ministerialverordnung vom 2. September 1859, sind, sogleich mit ihrer Kundmachung in Wirksamkeit. Die evangelischen Pfarrer und Prediger der beiden Konfessionen haben die Verpflichtung, am ersten und am nächst-

folgen den Sonntage, nachdem sie von dem gegenwärtigen Erlasse amtliche Mittheilung erlangt haben werden, den vollen Inhalt derselben der in der Kirche versammelten Gemeinde von der Kanzel herab in jener Sprache oder jenen Sprachen, in denen geprediget zu werden pflegt, mitzutheilen. Graf Thun m. p.

Im Sinne dieses Erlasses soll nun mit Beseitigung der obern gesetzlich bestehenden Kirchenbehörden die Sache auf die einzelnen Gemeinden übertragen und der Fluctuation des sich überlassenen Volkswillens anvertraut werden. — Die einzelnen Gemeinden — so denkt man in Wien — werden wohl nicht den Muth haben, den Befehlen, respective Drohungen der Civilbeamten zu widerstehen und so wird, was von oben her nicht gelingen wollte, von unten her durchgeführt und die Intelligenz von den Massen zum Nachgeben gezwungen werden.

Daß dadurch dem Independentismus Vorschub geleistet und so der Bestand der Kirche von Grund auf untergraben wird, das kümmert die Herren in Wien am wenigsten:

*nectere si nequeo superos, Acheronta movebo.*

Vielleicht will man in der Protestantenfrage im Kleinen den Versuch machen, wie nöthigen Falls auf politischem Gebiete im Großen die Massen gegen die Intelligenz ins Feld zu führen sein werden und ob die gallzischen Schandscenen, die Aufwiegelung der Bauern gegen die gebildeten Stände in der Stunde der Noth auch bei uns wiederholt werden könnten.

Wir kennen die Gefahren, die von hier aus drohen,

wir wissen was es heißt, die Thore zur Hölle öffnen, damit alle Schrecken aus der Tiefe aufsteigen, wo keine sittliche Macht mehr etwas vermag gegen die Dämonen, welche sich gegen alles Menschheitliche entfesseln. Allein wir setzen auch dann unser Vertrauen auf Gott und die sittliche Unverdorbenheit unseres Volkes, das die Verworfenheit, mit der die Sache betrieben wird, einsehen und darnach sein Urtheil gestalten wird.

So umsichtig haben nämlich unsere Vorvordern die Sache unserer Kirche zu begründen gewußt, daß ohne offene Rechtsverletzung auch dieses Mittel nicht angewendet werden kann.

Das Religionsgesetz von 1790/91 verordnet im vierten Punkte, daß „die Evangelischen beider Con-  
fessionen in dem, was zur Religion gehört, einzig und allein von den Vorgesetzten ihrer Religion abhängen sollen“ (evangelici utriusque confessionis in iis, quae ad religionem pertinent, unice a religionis suae superioribus dependeant), folglich können Verordnungen, die mit Beseitigung der obern Kirchenbehörden auf dem Wege der Civiladministration herablangen, auf Vollstreckung Seitens der Ortsgeistlichen nicht rechnen. Da nun die obern Kirchenbehörden im Sinne deutlicher Beschlüsse der Convente die gesetzwidrige Verordnung vom 10. Jänner nicht weiterbefördern durften, so mußte man auf neue Mittel sinnen, um auch dieser Rechtsverletzung den Schein der Gesetzhilichkeit zu vindiziren und dem Auslande den Beweis zu liefern, daß „die ganze Opposition gegen das kais. Patent eine von der politisch unzufriedenen Adelpartei gemachte“ sei.

Da es auf eine Persöndie mehr oder weniger nicht ankommt, so war das Mittel bald gefunden. Die Civilbehörden haben den Auftrag, außs strengste darauf zu dringen, daß jeder Ortsgeistliche die Verordnung vom 10. Jänner an zwei nach einander folgenden Sonntagen verlese. Damit aber der Geistliche im Unterlassungsfalle nicht sagen könne, er habe den Erlaß nicht von seinen Kirchenobern erhalten, und sei daher im Sinne des Gesetzes auch nicht verpflichtet die Vollstreckung desselben zu veranlassen: so wird ihm Seitens der Civilbehörde bei Ueberreichung des Erlasses folgender Revers zur Unterschrift vorgelegt:

„Endesgefertigter bekenne, daß ich das Duplicat des Ministerialerlasses vom 10. Jänner l. J., dessen Original mir auf dem Wege des Senioralvorstandes zu dem Behufe bereits zugekommen ist, damit ich dasselbe an folgenden zwei Sonntagen öffentlich verkünde, übernommen habe“ 2c.

Den Senioren, welche das Patent und alles außs Patent Bezügliche beharrlich zurückweisen, ist es natürlich nicht in den Sinn gekommen, den Ministerialerlaß vom 10. Jänner den ihnen unterstehenden Geistlichen zuzusenden, und das weiß man in Wien recht gut, sonst würde man ja nicht nöthig gehabt haben die Civilbehörden zu Hülfe zu nehmen; und doch sollen die Geistlichen amtlich bekräftigen, sie haben den Ministerialerlaß auf dem Wege des Senioralvorstandes erhalten. — Welchen Namen verdient wohl ein solches Vorgehen? Kann noch irgend Vertrauen zur Wahrhaftigkeit einer Regierung Platz greifen, welche die Ver-

Künder der ewigen Wahrheit von Amtswegen zur Bekräftigung von Lügen anhält?

Und das Alles geschah zu derselben Zeit, als man in Wien die Deputation der protestantischen Kirche zwar nicht empfing, aber den Wortführern derselben, Baron Bay und Baron Brónay höchsten Ortes süße Worte gab und den Ausgleich der Differenzen in Aussicht stellte.

Sa man ging noch weiter. Da man die Welt voll Redens gemacht hat über die Beglückung, welche den Protestanten Ungarns durch das Patent zu Theil geworden ist, so sollen wir auch nolens volens voll Dankgefühls darob sein; ein neuer Ministerialerlaß vom 5. Februar spricht daher die offenkundige Lüge, daß die Mehrzahl der Gemeinden und Seniorate die im Patente bezeichneten Superintendenzen als ihren Bedürfnissen und Wünschen entsprechend dankbar anerkannt habe, mit einer bewundernswürdigen Unverschämtheit officiell aus.

Als Schanddenkmal des Cultusministeriums unter Leitung des Grafen Leo Thun wollen wir das Actenstück in seiner ganzen Ausdehnung hier mittheilen.

Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht an die Vorstände sämmtlicher Superintendenzen Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Ungarn und der serbischen Wojwodschast vom 5. Febr. 1860.

Es ist Ew. . . . aus Zeitungsnachrichten bekannt, daß Se. Maj. der Kaiser, welcher mit landesväterlicher Huld jedem seiner Unterthanen, der sich dem allerhöch-

sten Throne mit persönlichen Anliegen nähert, gnädiges Gehör schenkt, einige Männer aus jenen Kreisen der evangelischen Glaubensgenossen beider Bekenntnisse in Ungarn, welche bisher dem allerhöchsten Patente vom 1. September und der Ministerialverordnung vom 2. Septbr. v. J. Folge zu leisten Anstand genommen haben, über ihre Bedenken zu vernehmen geruhten. Se. Maj. haben, ohne, wie sich von selbst versteht, über irgend welche Vorschläge sogleich eine Zusicherung ertheilt zu haben, allergnädigst angeordnet, daß vertrauliche Besprechungen darüber gepflogen werden, ob und wie weit jenen Bedenken abgeholfen werden könne. Diese vertraulichen Besprechungen werden dem allerhöchsten Befehle gemäß mit derselben wohlmeinenden Absicht gepflogen werden, welche schon bisher jedem Schritte in der wichtigen Angelegenheit der endlichen Verwirklichung dessen, was der 4. §. des Gesekartikels 26 vom Jahre 1791 in Aussicht gestellt hat, zu Grunde lag. Auch bei der Durchführung des allerhöchsten Patents vom 1. Septbr. und der Ministerialverordnung vom 2. Septbr. v. J. soll nämlich auf alle begründeten Wünsche der evangelischen Glaubensgenossen beider Bekenntnisse jede mögliche Rücksicht genommen werden, und es handelt sich demnach darum, Mittel und Wege ausfindig zu machen und anzubahnen, auf welchen solche Wünsche auch noch vor Einberufung der Synoden in officielle Verhandlung genommen und einer befriedigenden Erledigung zugeführt werden können. Es versteht sich jedoch von selbst, daß dieses nur in einer Weise geschehen kann, welche mit

den Bestimmungen des mehrerwähnten allerhöchsten Patents vereinbar ist und daher weder die Gefahr enthält, durch Erschütterung der auf denselben beruhenden Fortbildung der Rechtszustände eine unlösbare Verwirrung zu verursachen, noch der Coordinirung jener in dem allerhöchsten Patent bezeichneten Superintendentenzen, welche von der Mehrzahl der ihnen zugewiesenen Gemeinden und Seniorate bereits als ihren Bedürfnissen und Wünschen entsprechend dankbar anerkannt worden sind, Hindernisse entgegenzustellen. Durch das Ergebniß der anhängigen vertraulichen Berathungen wird insbesondere die Nothwendigkeit nicht entfallen können, in Superintendentenzen, welche dormalen kirchlich berechtigter leitender Organe entbehren, baldigst zur Wahl derselben zu schreiten, da ohne solche Organe Synoden nicht gehalten werden können, wenn ihre Beschlüsse dagegen gesichert sein sollen, vom kirchenrechtlichen Standpunkt mit Grund angefochten zu werden. Die Möglichkeit dieser Wahlen setzt aber voraus, daß alle Superintendentenzen, welche in den Synoden vertreten sein werden, vorerst auf Grundlage der provisorischen Anordnungen der Ministerialverordnung vom 2. Septbr. v. J. coordinirt seien. Da demnach die Verzögerung der Coordinirung unvermeidlich eine Verzögerung der Synoden zur Folge haben müßte, so werden hiermit Ew. . . angelegentlich aufgefordert, sich in der Befolgung der in meinem Erlaß vom 10. Jan. d. J. enthaltenen Andeutungen nicht etwa beirren zu lassen, vielmehr ihren ganzen Einfluß auf die Gemeinden und Seniorate auf-

zubieten, damit sie jenen Andeutungen mit thunlicher Beschleunigung nachkommen. Dadurch werden auch jene Ergebnisse, zu welchen die anhängigen vertraulichen Berathungen möglicherweise führen dürften, jedenfalls nur gefördert werden.“

Höret es, biedere Deutsche! eine deutsche höchste Regierungsbehörde spricht Angesichts Europas eine offenbare Lüge officiell als Thatsache aus, und erlaubt sich dann hinterdrein die widergesetzlichsten Gewaltthaten, um die Ausfagen wenigstens einigermaßen zu bewahrheiten.

Bis heute hat trotz aller Umtriebe von den 1460 Muttergemeinden und 861 Filialgemeinden helvetischer Confession nicht eine einzige sich für das Patent ausgesprochen. Auch von den 535 Muttergemeinden augsburger Confession hat selbst nach der Zählung des parteiischen Wochenblatts kaum der vierte Theil sich zur Annahme des Patents bereit erklärt, und das nennt man in Wien eine Mehrzahl!!

Wahrlich, wenn Oesterreich seit zehn Jahren sich vielfach an uns vergangen hat, dann muß man gestehen, daß es durch das Schicksal dafür auch auf's empfindlichste heimgesucht wurde. Es hat sich vor den Augen ganz Europas an den Pranger gestellt.

Gerade noch dieser unbegreifliche Mißgriff fehlte, um die allgemeine Gährung der Gemüther zu vollenden, zum Haß die Verachtung hinzuzufügen, und beide bis zu einem Grade zu steigern, daß keine menschliche Klugheit mehr diese Zerwürfnisse zu lösen im Stande sein wird.

Müßte ich mich nicht kurz fassen, so würde ich eine ganze Reihe von Rechtsverletzungen hier zur Schau vorüberführen und durch öffentlich bekannte Thatsachen beweisen, wie überall die wiener Regierung des Jesuitismus die heiligsten Principien zum Schilde aushängt und nach den finstersten Grundsätzen handelt. — Oder ist es etwas Anderes, wenn man Gleichberechtigung aller Religionsbekenntnisse verkündet und dennoch in Betreff gemischter Ehen gegen das ausgesprochene Princip, ja gegen das feierlich sanctionirte Gesetz von 1847/8 verordnet, daß wo der Vater evangelisch ist, die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der Religion der Mutter folgen, wo aber der Vater katholisch ist, die Kinder beiderlei Geschlechtes in der Religion des Vaters erzogen werden müssen?

Warum fiel es der wohlwollenden, väterlichen Regierung nicht ein, im Patente auch nur dieser einen Ungerechtigkeit ein Ende zu machen?

Warum trachtet man nicht darnach, der auch im österreichischen bürgerlichen Gesetzbuch aufgenommenen Bestimmung, daß bei gemischten Ehen die Trauung durch den Geistlichen jenes Bekenntnisses vollzogen werden soll, den die Verlobten wünschen — den Nachdruck zu geben, daß die Bestimmung auch zur Wirklichkeit werde? — Denn bis heute war es trotz der Gesetzesbestimmung noch in keinem einzigen Falle dazugesetzt, daß wo der Bräutigam katholisch war, die Trauung durch einen evangelischen Geistlichen hätte geschehen können.

Wenn die Regierung gute Absichten mit den Protestanten hat, warum geschehen vor unsern Augen Thaten der Unduldsamkeit, welche in die finstersten Jahrhunderte passen würden? Oder sollen wir auch darin väterliches Wohlwollen erblicken, wenn der alt-einer reformirte Schulmeister Dr. si wegen Verbreitung von heiligen Schriften unter den Eltern seiner Schüler im September v. J. polizeilich verhaftet und eingekerkert wurde?

Wessen wir uns bei dieser väterlichen Regierung auch auf andern Gebieten der Kirche zu versehen haben, davon mag folgender jüngst vorgekommener Fall zeugen:

Am 20. September v. J. wurde S. J., Hülfsgeistlicher zu Ghermely, von der Gemeinde zu Szomód zum ordentlichen Seelsorger gewählt, und wurde die Wahl vom Senior der politischen Oberbehörde im Sinne einer kaiserlichen Verordnung von 1854 zu dem Behufe unterbreitet, damit, wenn gegen den Betreffenden kein politisches Bedenken obwalte, derselbe in seinem Amte bestätigt werde.

Nun meldet in der am 19. Januar l. J. zu Ette abgehaltenen Senioralversammlung der Senior, daß die Statthalterei gegen das politische Verhalten des Hülfsgeistlichen S. J. zwar nichts einzuwenden hat, die Bestätigung der Wahl des S. J. aber dennoch nicht zugeben kann, weil man mittlerweile ungünstige Berichte über die Moralität des Betreffenden erhalten.

Da nun S. J. weder von einer Civilbehörde noch von seiner zuständigen Kirchenobrigkeit je eines Ver-

gehens überwiesen oder auch nur angeklagt wurde, so kann der Statthalterei ein Bericht über die Immoralität des in Frage stehenden Individuums nur auf dem Wege der Denunciation zugekommen sein, und auf Grund derselben soll ein Geistlicher ohne Rechtsform, ohne Verhör und Vertheidigung bürgerlich vernichtet werden!!

Da wir jedoch der Segnungen des Patents noch nicht theilhaftig sind, und die Kirche von ihrer Selbstständigkeit noch Gebrauch macht: so bestätigte der Seniorialconvent die Wahl mit Beseitigung des Erlasses der Statthalterei und präsentirte obendrein gegen die Eigenmächtigkeit desselben höchsten Ortes.

Ist nun auch derlei Selbsthülfe bei wirklich geordneten Staatsverhältnissen nicht gut zu heißen, so muß doch bei einer Willkürherrschaft, wie die österreichische, die Möglichkeit, sich wenigstens körperschaftlich dem Mißbrauche der Gewalt entziehen zu können, gewiß als wahrer Segen erscheinen.

Welchen Werth sollen wir Angesichts solcher Thatfachen einer Institution beilegen, die ohne historische Unterlage, unbefestigt durch freie in sich wohl begründete Corporationen, bloß auf dem wandelbaren Willen eines Einzelnen ruht und wie heute gegeben, so morgen wieder zurückgenommen werden kann?

Wenn daher Herr Dr. B. G. Lechler in der Allgemeinen Kirchenzeitung 1860 No. 5 uns zuruft: „man unterlasse es, das Gute im Patente todt zu schweigen oder zu verkleinern!“ — so erwiedern wir darauf, daß, was Herrn Dr. Lechler aus der Ferne

als gut erscheint, eben nur Schein ist; denn, wenn „mit Aufhebung bisheriger Schranken die bürgerlichen Rechte der evangelischen Bekenntnisse auch auf die Nebenländer Ungarns, auf das Königreich Kroatien und Slavonien, so wie auf die Militärgrenze ausgedehnt werden.“ so ist das eine Befugniß, von der gewiß die wenigsten werden Gebrauch machen und wahrlich ohne Zustimmung der Betreffenden auch nicht werden machen wollen und können.

Wir kennen in Ungarn Ortschaften, wo trotzdem, daß das Recht für Protestanten, sich wo immer anfällig zu machen, seit Jahrhunderten besteht, es einem Protestanten doch unmöglich wird, auch nur eine Spanne Bodens zu erwerben. — Solche Dinge lassen sich nun einmal nicht durch Machtgebote von oben, sondern durch Verbreitung des Geistes der Duldsamkeit durchführen.

Herr Dr. Lechler wird es nicht begreifen, und doch ist dem so, daß diese Quasi-Wohlthat uns mehr geärgert als erquickt hat. Warum giebt man uns Dinge, die wir nicht brauchen, also auch nicht verlangten, und enthält uns vor, was uns noth thut und wonach wir mit Fug und Recht Verlangen tragen? — Sind wir etwa Kinder, die nicht wissen was ihnen heilsam ist und die man anhalten muß zu gehorchen und sich recht fein zu fügen?

Wir haben alle Achtung vor Herrn Dr. Lechler als Gelehrten und hätte er sich darauf beschränkt eine Panegyrik für das Patent zu schreiben, wir würden aus Berücksichtigung seiner anderweitigen Ver-

dienste ihm das Vergnügen unangefochten gelassen haben, sich an der Jesuitenliberalität Oesterreichs zu erbauen; aber wenn er Lebensfragen bespricht, deren gesellschaftliche Bedingnisse und Grundlagen er nicht kennt, und dabei einen Ton der Entschiedenheit anstimmt, der nur den Eingeweihtesten gebührt, ja sich herausnimmt eine Kirchengemeinschaft von drei Millionen Mitgliedern nach einseitigen Berichten auf bloße Verdächtigungen hin abzukanzeln: so müssen wir das als eine ungebührliche Anmaßung entschieden zurückweisen und ihn fragen: „wer hat dich zum Obersten und Richter gesetzt über uns?“ —

Es ist wahrlich zum Erstaunen, daß ein verdienter Mann, wie Herr Dr. Lechler, sich zum Echo eines so unbedeutenden Menschen als Herr Victor Hornyanszky hat machen können. Dieser hat mit den Erfindungen, welche Herr Dr. Lechler ihm nachsprechend gegen uns als Anklage aufführt, sich längst ein Anrecht auf den kaiserlichen Rathstitel erworben, aber niemand in Ungarn mochte die bezahlten Angriffe Hornyanszky's gegen die Kirche einer Widerlegung würdigen. Nun treten dieselben Anklagen mit mehr anmaßlicher als übelwollender Tendenz in Kreisen auf, wo bei der Unbekanntschaft mit den Verhältnissen solche irreleitenden Neben schaden können, da müssen wir sprechen.

Herr Dr. Lechler findet, daß „sich mit dem kirchlichen Interesse bei uns politischer Parteigeist mischt“ und daß „sich in die confessionelle Rechtsfrage das Nationalgefühl schlingt.“ — Wir haben oben bewie-

fen, wie grundlos die erste Hälfte dieser Anklage ist, in Beziehung auf die andere Hälfte derselben fragen wir: warum sucht Herr Dr. Lechler fremde Tendenzen gerade auf Seite der großen Mehrheit der Kirche, die für ihr gutes Recht in die Schranken tritt, und nicht dort, wo eine kleine Fraction die Interessen der Kirche verräth? Quisque suos palimur manes ist zwar kein biblischer, aber sehr wahrer Spruch, und darf sich ein Christ vermessen Millionen seiner Brüder zu verdammen, weil die Ansichten derselben mit den seinigen nicht übereinstimmen?

Herr Dr. Lechler macht uns einen Vorwurf daraus, daß wir unsere Institute magyarisch haben wollen und rückt uns die Unterstützungen vor, welche einige unserer Institute in den letzten Jahren vom Gustav-Adolf-Verein erhalten haben. — Wir uncivilisirten Ungarn finden das Vorrücken einer Wohlthat für sehr unedel und unanständig und gestehen ganz aufrichtig, daß wir uns in der Gestimmung des Herrn Dr. Lechler gar nicht zurechtfinden können.

Weil der Magyare Magyare sein und bleiben will, soll er der christlichen Liebedienste sich unwürdig gemacht haben, und weil er sein gutes Recht vertheidigt, wird seine religiöse Gestimmung in Frage gestellt! — Wenn die Rechte der protestantischen Kirche in Ungarn auf constitutioneller Basis beruhen, sollen wir denselben darum entsagen, weil es den Schein haben kann, als verfolgten wir politische Zwecke? — Ist denn die Verfechtung politischer Rechte gegen gewaltsame Usurpation ein so großes Verbrechen, daß wir auf dem

Gebiete der Religion auch den Schein solchen Thuns mit Aufopferung unserer heiligsten Gerechtsame meiden müßten? Oder ist Wahrung der Nationalinteressen so sehr strafwürdig, daß wir, um nicht national zu erscheinen, lieber gegen die heiligsten Ueberzeugungen handeln sollten?

Es ist wahrlich zum Verwundern, wie so Viele meinen, man könne den Himmel nicht suchen, man habe denn erst die Erde unter den Füßen völlig verloren! Wir Ungarn kennen jene weinerliche Christlichkeit, jene Liebe zu Gott aus Furcht vor den Menschen durchaus nicht; eben darum kann uns Herr Lechler, von seinem Standpunkte aus, auch wenn er die Frage so kennen würde, wie er sie nicht kennt, gar nicht beurtheilen.

„Die Hauptsache — sagt Herr Lechler — ist doch das innere kirchliche Leben, welches durch solche Bewegungen nur versäumt wird und entartet.“ — Welche geschichtliche Erscheinung hat je gezeigt, daß Bewegung gegen Gewaltanmaßung auf's geistige Leben hemmend eingewirkt, hingegen dumpfes Sichfügen unter Polizeizwang Leben erzeugend wäre? — Wenn es euer germanische Weise ist das Sittliche nur in asketischer Form anzustreben, dürft ihr darum jene Anschauungsweise verdammen, die bürgerliche Freiheit für die erste Gewähr der Aufrichtigkeit des evangelischen Bekenntnisses hält?

Wie stünde es heute um die Gewissensfreiheit in Deutschland, wenn der unsterbliche Held der Reformation sich von den fleischmachenden Ansichten Herrn Dr.

Lechler's hätte leiten lassen? — Danket Gott, daß Männer für euch vor 200 Jahren so gehandelt, daß ihr heute ungestört nur zu beten braucht. Uns in Ungarn ist es nicht so wohl geworden, und wenn wir den Kampf für die heiligsten Güter des Lebens heute kämpfen, so sollten unsere Brüder in Deutschland uns wenigstens unangefochten lassen.

Das hier Gesagte soll übrigens auch Herrn Dr. Schenkel zur Erwiederung dienen. Es ist betrübend, denn es zeugt von großer politischer Unreife, wenn Männer, wie Dr. Lechler und Dr. Schenkel, die Stimmführer des Protestantismus in Deutschland sein sollen, sich zu Kämpfen einer Regierung hergeben, die bei allem Scheinwesen des Liberalismus es kein Hehl hat, daß sie ihren traditionellen Regierungsprinzipien, unter denen die Vernichtung des Protestantismus oben an steht, unnachgeblich treu bleiben will, und z. B. in diesem Momente eher bereit ist eine Provinz zu verlieren, als daß sie nach dem Frieden von Villafranca den Venetianern gegen das Cabinetsprincip eine Constitution hätte geben sollen.

Doch genug hievon. Der redliche Beobachter wird, wenn er diese Blätter liest, gewiß einsehen, daß wir für eine gute Sache gegen sehr schlechte Feinde kämpfen und daß es, gelindestens gesagt, sehr unedel von den oben genannten gelehrten Herren war, nach einseitigen Berichten, anstatt mit den verfolgten Brüdern zusammenzutreten, die Partei der Gewalt zu ergreifen.

Es fragt sich nunmehr, was bei dem gegenwärtig-

gen Stand der Dinge zu fürchten und von der Regierung wie von den Protestanten zu erwarten ist.

Die Protestanten haben ihr letztes Wort vor dem Monarchen ausgesprochen: „Wir können nicht anders, Gott helfe uns!“ — Dabei wird und muß es bleiben.

Wie weit die Regierung ihrerseits gehen wird, läßt sich im Voraus nicht bestimmen.

Daß sie noch nicht an den äußersten Grenzen der Gewaltthätigkeit angelangt ist, überzeugt uns jeder Tag. So eben hören wir, daß zu Lörök Sz. Miklós der Stuhlrichter den Geistlichen zum Verlesen der Ministerialverordnung vom 10. Jänner zwingen wollte, und als der Geistliche im Gehorsam gegen seine Kirchenobern die Verlesung standhaft verweigerte, versammelte der Stuhlrichter das Presbyterium, natürlich ohne den Geistlichen, und ließ die Annahme des Patentes beschließen. Das wäre dann die erste reformirte Gemeinde, die das Patent „angenommen“ (?? !!) hätte.

Man sollte zwar meinen, daß der Gang der Ereignisse die Herren in Wien zur Nachgiebigkeit stimmen müßte; aber dem ist nicht so, ein böses Geschick reißt sie fort. Sie glauben mit der Gewalt die Schwäche maskiren zu können und das wird sie verderben.

Nachdem sie seit zehn Jahren, wo sie es noch konnten, stets verschmäht haben consequent zu sein, glauben sie jetzt auf ihrem Willen beharren zu müssen, wo sie es nicht mehr können.

So paradox es auch scheinen mag, so ist es doch buchstäblich wahr, daß seit zehn Jahren jede Maßregel

der Regierung, mochte dieselbe auch an und für sich heilsam sein, nur als Phänomen erschien, um gegen eine neue wieder eingetauscht zu werden, und daher jede Verordnung nur dazu diente, um die allgemeine Unzufriedenheit in Ungarn zu steigern.

Was den rührigsten Wählern nimmer gelungen wäre, das ungarische Volk in allen Schichten gleichmäßig aufzuregen und zum erbittertsten Haß zu stimmen, das haben die weisen Herren in Wien aufs glücklichste zu Stande gebracht.

Die Geschichte mag wohl manches Beispiel von bösem, aber gewiß wenige von unsinnigem und verabscheutern Regierungen aufweisen, als die neuösterreichische in Ungarn.

Abgesehen davon, daß man in Wien ohne Berücksichtigung von Nationaleigenthümlichkeiten nach allgemeinen Schemen regieren zu können vermeint, so ist das Wiener Regierungssystem auch aus allgemein menschlichen Gesichtspunkten ganz widersinnig zu nennen, und wenn es vermessen erscheint, die Menschen gegen ihren Willen beglücken und über das Wohl Anderer verfügen zu wollen, ohne sich davon zu überzeugen, was sie selbst dafür erkennen: so ist es vollends wahnwitzig, die Gesellschaft als *Materia vilis* zu behandeln und an derselben ohne Unterlaß zu experimentiren, wie man es in Wien seit 1850 treibt.

Der Mensch kann mit der Zeit sich an gar Vieles gewöhnen. Der besonnene Mensch weiß sich nach und nach auch in den verhasstesten Zuständen so einzurichten, daß er sich behaglich fühlt und sich nicht gern ge-

stört steht. Wenn aber die Zustände fortwährend wechseln, wenn er morgen zerstört steht, was er heute emsig gebaut: so muß auch der Ruhigste endlich einer Lage überdrüssig werden, in die sich hineinzuleben ihm unmöglich wird.

So ist es uns seit 10 Jahren im neuen Oesterreich ergangen. Wahrlich wenn Umsturz der bestehenden Staatszustände Revolution ist, so hat es nie eine mehr revolutionäre Regierung gegeben, als von der wir seit 1850 heimgesucht sind. — Nicht bloß, daß eine mehr als 800jährige Verfassung zerstört, alle geschichtlichen Verhältnisse über den Haufen geworfen wurden; sondern auch was an die Stelle derselben getreten, ist unzählige Mal wieder aufgegeben und durch Neues ersetzt worden, so daß es nichts Bestehendes mehr in Oesterreich giebt als den Unbestand.

Der ganze Verlauf der Einheitsbestrebungen, die so viele Illusionen genährt haben, liegt nun in seiner ganzen Blöße vor Jedermanns Augen; warum hört man denn nicht auf eine Richtung festzuhalten, wo neben dem, daß der größte Theil der Staatsangehörigen sich der heiligsten Besitzthümer beraubt sieht, auch der Staat im Ganzen zerrüttet und dem Untergange entgegengeführt wird? — Was ist das für eine Regierung, wo das Wohl ganzer Nationen einer vorgefaßten Meinung zum Opfer gebracht wird, weil derselben entgegenzutreten von der ganzen Schaar der Regierenden Niemand den Muth hat?

So gering auch unsere Meinung von der politischen Befähigung der Persönlichkeiten, die gegenwärtig

am Ruder sitzen, ist, so halten wir es doch für unglaublich, daß sie die, Ungarn gegenüber befolgte Politik gut finden sollten; warum also auf einem Zustande beharren, der doch nicht so bleiben kann?

Das einzig dauernde Fundament einer ordentlichen Regierungsgewalt bleibt immer die Zustimmung der Regierten, und mag man sich in Wien anstellen wie man will, so wird man es sich doch nicht verhehlen können, daß die 32 Deputirten, welche im Jänner \*) die Wünsche der Protestanten in Ungarn vor den Kaiser hätten bringen sollen, die wahren Dolmetscher der allgemein herrschenden Gestimmung waren und daß mit der Zurückweisung derselben der Bruch zwischen Land und Regierung offen an den Tag kam.

Ich sage zwischen Land und Regierung, denn so sehr die Kirche auch gegen die Vermengung ihrer Angelegenheit mit der Politik protestirt, so ist die Frage doch keineswegs als eine vereinzelt, die übrigen Staatsverhältnisse nicht berührende zu betrachten, vielmehr hängt sie mit den constitutionellen Anforderungen des Landes so genau zusammen, wie Religion und Staat überhaupt die beiden Beziehungen sind, nach denen sich ein seiner menschheitlichen Bestimmung bewußtes Volksleben gestaltet.

Wie steht nun unsere Sache aus diesem weitem Gesichtspunkte betrachtet?

Ueber das gute Recht Ungarns kann wohl füglich nicht gestritten werden. Es giebt kein Volk und wäre

\*) Tageschronik derselben s. im Anhang.

es noch so gering, daß nicht mit vollem Rechte Anspruch auf individuelle Existenz und freie Entwicklung seiner eigenthümlichen Geschichte hätte. Und wenn Oesterreich seit mehr als 3 Jahrhunderten auf Vernichtung unserer selbstständigen Existenz, auf systematische Zerstörung unserer Nationalität hinarbeitet, wer kann es unbefugt finden, wenn wir solchen Bestrebungen mit ganzer Energie entgegentreten?

Aber die Herrschaft, sagt man, geht nicht vom Begriffe des abstracten Rechtes, sondern von dem der Macht aus; die Macht, so behauptet man, begründet eben erst das Recht zu herrschen, nur als Macht ist das Recht zur Herrschaft und damit zur freien, selbstständigen Existenz berufen.

Diese trostlose Theorie zugegeben, fragen wir, wo ist hier die Macht? Ungarn ohne Oesterreich war eine Großmacht Jahrhunderte hindurch; Ungarn mit und für Oesterreich war fortwährend die rettende Macht, die Stütze der Monarchie; Ungarn gegen Oesterreich hat sich erst jüngst als eine starke Einheit und als Nation erwiesen, die, selbst ihrer natürlichen Bundesgenossen mit List beraubt, sich selbst überlassen, im Stande war, ganz allein Oesterreich zu zertrümmern.

Was aber ist Oesterreich, was ist das sogenannte Gesammtösterreich ohne Ungarn? Eine Chimäre, ein Titel ohne Mittel, ein Messer ohne Stiel, dem die Klinge fehlt.

Der deutsche Oesterreicher mag sich wohl gehoben fühlen, wenn er sich als Glied der großen deutschen Nation denkt, aber als Oesterreicher hat er keine Ge-

schichte. Der Böhme — jeuzt seine vergangene Größe zurück und hat eben so wenig Herz für Oesterreich als Ungarn, und der Galizier — hat sein Vaterland in Polen. Was ist nun Oesterreich?

Und doch soll diesem Luftgebilde eine Macht innewohnen, die ein Herrscherrecht über eine starke Nation begründen soll? — So etwas kann vernünftigerweise nicht behauptet werden.

Allerdings zeigt der Thatbestand eine Herrschaft des österreichischen Kaisers über Ungarn. Aber abgesehen davon, daß der jezige Kaiser diese Herrschaft nicht seiner, sondern russischer Waffenmacht zu verdanken hat; so liegt überdies eine große Widersinnigkeit darin, daß man das übertragene persönliche Recht, demzufolge die selbstständige ungarische Nation den Kaiser von Oesterreich als ihren Herrscher anzuerkennen gezwungen wurde, dahin ausdehnte, Ungarn zu einer Provinz des geringsten Landtheils dieses Herrschers, die Macht der Schwäche unterthan zu machen.

Hiermit beginnt das Unrecht und von hier laufen die Fäden jenes Lügengewebes, das unsere Sache vor dem Auslande verdeckt.

Zuvörderst soll es, wenn man die Neuösterreicher hört, gar keine große ungarische Nation geben, denn in Ungarn und Siebenbürgen theilen sich Magyaren, Deutsche, Slaven und Walachen.

Allerdings waren auch in Ungarn Nationalitätsfragen zu lösen, aber die Nationalitäten in Ungarn hat eine 800 jährige gemeinschaftliche Geschichte längst zu

einem organischen Ganzen verschmolzen und eine weise Verfassung stärkte den Verband dadurch, daß sie den einzelnen Stämmen ihren eigenthümlichen Bestand sicherte.

Anstatt, wie es Oesterreich seit zehn Jahren macht, unter dem Schilde der Gleichberechtigung eine Gleichberechtigung aller Nationalitäten zu betreiben, hat die Municipalverfassung in Ungarn wirklich alle Volksstämme gleichen Antheil an der Gesetzgebung nehmen lassen, überdies war bei dem herrschenden Selbstgovernment jeder Volksstamm bei sich zu Hause Herr seines Thuns und Schaffens.

Ferner soll Ungarn ein von rohen Horden bewohntes Land sein, das zu civilisiren und auch wider Willen in einen Culturzustand hineinzuzwingen eine schwierige aber heilige Aufgabe Oesterreichs sei.

Das wäre einmal wieder eine sonderbare Anomalie der Geschichte! Das seit Jahrhunderten geknechtete, durch Spionage enttlichtete, durch Denunciantenthum entwürdigte, bürgerlich von Polizeibeamten, geistig von Jesuiten geleitete, öffentlich mundtode Oesterreich soll in einem plötzlichen Anfall von Freiheitsliebe auf einmal einen solchen Ueberschuß an gesellschaftlicher Weisheit erlangt haben, um einer unter freien Institutionen erzogenen Nation zum weisen Lenker und Beglückter zu dienen!

Wir haben seit zehn Jahren volle Gelegenheit und Muße gehabt die Weisheit kennen zu lernen und haben sie ihres Ursprungs würdig gefunden.

Vornirte Advokatenverschmiztheit soll Diplomatie sein, und diese Diplomatie hat in wenigen Jahren aus der Großmacht Oesterreich einen kranken Mann gemacht; Geschicklichkeit zu Krämer speculationen soll zur Leitung der Staatsfinanzen befähigen und Europa ist Zeuge, was diese Krämerweisheit zu Stande gebracht hat. — Und was der ganzen Wirthschaft die Krone aufsetzt, ist der gänzliche Mangel patriotischer Gesinnung und des gewissenhaften Einsehens für die Interessen, die man vertritt, ohne das nie etwas Großes zu Stande kommt.

Nirgends politisches Gewissen, nirgends feste Berechnung der möglichen Ziele und Mittel, wobei natürlich von einem großen leitenden Gedanken gar nicht die Rede sein kann; der einzige Gedanke, den alle zu theilen scheinen, ist die Devise: après moi le deluge.

Solchen Mittelmäßigkeiten gegenüber, welche außer dem Beruf Alles zu verwirren, kein Talent in irgend einer Richtung aufzuweisen haben, besitzt das Land der Csikósen und Betyáren parlamentarisch gebildete Männer erster Größe, die mit der erschöpfenden Kenntniß ihres eigenen Landes und dessen Bedürfnissen, Welt- und Menschenkenntniß verbinden und bei begeisterter Vaterlandsliebe ausgeprägte Charaktere sind; — und diese Männer feiern und müssen zusehen und es sich gefallen lassen, daß man auf Kosten der Ruhe und Wohlfahrt von Millionen in Wien seit Jahren eine Experimentalpolitik treibt, wo man Verstand durch Unverstand, Freiheit durch Gewalt und Volks-

beglückung durch Unterdrückung begründen zu können glaubt.

Wie ziel- und zwecklos, ja widersinnig all dieses Treiben ist, zeigt sich am unzweideutigsten, wo man sich gezwungen sieht gewisse Rechtsformen gelten zu lassen, wie in der Protestantenfrage.

Das Patent vom 1. September geht von der gesetzlichen Voraussetzung aus, daß die Selbstbestimmung, die Autonomie der Kirche gewahrt bleibe; selbstverständlich mußte demnach die Angelegenheit der Kirche anheimgestellt und die Durchführung von der allgemeinen Zustimmung abhängig gemacht werden, ganz abgesehen davon, daß das Religionsgesetz 1790/1 die allgemeine Zustimmung (*communis consensus*) ausdrücklich zur unerläßlichen Bedingung der Coordination der protestantischen Kirche macht.

Die Kirche, von ihrem Rechte Gebrauch machend, votirte und erklärte sich bei den Reformirten einstimmig, bei den Evangelischen zu mehr als zwei Drittheilen gegen das Patent; nun heißt es, das Patent sei Gesetz, gegen das Nichts eingewendet werden darf und, in der Gewaltthätigkeit folgerichtig, erklärt man die Convente, weil nicht im Sinne des Patentess abgehalten, für ungesetzlich, legt dem Organe der Kirche, dem Protestans egyházi és iskolai lap Schweigen auf, während das Wochenblatt unangefochten Lügen auf Lügen häuft, leitet gegen diejenigen, welche zu sprechen wagten, Criminalprocesse ein und geht so weit, ad terrorem populi Einige zu verurtheilen, dann tritt man hinterdrein mit der unverschämten Lüge vor die

Welt: die Mehrheit der Protestanten in Ungarn habe das Patent mit Dank entgegengenommen!

Wenn man Ehre im Leibe hätte, so müßte man sich schämen, der so erlangten Errungenschaften für's Patent auch nur Erwähnung zu thun. Ein, zwei hervorragendere Persönlichkeiten abgerechnet, die aus bisher unbekanntem Nebenabsichten, der allgemeinen Stimme Trotz bietend, sich den Regierungsmaßregeln anschlossen, gehören die übrigen Anhänger des Patentes zum größten Theil der verwahrloseten, elendesten Klasse der Bevölkerung an, und während z. B. in Pesth die Gemeinden augsburger Confession deutscher und ungarischer Zunge, zu denen die angesehensten, intelligentesten Bürger der Stadt zählen, sich einstimmig entschieden gegen das Patent erklärten, votirte die slavische, aus unwissenden Tagelöhnern und Fuhrleuten bestehende Gemeinde eine Dankadresse an das Cultusministerium ganz in demselben Geiste, wie dieselbe Gemeinde dieser Tage, um Unterstützung aus der städtischen Kasse zu erlangen, zu Gunsten des katholischen Magistrates auf das jus repraesentandi verzichtete und demselben das Patronatsrecht über ihre Kirche und Schule übertrug; während die Gemeinden deutscher und ungarischer Zunge ein gleiches Ansinnen des Magistrates in derselben Angelegenheit entschieden zurückwiesen und die Betheiligung an den städtischen Fonds, zu denen sie mit den übrigen Einwohnern gleichmäßig beisteuern, von Rechtswegen fordern und zuverlässig ohne Anerkennung des städtischen Patronats erlangen werden.

Dasselbe gilt von den übrigen Gemeinden, die das Patent angenommen haben. Die wohlhabenden gebildeten selbst slavischen Gemeinden, wie Szarvas (mit 17,498 Seelen), Csaba (20,025 Seelen), Nyiregyháza (mit 13,365 Seelen) zc. zc. sind ebenso entschieden gegen das Patent, wie die rein ungarischen reformirten Gemeinden. Nur die armen unwissenden Slovaken im Norden und die dem öffentlichen Leben fernstehenden Deutschen im Süden des Landes haben sich verleiten lassen von der Kirche abzufallen und sich einem Systeme in die Arme zu werfen, das ihren Untergang gewiß herbeiführen würde, wenn ihre weitersehenden Brüder im Innern des Landes ihnen einen Rettungshafen nicht offen behielten. — Früher oder später werden diese armen bethörten Menschen ihres Irrthumes inne werden, dann wird der Ausbruch ihres gerechten Unwillens sich gewiß nicht gelinde kundgeben. Schon haben wir es erlebt, daß ein Geistlicher einer slavischen Gemeinde (Liptó, Sz. Miklós), der das Patent seinen Zuhörern aufgedrungen, dieser Tage von denselben gesteinigt und lebensgefährlich verletzt wurde.

Und bei solcher Constellation denkt man in Wien noch immer daran, das Patent mit Gewalt durchzusetzen, und die „Augsburger allgemeine Zeitung“ ermangelt nicht treulich ihre Ermunterung zu dem löblichen Vorhaben auszusprechen: „Die Festigkeit — heißt es No. 42 I. J. — mit welcher soeben die unbegründeten Ansprüche der ungarischen Protestanten zurückgewiesen und die Durchführung des kaiserlichen Patentens angeordnet wird, beweist ein klares, ziel-

bewußtes Wollen, das seine Wirkung sicher nicht verfehlen wird.“

Ja wohl wird das seine Wirkung nicht verfehlen, aber nach unserm Dafürhalten wird diese Wirkung eine für Oesterreich durchaus nicht heilsame sein.

Um das Maß der Ungerechtigkeiten und Sünden Oesterreichs voll zu machen, mußte es auch das Heiligste antasten, und auf die politischen Mißgriffe religiöse Beschwerden häufen. Auch sind wir fest überzeugt, daß wie man Phlegyas' Ruf in der Unterwelt: *discite justitiam moniti et non temnere divos*, überhört, man auch unsere geringe Stimme unbeachtet lassen, und Oesterreich eben dadurch dem Verhängniß verfallen wird.

Wir geben es zu, daß vor der Hand von einer gewaltsamen Auflehnung der Ungarn nichts zu fürchten ist. — Die Mehrzahl ist vernünftig genug um zu begreifen, daß eine gewaltsame Revolution unzeitig Angesichts der actuellen Umstände, unklug in Anbetracht der verwendbaren Kräfte für jetzt nicht der richtige Weg ist, um das gewünschte Ziel zu erreichen; aber dabei wissen wir auch unsere wirkliche Stärke zu schätzen, wissen, daß wir die größere Hälfte des Reiches ausmachen und nur Nichts zu thun brauchen, um das ohnehin morsche Oesterreich gänzlich in Trümmer gehen zu machen.

Und was dann? Wird man uns fragen. — Dann wird aus dem Ruine, wie ein Phönix der Weltgeschichte, sich ein Staatenbund an der Donau erheben und nach Verschmetterung des Hemmschuhes der

deutschen Einheit sich ein einiges großes Deutschland bilden, und Europa wird ausruhen von den Convulsionen, die seit einem halben Jahrhundert eine unnatürliche Machtvertheilung und Furcht vor noch größartigerer Anmaßung verursacht haben.

Der Anfang zu dieser Umwälzung ist mit der Constituirung der Donaufürstenthümer bereits gemacht, welche, um uns eines biblischen Ausdruckes zu bedienen „*Wolken groß wie die Fläche der Hand*“ bilden, die in der Ferne das Ende der Dürre und die Wiederkehr der Fruchtbarkeit verkünden.

## Anhang.

---

In der Bewegung der protestantischen Kirche Ungarns, hervorgerufen durch das kaiserliche Patent vom 1. September 1859, dürfen wir das Erscheinen der protestantischen Deputation in Wien, bei aller Erfolglosigkeit derselben, doch als ein so bedeutendes Ereigniß bezeichnen, welches vermöge der Hoffnungen, die es angeregt und der Aufmerksamkeit, welche es, wir können sagen, in ganz Europa auf sich gezogen, gewiß verdient vor die Oeffentlichkeit gebracht zu werden. Wir glauben also nicht Undankenswerthes zu thun, wenn wir das Tagebuch der Begebenheit, skizzirt von einem der Mitglieder der Deputation, ferner eine Unterredung mit dem Ministerpräsidenten, Herrn Reichberg, so wie das Memorandum, das dem Monarchen hätte überreicht werden sollen, in getreuer Uebertragung mittheilen.

Mögen diese Mittheilungen, indem sie für jetzt die Aufklärung über die in Deutschland so sehr mißverstandene Frage befördern, auch als Material für die zukünftige Geschichte des Protestantismus in Ungarn dienen.

---

## Tagebuch

über die, unter Vorsitz Seiner Excellenz des Herrn Nicolaus Bar. Vay stattgehabten Conferenzen der Deputirten Ungarns — augsburgisch = evangelischer Montan = und der vier Districte helvetisch = evangelischer Confession — zu Wien am 23. Jänner 1860 und den darauf folgenden Tagen.

---

Gegenwärtig waren:

Seitens des augsburg. evangel. Montan-Districts:  
Gabriel Baron Prónay, Präses, Hermann Baron Bodmaniczky, Otto Desewffy, Michael Sztergályi, Senior, Josef Székács, Seelsorger, Carl Schnell, Seelsorger.

Von dem helv. evang. Districte jenseits der Donau:  
Michael Nagy, Superintendent, Paul Blaszkovich, Kurator, Blasius Konkolyi Thege, Kirchen = Assessor.

Von dem helv. evang. Donau = Districte: Julius Graf Teleky, Kurator, Alexander Graf Teleky, Samuel Egressy, Paul Török, Kirchen = Senior, Franz Erdélyi, Kirchen = Assessor,

Alexander Szalay, Kirchen=Assessor, Ludwig Fördös, Seelsorger.

Von dem helv. evang. Districte dießseits der Theiß: Nicolaus B. Bay d. Aelt., Graf Daniel Bay, Roger Graf Palavicini, Nicolaus B. Bay d. J., Assessor, Albert B. Bay, Sigismund Bernáth, Josef Ferenczy, Senior, Ladislaus Hegedüs, Senior, Ludwig Szarnay, Superintendential=Notär.

Von dem helv. evang. Districte jenseits der Theiß: Emerich Graf Degenfeld, Kurator, Coloman Tisza, Kurator, Melchior von Lónyay, Assessor, Peter Balogh, Superintendent=Stellvertreter, Valentin Révész, Sup.=Notär, Emerich Révész, Super.=Vice=Notär.

Am 23. Jänner, Morgens 11 Uhr.

1. Seine Excellenz der Herr Präses referirt, bei dem Herrn Minister=Präsidenten die Meldung erstattet zu haben, daß die Abgesandten des augsb. evang. Montan= und sämtlicher vier Districte helv. evang. Confession vor Seiner Kaiserlich Königlich Apostolischen Majestät zu erscheinen wünschen, um persönlich und mündlich die, in den evangelischen Districtual=Versammlungen ausgesprochenen Ansichten zu dolmetischen, ihre Beschwerden gegen das a. h. Patent und den Ministerial=Erlass, so wie die das Inlebentreten derselben belangende Verordnung vorzutragen, und deren Suspension und Außerwirksamkeit=Setzung zu erbitten; aber der Herr Minister=Präsident habe keine

bestimmte Hoffnung zur Audienz gegeben, da, wie er sagte, die Abgesandten solche Kirchendistricte vertreten, welche das a. h. Patent und die Ministerial=Verordnungen aufgelöst haben, mithin die Deputation ungesetzlich erscheint. Diefemnach fordert Se. Excellenz der Herr Vorsitzer die Glieder auf zu berathschlagen, was zu thun sei, wenn man bei Seiner Majestät nicht vorgelassen werde?

Die allgemeine Meinung der Deputation vereinigte sich darin, daß, wenn es nicht möglich wäre ihre Bitten vor dem a. h. Throne mündlich vorzutragen, eine schriftliche Erklärung verfaßt und dem Herrn Minister=Präsidenten übergeben werde, um dieselbe Seiner Majestät zu Händen gelangen zu lassen.

2. In Folge dieses Beschlusses hat Seine Excellenz der Herr Vorsitzer die augsb. evangel. Deputirten des Montan=Districtes aufgefordert sich zu erklären, ob sie bereit seien die abzufassende Bittschrift zu unterschreiben, oder aber abgesondert ein Bittgesuch an Seine Majestät vermittelst des Herrn Minister=Präsidenten einzureichen vorzögen?

Einstimmig erklärten diese, die zu verfertige Bittschrift gemeinschaftlich mit den Deputirten der Schwester=Kirche unterschreiben und bei diesem Versuche zugleich das Bittgesuch ihrer eigenen Auftraggeber unterbreiten zu wollen.

3. Seine Excellenz der Herr Vorsitzer las den Inhalt der Rede vor, welche im Namen der Deputation an Seine Majestät zu richten beabsichtigt wird, wenn es gelingt zur a. g. Audienz zugelassen zu werden.

Da diese Rede mit den Grundsätzen und Meinungen, welche in den feierlich und gesetzlich abgehaltenen Distriktual-Conventionen offenbaret und in Bittschriften an Seine Majestät unterbreitet wurden, demgemäß aber auch mit dem vorgesteckten Ziele der Deputation vollkommen im Einklang war, und selbe getreu dolmetschet: so wurde dieselbe unter herzlichster Dankesagung angenommen und zugleich beschlossen, daß, wenn die Deputation bei Seiner Majestät keinen Zutritt erhalten und diese Rede nicht vorgelesen werden könnte, dieselbe in Form einer Bittschrift abgefaßt und zugleich eingeschaltet werden solle, daß die Vertreter der Kirchen-Distrikte es für ihre Gewissenspflicht halten, Seiner Kais. Königl. Apostolischen Majestät a. h. Aufmerksamkeit auf den Umstand zu lenken, daß die Art, wie das hohe Ministerium die Organisation der evangelischen Kirche durchzuführen wolle, das ganze Kirchenregiment zerstören werde, — müsse doch der erst neuerlich am 10. Jänner ergangene Ministerial-Befehl den Charakter der Presbyterial-Verfassung unserer Kirche vernichten und in den, bisher nach stufenweiser Gliederung verwalteten Schwester-Gemeinden, den Independentismus herbeiführen; Angesichts dieser Gefahren sehe sich die Kirche genöthigt, mit Bezug darauf jede Verantwortlichkeit vor Gott und den Menschen von sich zu weisen.

Ferner wurde beschlossen, daß, außer der ebenerwähnten Bittschrift, auch die Vertreter der 4 Distrikte helv. evang. Confession ihre bezüglichen Erklärungen dem Herrn Minister-Präsidenten zur weiteren Einhandigung an Seine Majestät übermitteln.

Am 24. Jänner, Morgens 10 Uhr.

Seine Excellenz der Herr Vorsitzter kündigt an, der Herr Minister-Präsident habe das Versprechen gegeben, die Bitte der Deputation Seiner Majestät dem Kaiser melden zu wollen, er also sie den 24. d. M. empfangen wird, bei welcher Gelegenheit sie zugleich den Bescheid erhalten werde, ob sie bei Ihrer Majestät vorgelassen werde oder nicht; es möge also die Deputation aus ihrer Mitte Glieder wählen, welche mit ihm — dem Vorsitzter — bei dem Herrn Minister-Präsidenten erscheinen.

Es wurden an die Seite des Herrn Präses ernannt: Gabriel V. Prónay, Julius Graf Teleky, Michael Nagy, Peter Balogh, Michael Esztergályi, Josef Ferenczy, Josef Székács, Paul Lörök.

Nachmittags 3 Uhr.

5. Nachdem die Abgeschickten ihrem Auftrage entsprochen haben, meldet der Vorsitzter, daß Seine Majestät die Deputation nicht empfangen könne, dieweil einer früheren Verordnung, daß nämlich dergleichen Deputationen sich die Bewilligung hierzu im Wege des ungarischen Guberniums einholen müssen, nicht Genüge geleistet wurde. Dies belassen habe aber der Herr Minister-Präsident erklärt, daß nachdem jetzt ohnehin die Abgeschickten dieser Distrikte gegenwärtig sich befinden, er geneigt sei zur Schlichtung der Mißverständnisse zwischen Kirche und Staatsregierung und Erzielung einer gegenseitigen Annäherung — wozu die Deputation

Mittel und Wege finden wird — sich in eine Verhandlung einzulassen.

Nach langer und ernster Erwägung ist man endlich übereingekommen, daß die Deputation geneigt ist, über diejenigen Mittel und Wege zu berathschlagen, welche den zwischen Staat und Kirche obschwebenden Mißverständnissen ein Ende setzen, aber dies könne nur auf dem Grunde des Rechtes unserer Kirche, und ohne Verletzung der in den Distrikten geoffenbarten Grundsätze geschehen; wenn also die Beauftragten des Ministeriums sich mit unseren Vertrauensmännern in Verhandlung einlassen, mögen die Letzteren im vornhinein erklären, daß ihr Wort nichts mehr als den Stempel einer Privat-Besprechung an sich trage; um aber die sich darbietende günstige Gelegenheit, Mißverständnisse zu lichten und eine gegenseitige Annäherung anzubahnen, nicht unbenutzt fahren zu lassen, so seien sie bereit auf dieser Basis in Verhandlung zu treten und die Bitte beizufügen, es solle ihnen erlaubt sein, die Ergebnisse der Conferenzen den eigenen Distrikten zur endgültigen Feststellung mitzutheilen.

Nach Feststellung dieser Präliminarien hat die Deputation den als Ausschuß gewählten Gliedern folgende Punkte mit dem ausdrücklichen Auftrage übergeben, nicht über den Bereich der darin enthaltenen Weisung zu schreiten, und zwar

1) Seine Kaij. Königl. Apostolische Majestät werde ehrfurchtsvoll gebeten, den, auf das a. h. Patent sich gründenden Ministerial = Organisations = Erlaß, wie

nicht minder alle dessen Inselebentreten anstrebende Verfügungen zu suspendiren;

2) es solle erlaubt sein, den beiden protestantischen Confessionen auf Grundlage der geschichtlichen und rechtlichen Entwicklung ihrer Kirche die in eigenem Schooße erledigten und respective außer Thätigkeit gesetzten Kirchenbehörden, nach der bis jetzt üblichen Weise, in gesetzlicher Wahl auszufüllen, und sogestalt die kirchlichen Behörden zu ergänzen;

3) daß sodann die Vertrauensmänner der vollständig neu ergänzten evangelischen Distrikte in ihren bezüglichen General = Conventen zusammentreten und die Art feststellen, nach welcher die Abgeschickten zur Synode zu wählen sind.

6. Hierauf wurde das, mittelst des Herrn Minister = Prääsidenten einzureichende und mit der beschlossenen Erklärung versehene Bittgesuch vorgelesen, angenommen und allgemein unterschrieben.

Am 25. Jänner, Morgens 10 Uhr.

7. S. Excellenz der Herr Präses erklärt der Versammlung, daß er zu Seiner Kais. Hoheit dem Erzherzog Rainer bestellt worden sei, worauf die Versammlung bis Nachmittags 3 Uhr vertagt wurde. )

Nachmittags 3 Uhr.

8. Die Glieder der Deputation versammelten sich und S. Excellenz der Herr Präses berichtete, bei Seiner Kais. Hoheit dem Erzherzoge einer günstigen Auf-

nahme theilhaftig geworden zu sein, und indem sich eben Gelegenheit darbot die Beschwerden, Ansichten und Wünsche der Kirche zu offenbaren, that er es, insbesondere die gefahr- und verderbendrohende Beschaffenheit des Ministerial-Erlasses vom 10. Jänner hervorhebend; hierauf hätte Seine kaiserliche Hoheit, bevor Hochselber den Herrn Vorstand der Deputation entließen, um sich zu dem, unter Vorsth Seiner Majestät des Kaisers zu haltenden Reichsrathe zu verfügen, ihn aufgefordert zur Anhandgabe einiger Punkte, welche geeignet wären als Unterlage einer Ausgleichung zu dienen. Seine Excellenz erklärten Folgendes als dazu führend:

1) der Ministerial-Erlaß nicht weniger als die dessen Wirksamkeit anstrebenden Befehle mögen annullirt werden;

2) die evangelischen Distrikte sollen zur Wahl und Besetzung der fehlenden Kirchen-Ämter auf gesetzliche Art befugt werden;

3) die Distrikte sollen auf ihren bezüglichen General-Conventen die Weise feststellen, nach welcher Abgesandte zur Synode zu wählen sind; endlich

4) das a. h. Patent werde der Synode übergeben.

Bei dieser Gelegenheit wurden auch die Glieder gewählt, welche mit den Beauftragten des hohen Ministeriums in Conferenz zu treten haben; nämlich unter Vorstand Sr. Excellenz des Herrn Nicolaus B. Bay d. N. Gabriel B. Prónay, Josef Szé-  
fács, Coloman Tisza, Emerich Révész, Ludwig Hegedűs.

Am 26. Jänner, Morgens 10 Uhr.

9. Seine Excellenz der Herr Vorstzer waren, begleitet von Herrn B. Prónay, bei dem Herrn Minister-Präsidenten gewesen, um den a. h. Willen zu erfahren, und hatten von dort den Bescheid gebracht, daß Se. Majestät die Deputation nicht empfangen könne, aber einzeln sei es den Gliedern unbenommen, sich zahlreich zur Audienz zu melden; dem Vorstande der Deputation aber wurde bedeutet, daß Seine Majestät ihn anzuhören beabsichtige, den Zeitpunkt werde der Herr Minister-Präsident ihm zu wissen geben; Se. Excellenz verlangten unter Einem das Namensverzeichnis des Ausschusses.

Die Glieder der Deputation haben mit größter Betroffenheit den abweisenden Bescheid vernommen und einstimmig erklärt, daß sie im Hinblick auf den Wunsch ihrer Auftraggeber und den Zweck ihrer Sendung einzeln um Audienz zu bitten weder können noch werden; ja nicht einmal die Ausschuss-Glieder könnten füglich bei der Audienz erscheinen, da ihre Aufgabe bloß darin bestehe, mit den Beauftragten des Ministeriums in Erörterung zu treten innerhalb der Grenzen der zu Händen bekommenen Weisung. Sollte man sie trotzdem beordern, so könnten sie nur als Privat-Personen erscheinen, als solche aber hätten sie ja kein spezielles Anliegen, in kirchlichen Dingen aber dürften sie sich in keine Verhandlung einlassen. Bei einer solchen Wendung der Dinge wurde S. Excellenz der Herr Vorstand gebeten, da es ihm nicht gelungen, der Deputa-

tion die gewünschte Audienz bei S. Majestät zu erwirken, nunmehr dahin zu streben, daß die bereits verlesene und gefertigte Bittschrift nebst den Erklärungen der Distrikte Seiner Majestät wo möglich unmittelbar, sonst aber durch den Herrn Minister-Präsidenten eingehändigt werde.

Auf diesen einstimmig ausgesprochenen Wunsch hat der Herr Vorsitz entgegen, daß wenn der Zweck der Gesandtschaft, bei Seiner Majestät in corpore Vorlaß zu erhalten, durchaus nicht erzielt werden könnte, er versuchen würde, bei der ihm zugeordneten Audienz das Bittgesuch Seiner Majestät persönlich zu überreichen, hierbei aber auch zu erklären, daß nunmehr sowohl seine Würde als Vorstand, als auch die Wirksamkeit der Deputation aufgehört habe, und er bloß in der Eigenschaft eines Privatmannes vor Seiner Majestät stehe.

Am 27. Jänner, Morgens 11 Uhr.

10. S. Excellenz der Herr Präses meldet, daß nach gepflogener Rücksprache mit dem Herrn Minister-Präsidenten die Namen der Ausschuss-Glieder Sr. Majestät zur Kenntniß gebracht worden, und nachdem keine Einwendung gegen dieselben erhoben, sie also um halb ein Uhr Nachmittags im Ministerium für Cultus zu einer — auch von Seiten der Regierung als Privat-Besprechung angesehenen — Conferenz erscheinen möchten.

Auf die fernere Anfrage des Präses, ob das abgefasste Bittgesuch Sr. Majestät auch dann einzureichen sei, wenn bloß die Vorstände eine Audienz zugestanden

erhielten? wurde ausgesprochen, daß dies allerdings geschehen solle, wenn gar keine Aussicht, daß die ganze Deputation der a. h. Anhörung theilhaftig werde, vorhanden wäre.

Nachmittags 6 Uhr.

11. Der Herr Präses berichtet, über die in Anwartschaft habende Audienz bei Sr. Majestät noch nichts Bestimmtes zu wissen; indessen sei aber die Privat-Conferenz des Ausschusses in den Localien des Cultus-Ministeriums mit dem Herrn Sections-Chef Josef Zimmermann von 1—3 Uhr vor sich gegangen. Dabei habe S. Excellenz auf die Eröffnungsrede des benannten Ministerial-Rathes, nach deren Sinn die Conferenz ihren Ursprung dem gehegten Wunsche der Deputation verdanke, sogleich entschieden erklärt, die erste Anregung zu einer gegenseitigen Annäherung sei von dem Herrn Minister-Präsidenten ausgegangen. Da übrigens diese Verhandlung nach wiederholt gegebener Erklärung sowohl des Herrn Ministerial-Rathes als der Ausschuss-Glieder den Charakter einer Privat-Müdsprache trug, so wurde kein Protokoll darüber geführt; in Folge dessen der Herr Präses — nicht im Stande den ganzen Verlauf der Debatte wiederzugeben — nur noch erwähnen zu müssen glaubt, daß der Herr Ministerial-Rath während dieser zweistündigen Besprechung sich über die Wünsche der Deputation, nämlich über diejenigen Punkte, welche dem Ausschusse als Richtschnur zugewiesen, und durch den Herrn Präses auch Sr. kais. Hoheit dem Erzherzog Rainer mitgetheilt

worden, vollständig und klar informirt habe. Als dann hat der Herr Ministerial-Rath erklärt, daß, obwohl er kaum glaube die Erfüllung des Verlangten gewärtigen zu können, er dasselbe dennoch bei der betreffenden hohen Stelle unterbreiten werde.

Die versammelte Deputation hat diese Mittheilung Sr. Excellenz mit Dank entgegengenommen und den Wunsch geoffenbart, daß der Verlauf dieser Ausschuß-Verhandlung durch diejenigen, welche daran Theil genommen, möglichst genau zu Schrift gebracht und dem Tagebuche beigefchlossen werde. \*)

Die nächste Tagung der Deputation wurde für den nächstkommenden Tag um 12 Uhr Mittags fixirt.

Am 28. Jänner Mittags 12 Uhr.

12. Sr. Excellenz der Herr Präses berichtet, es sei keine Hoffnung mehr vorhanden, daß die Deputation in corpore bei Sr. Majestät vorgelassen werde; da sonach ihre Sendung aufgehört habe, möge sie sich für aufgelöst erklären. Darauf haben Seine Excellenz mit nachstehenden inhaltschweren Worten Abschied von den Mitdeputirten genommen: Ich kann nicht umhin, im Augenblicke unserer Trennung mich mit ein paar Worten von den geehrten Gliedern der Deputation zu beurlauben, und vor Allem die Freude auszudrücken, welche ich im Innersten meiner Seele empfinde, daß während der ganzen Zeit unserer Thätigkeit auch nicht eine einzige Frage auftauchte, wo unsere Meinungen,

\*) Es ist uns bis heute noch nicht gelungen dieses Actenstückes habhaft zu werden.

wenn auch nur in Nebendingen, von einander abgewichen wären. Gebe der Allmächtige, daß eine gleichemusterhafte Eintracht alle unsere Glaubensgenossen in dieser bedrängten Zeit beseele! Ausdauer, Zusammenhalten, die Idee der Solidarität und ein würdevolles standhaftes Festhalten an den Rechtsprinzipien werden früh oder spät ihre Früchte tragen, und si oportet fieri scandala, dieß kommt anderen zu; möge jedes widerrechtliche ungesetzliche Verfahren Schiffbruch leiden und an unseren Glaubensgefühlen keine Beschämung finden. Vor Allem aber setzen wir unser ganzes Vertrauen auf Gott und glauben wir unerschütterlich, wie es Christen geziemt, daß auch diese Lage des schweren Leidens nur dazu dienen werden, uns noch mehr zu stählen und in der Festigkeit unserer evangelischen Lehren neuerdings zu bekräftigen. Gott mit uns.

Die Abschiedsworte Sr. Excellenz des Herrn Vorstandes fanden Anklang in aller Herzen und Seine Hochwürden der Superintendentenverweser Peter Balogh richtete im Namen der Deputation Worte des wärmsten Dankes für den an den Tag gelegten Eifer an Seine Excellenz den Herrn Vorfizter und hat nebstbei in rührender Rede die weltlichen Glieder der Deputation, auch fernerhin ihre Stütze den evangelischen Seelsorgern angeheißen zu lassen und als unerschütterliche Verfechter der Gerechtfame und Freiheiten der protestantischen Kirche zu verharren; denn nur der vereinten Kraft sei es möglich, die drohenden Gefahren abzuwenden und Rechte und Freiheiten der protestantischen Kirche in Ungarn zu behaupten.

Ein allgemeines Amen! beschloß diese Rede. Von frommem Glaubenseifer ergriffen, welcher die ganze Deputation beselte, flehte Herr Pfarrer Josef Székács die Vorsehung Gottes um Beistand und Beschützung der protestantischen Kirche in einem inbrünstigen Gebete an, welches wir im Deutschen etwa folgendermaßen wiedergeben könnten:

Barmherziger Gott, allgütiger Vater! Wir danken dir vom Grunde des Herzens, daß du uns zu deinem Reiche berufen hast und für würdig erachtest, das Licht des Evangeliums deines heiligen Sohnes zu erkennen. Als eine Gabe deines heiligen Geistes rühmen und preisen wir die Eintracht, mit welcher du uns gesegnet hast, als wir zusammentraten, die Rechte unserer Kirche gegen die Angriffe der Welt zu vertheidigen. Mit schmerzlichem Gefühle klagten wir vor deinem Angesichte über den Wankelmuth und die Furchtsamkeit, welche einige unserer abwesenden Brüder befallen haben, als sie für die Wahrheit deines Evangeliums eintreten sollten. Wir beten zu dir, erscheine mit deiner Macht unter uns, streite für den Glauben mit uns und bei uns, weil wir ja ohne dich nicht siegen können. Herr und Erlöser, lasse uns erfahren die Wahrhaftigkeit deiner Verheißung, daß wo zwei oder drei in deinem Namen zusammentreten, du unter ihnen sein, ja mit uns verbleiben wollest bis ans Ende der Welt. Erwecke und belebe in uns das Andenken der Väter, welche bereit waren für den Glauben ihr Gut, ihr weltliches Wohl, ja das Leben hinzugeben, auf daß auch wir in ihren Fußtapfen unerschütterlich wandeln,

weder rechts noch links vom Pfade der Wahrheit abweichen, sondern immerfort nach dem Ziele streben, welches dein heiliger Sohn ausgesetzt hat, und muthig den Grund vertheidigen, worauf er seine Kirche aufgebaut, welcher ist das Wort Gottes und der Glaube, welcher kommt aus dem Worte. Verleihe uns Kraft und Muth, daß weder Tod noch Leben, weder Engel noch Fürstenthum, noch Gewalt, weder Hohes noch Tiefes noch keine andere Creatur uns von der Liebe zu Christo, deinem Sohne abwendig zu machen vermögen; auf daß wir einst mit dem Bewußtsein ins Grab gehen, treu bis an das Ende ausgeharrt zu haben. Vereinige uns Alle in dem Gedanken, daß es für uns kein anderes Heil gebe, als in der Nachfolge dessen, der uns von Gott gemacht ist zur Weisheit, zur Heiligung und zur Erlösung; daß ihn und die Freiheit, welche er uns geschenkt hat, weder Würden, noch Titel, noch Schätze ersetzen können, wir also keine andere Glückseligkeit suchen dürfen als die, in deinem Dienste zu stehen und in dir und durch dich reich zu sein.

Deinem göttlichen Schutze empfehlen wir unsere streitende Kirche, welche uns hieher gesendet und zu welcher wir betrübt zurückkehren. O gieb, daß wir Alle unseren hohen Beruf verstehen und durch eigenes Beispiel allen jenen beweisen, deren Augen auf uns gerichtet sind, daß wir in weltlichen Dingen dem Kaiser geben, was des Kaisers ist, aber in göttlichen Dingen Gott, was Gottes ist, und unter keinerlei Umständen, Versuchungen oder Gefahren, den Gehorsam gegen Gott jenem gegen die Menschen nachsetzen wollen.

Beschütze uns, Allmächtiger! und breite deine Gütige schirmend über unsere bedrängte Kirche aus. Vergieß uns unsere Sünden und mache uns glauben, daß, wenn wir wahrhaft streiten, auf die Tage der Gefahr Tage der Erfreung folgen werden. Auf dich vertrauen wir, deinen Beistand flehen wir an, und glauben fest, daß unsere gerechte Sache in deiner Hand am besten ruhet. Wir bitten für unsere Feinde, segne sie und erleuchte sie! Beschirme und stärke dein Volk! Erhöre unser Gebet um deines lieben Sohnes willen. Amen!

Vater unser u. s. w. Segen.

Kaiserliche Königliche Apostolische Majestät!  
Unser allergnädigster Herr!

Wir Unterfertigten — Stellvertreter der geseglichen Kirchen-Districte augsburger und helvetischen Glaubens-Bekennnisses in Ungarn — wurden durch unsere Auftraggeber hieher gesandt, um als treue Unterthanen in tiefster Ehrfurcht, aber zugleich offenherzigem Vertrauen Eurer väterlichen Majestät jene Beschwerden, welche die kürzlich erlassenen Regierungs-Dekrete — die Organisation der ungarisch-protestantischen Kirche betreffend — hervorbrachten und die Seelen aller getreuen und der geseglichen Rechte ihrer Kirche sich bewußten Protestanten dieses Landes mit Schmerz und Bangigkeit erfüllten und noch erfüllen, persönlich und mündlich zur allerhöchsten Kenntniß zu bringen. Diese Beschwerden wurden zwar bis jetzt schon von mehreren

Kirchen = Districten in unterthänigen flehentlichen Bittschriften Eurer Majestät unterbreitet; aber sowohl die schwere Betrübniß über unsere Lage einerseits — welche seither nicht nur nicht erleichtert, sondern allmählig mehr und mehr drückend sich gestaltete: als wie anderseits ein unerschütterliches Vertrauen zu der väterlichen Milde Eurer Majestät, bestimmten uns vor die Stufen des a. h. Thrones zu treten, um Eurer Majestät — als nach Gott unseres höchsten Schutzes und Ueberaufsehers Weisheit und Gerechtigkeits-Liebe für uns persönlich und mündlich anzuflehen.

Nachdem es uns aber zum größten Leidwesen nicht gelungen war, der Verwirklichung unseres Vorhabens uns zu erfreuen: so sehen wir uns genöthiget, sowohl um unserem Gewissens- und Glaubens-Pflichtgefühle nachzukommen, als auch dem Wunsche der Auftraggeber wenigstens einigermaßen zu entsprechen, in nachstehenden Zeilen dasjenige vorzutragen, was mündlich zu thun uns nicht gestattet worden ist.

Kaiserlich Königlich Apostolische Majestät, gnädigster Herr! Mit kindlichem Vertrauen und aufrichtiger Offenheit müssen wir es gestehen, die einzige Quelle unserer jetzigen Beschwerde sei die: daß, während in den letztverflossenen zehn Jahren mehrere Kirchen = Districte einzeln und gemeinschaftlich mit unermüdeter Hoffnung und ungeschmälerstem Vertrauen Eurer Majestät fortwährend anfleheten und als Entgegnung auf die bekannten Ministerial-Erlasse einstimmig die Bitte offenbarten, geruhe Eure apostolische Majestät die protestantische Kirche auf den Rechtsboden von vor 1848

zurückstellend ihr zu erlauben, zu einer autonomen Synode zusammenzutreten, selbstständig Gesetze zu schaffen und diese zur Bekräftigung Eurer Majestät als oberstem Aufseher zu unterbreiten, anstatt Erhöhung dieser Wünsche, plötzlich das a. h. Patent vom 1. September, so wie in Verfolg desselben der h. Ministerial-Erlaß vom 2. September das Inslebentreten regelnd und seither noch andere Regierungs-Verordnungen, nicht nur alle unsere treugedährten Hoffnungen vernichteten, sondern auch mit einer fertigen derartigen Kirchenordnung uns überraschten, daß die ungleich stärkere Mehrzahl der 3 Millionen Protestanten Ungarns nur einen Schrei des Schmerzes dagegen ertönen ließ, und denungeachtet die Durchführung derselben mit einschüchternden Mitteln von Seite der bürgerlichen Behörden, vereint mit Waffengewalt angestrebt wird.

Wir wollen Euer Majestät damit nicht belästigen, daß wir das zu jeder Zeit und unter allen Verhältnissen erschütternde Uebel schilderten, wenn eine weltliche, nicht in den Schooß der Kirche gehörende Obrigkeit sich in die inneren Angelegenheiten derselben ordnend, ja sogar Gesetze gebend einmengt, da doch der Erlöser selbst, als Haupt und Stifter der Kirche, jene davon geschieden hat; wir unterlassen diese Schilderung, weil es Euer Majestät — deren Weisheit der römisch-katholischen Kirche in dem ganzen Reiche eine möglichst erzielbare Unabhängigkeit und Selbstständigkeit zu sichern geruheten — ohne Zweifel zur Genüge bekannt ist, daß wenn es auf Erden eine Gesellschaft giebt,

welche keine äußere Einmischung verträgt, ohne dadurch ihr inneres Leben zu gefährden und die segenvollen Grundsätze der Gewissensfreiheit zu verläugnen, dieß sicherlich die verzüngte Kirche Gottes sei, deren Grundlage jeden wie immer gearteten Gewissenszwang ausschließt. Wir lassen unerwähnt die zahlreichen Beispiele verfloßener Jahrhunderte in den Annalen der so viel gekränkten und von Gottes Hand beschützten ungarisch-protestantischen Kirche, welche einen Beleg geben, wienach Euer Majestät Ahnen glorreichen Andenkens die innere Organisation, Verwaltung und Verfassung unserer Kirche unangetastet ließen und eben dadurch der oft hartbedrängten bloß in Folge der Gewissensfreiheit und Selbstverwaltung aus der Asche wieder erstandenen Kirche, ihren erspriechlichsten Schutz zuzuwenden geruheten.

Al' dieses weiträufiger zu schildern unterlassend, flehen wir mit kindlichem Vertrauen als gehorsame Unterthanen, Eure Majestät möge höchstihre weise Aufmerksamkeit und Gerechtigkeits-Liebe der unzweifelbar richtigen Thatsache zuwenden, wienach sowohl das ehrfürchtisvoll erwähnte a. h. Patent, als die in Verfolg dessen erschienenen hohen Regierungs-Verordnungen verglichen mit dem 4. §. des 26. Gesetz-Artikels v. J. 1791 — welchen unsere Kirche als alleinige Grundlage und giltiges Statut, sohin entscheidenden Ansehens anerkennt — nicht nur in keinem Einklange stehen; sondern im Gegentheil unsere Gerechtsame verletzend, Bedingnisse und Grundsätze aufstellend, welche den Keim überaus großer Uebel für uns enthalten,

keinahe Punkt für Punkt im offenbaren Widerspruche sich befinden. Euer Majestät glorreicher Anherr König Leopold der II. hatte nämlich nur im Interesse und auf der Basis höchster Oberaufsicht sich die Berechtigung vorbehalten, unter weiter angeführten Modalitäten und nach vollständiger Anhörung unserer Vorfahren, Sorge zu tragen, daß in der protestantischen Kirche, wegen des damals in Wirre gerathenen Kirchen-Regimentes, eine dauerhafte Kirchen-Ordnung statuirt werde. Wiewohl nun diese beabsichtigte Veranstaltung auf der gesetzlich bekannten Grundlage des Oberaufsichts-Rechtes naturgemäß und unzweifelbar eine selbstständig freie Wirksamkeit und autonomische Gesetzgebung der Kirche voraussetzt; so hat dagegen die von der Staatsgewalt aus erlassene, neue Organisation das Recht der selbstständigen Gesetzgebung von Grund aus verläugnet, die Rollen umgekehrt, das Recht der Oberaufsicht in jenes der Gesetzgebung umgewandelt und sogestalt die mit dem Rechte activer Selbstthätigkeit begabte Kirche zum passiven unbedingten Gehorsam gegen die unkompetente staatsgewaltliche Gesetzgebung hingeworfen.

In jenem unsere Angelegenheit so wichtig berührenden Gesetzkpunkte hat der erlauchte Fürst sich selbst und beziehungsweise Euer Majestät das Recht unter folgenden deutlich ausgesprochenen Bedingungen vorbehalten:

1) daß durch die Ausübung dieses Rechtes unsere Glaubens-Freiheit keinen Schaden erleide (*intacta religionis libertate*);

2) daß die Evangelischen vollständig angehört werden, und eine solche Ordnung festgesetzt (stabilire) werde, welche nach der Uebereinstimmung (*communis consensio*) der weltlichen Mitglieder und der Geistlichen jener Religion am meisten erkannt werden wird;

3) daß die sogestalt zu statuierende Ordnung mit den Grundsätzen der Religion vereinbarlich sei (*principiis religionis accommodatus ordo*);

4) unterdeß aber, bis diese neue Ordnung festgesetzt werde, die in Wirksamkeit befindlichen *Canones* weder durch Regierungs-Befehle, noch durch königliche Erlasse eine Aenderung erleiden sollen (*interca vero canones, in quorum actuali usu consistunt, neque per dicasterialia mandata nec per regias resolutiones possint alterari*).

Und nun, Kaiserlich Königlich Majestät, allergnädigster Herr! mit aufrichtig schmerzlichen Gefühle müssen wir es gestehen, daß wir in dem jüngsten Verfahren der hohen Regierung eine jede dieser wesentlichen Bedingnisse verletzt finden.

1. Verletzt wurde die Religionsfreiheit, welche uns die Friedensschlüsse zu Wien und Linz, so wie der 26. G.=U. vom Jahre 1790/1 auf ewige Zeit unbedingt sichern, von welcher Glaubensfreiheit die Selbst-Gesetzgebung einen wesentlichen Bestandtheil ausmacht.

2. Wir wurden nicht angehört auf die Weise, wie es die Natur der Sache verlangt hätte, es kam auch nicht zu Stande jene *communis consensio*, welche der neuen Organisation als Basis dienen sollte, denn die bezweckte Anhörung und allgemeine Uebereinstim-

mung kann naturgemäß bloß durch unmittelbar gegenseitigen Verkehr der Kirchen-Districte, durch gemeinschaftliche Berathung und Beschlüsse bewerkstelligt werden, was ohne eine Synodal-Versammlung unausführbar ist. In solchem Sinne haben diesen Gesetzespunkt aufgefaßt und ausgelegt, gleich nach dessen Zustandekommen und Befräftigung nicht allein die Evangelischen, sondern selbst die damaligen Regierungsmänner und Staats-Behörden; solchen Sinn unterlegte diesem Gesetze und brachte in Anwendung weiland S. Majestät Leopold II., König von Ungarn, indem dieser Monarch zur Bewerkstelligung der Anhörung und communis consensus auf Grundlage der vorläufigen Vorlagen beider Confessionen eine Synode bewilligte.

3. Verlezt finden wir durch die beabsichtigten und sogar in Wirksamkeit zu bringen angefangenen Einrichtungen nicht minder unsere Glaubens-Grundsätze; dieweil sowohl die heiligen Schriften des neuen Testaments, als auch unser Glaubens-Bekennniß, endlich Beispiele und Zeugnisse der Christlichen Gemeinde in ihrem ursprünglichen unverderbten Zustande insgesammt bedingen, daß die weltliche und kirchliche Macht — in Zweck, Bestimmung und Wirkungskreis von einander verschieden — immer getrennt bleibe und sich vor dem Einmischen in die gegenseitigen Gerechtsame weislich hüte. Dieses Glaubens-Bekennniß ist es, Majestät! welches, einerseits in bürgerlichen Dingen unbedingten Gehorsam gegen die Obrigkeit gebietend, anderseits auf Grundlage der heiligen Schriften uns mahnet und nöthiget in Angelegenheiten, welche den Glauben und das

innere Leben der Kirche belangen, unserer eigenen Ueberzeugung zu folgen; dies der Grundsatz, welchen unser Erlöser in den Worten offenbarte: „Gebet dem Kaiser was des Kaisers, und Gott was Gottes ist.“

4. Insbesondere aber werden unsere Seelen mit erschütternden Schmerzen erfüllt ob des traurigen Umstandes, daß, obwohl die beabsichtigte, beschwerdenvolle neue Organisation der Bestürzung und dem Kummer so vieler Tausende begegnete, demnach gar nicht fähig war, Fuß zu greifen, man dennoch Gewaltmittel und Drohungen anwendet, um uns zu deren Annahme zu zwingen; wir in Abhaltung gesetzlicher Versammlungen durch politische Maßregeln gehindert werden; der Weg unseren Bitten bei Suer Majestät um Wiederherstellung in die gesetzliche Lage im vorhinein versperrt wurde; die in Uebung befindlichen canones, gesetzliche Kirchensatzungen und die darauf beruhende Verfassung umgestürzt; wir in den Strudel einer wirrevollen Lage außer Gesetz gedrängt wurden; unsere Glaubensgenossen wegen an Tag gelegter unverbrüchlicher Gewissens-Freiheit und Anhänglichkeit an die urkundlichen Rechte unserer Kirche, gleich Mißethätern vor die bürgerlichen Gerichte geladen und dort verurtheilt wurden. Majestät! dies ist ein so bitterer Kelch, wie ihn unsere Vorfahren nur in der traurigsten Epoche der Verfolgungen zu kosten genöthiget waren, ein so schweres Kreuz, wie es in der aufgeklärten Welt von heut zu Tage die protestantische Kirche nirgend trägt.

Endlich können wir nicht umhin, Suer Majestät a. h. Aufmerksamkeit vorzüglich auf den unaussprechlich

gefahrvollen Umstand zu lenken, daß das a. h. erlassene Patent nebst den begleitenden Ministerial-Verordnungen im Wege der hierzu unbefugten bürgerlichen Behörden den Vorstehern einzelner Gemeinden in Wirksamkeit zu setzen übergeben wurde; ja was mehr, die Verordnung Seer Majestät Cultus-Ministers vom 10. Jänner 1860 will nicht nur das auf Landgesetzen und üblichen canones gegründete Wirken unserer gesetzlich kirchlichen Behörden, Versammlungen und Bestellten hemmen und geradezu untersagen: sondern sogar das In-Wirksamkeit-Setzen der beabsichtigten für uns beschwerdevollen neuen Organisation den einzelnen Gemeinden und Seelsorgern anbefehlen. Kaiserlich Königlich Apostolische Majestät! unser allergnädigster Herr! Die Grundsätze der protestantisch-christlichen Religion, die daraus entquillende Presbyterial-Verwaltung, die Grundgesetze und canones der ungarisch protestantischen Kirche und die hierauf beruhende hundertjährige Übung machen es durchaus unzulässig, daß in Angelegenheiten, welche die Gesamtheit der Kirche betreffen und von größter Wichtigkeit und Einfluß auf die späteste Nachkommenschaft sind, einzelne Gemeinden ohne vorhergegangene satzungsmäßige gegenseitige Verständigung und Mitwirkung durch Abgeordnete ihrer Brüder, unabhängig und selbstständig beschließen und Veranstaltungen einführen. Gleiches Vorgehen würde auch dann, wenn es in dem Schooße der Kirche selbst entstände, zu einem kraft unserer Glaubensgrundsätze und canones geradehin zu verdammenden Independentismus führen, ja dem Begriffe von gesellschaftlicher Ordnung schnurstracks entgegenlau-

fen, unsere ohnehin schon in Verwirrung gerathene Kirche der Zügellosigkeit und gefährlichen Unordnungen preisgeben: um wie viel verletzender und gefahrbringender ist nun dieses Verfahren, wenn es von den Staatsbehörden ausgeht, denen eigentlich die Ueberwachung und Beschützung des Friedens und ungestörter Ruhe in der Kirche vorzüglich obliegen sollte! Daher wir für die Gefahren, welche dergleichen Anstalten dem innern Leben der Kirche und deren Verhältniß zum Staate unvermeidlich bringen müssen, die Verantwortung weder vor Gott noch Menschen übernehmen können.

Allernädigster Herr! Wir sind der festen Ueberzeugung, daß falls Euer Majestät Regierung, insbeson- dere aber das Cultus = Ministerium, unsere Glaubens- Grundsätze, geschichtliche Vergangenheit, Landes- Grundge- sätze und von diesen vorzüglich den 4. §. des 26. G. = A. von: Jahre 1791 mit vollständiger Gründlichkeit ge- kannt hätte, alle jene Mißverständnisse und die daraus entspringenden Veranstaltungen — unter deren beschwer- devoller Last wir jetzt seufzen — beseitigt worden wären. Doch nähren wir die süße Hoffnung, daß Euer Majestät Weisheit, Gerechtigkeitsliebe und väterliche Milde unsere Leiden mit einem Worte stillen und der protestantischen Kirche die erwünschte Ruhe und den Frieden, deren sie jetzt beraubt ist, wieder zurückgeben wird.

Darum flehen wir Eure Majestät als getreue Un- terthanen in der Hoffnung und im kindlichen Vertrauen an, Allerhöchstdieselben wollen geruhen, das beschwer- devolle Patent, sowie die dessen Inselebentreten be-

zweckenden mehrfachen Ministerial-Erlasse allergnädigst außer Wirksamkeit zu setzen, und unsere Kirche, von den ihr inneres Leben und ihre Entwicklung hemmenden Schranken befreiend, in den gesetzlichen Zustand wie vor dem Jahre 1848 zurückversetzen, damit die so gestalt von der Last der Beschwerden erlöste Kirche in eine gesetzliche Synode zusammentrete, und mit ehrfurchtsvoller Berücksichtigung Eurer Majestät nie verletzbareren Rechtes der Oberaufsicht sich selbst Kirchen-Satzungen schaffe; unterdessen aber, bevor wir den sehnlichst erwünschten Bescheid auf diese unsere Bitte erlangt haben, wollen Eure Majestät geruhen, die Regierungs-Behörden und Gerichte anzuweisen, daß sie unsere Kirche in ihren gesetzlichen Rechten und ihrem innern Leben nicht stören, einzelne Gemeinden und deren Seelsorger zur Veranlassung der Wirksamkeit der beanstandeten neuen Organisation nicht zwingen, durch ihren bis nun verfolgten Vorgang Anlaß zu gefährdrohenden Wirren zu geben unterlassen. Endlich bitten wir auch unterthänigst Eure Majestät, diejenigen unserer Glaubensgenossen, welche wegen treuer Anhänglichkeit an die urkundlichen Rechte unserer Kirche und bewahrter Gewissensfreiheit in gerichtlicher Untersuchung sich befinden oder bereits verurtheilt sind, kraft Allerhöchster Fürstenmacht und Gerechtigkeitsliebe von der Last der Untersuchung und beziehungsweise des Urtheilspruches zu befreien und auf diese Weise der bestürzten Kirche Frieden, Hoffnung und Vertrauen wieder zu schenken.

Wir aber ewiggetreuen Unterthanen werden vereint mit unseren Glaubensgenossen eifrig zu dem Kö-

nig der Könige und Gott der Völker beten, daß er Eurer Majestät und Allerhöchsthrem erlauchtem Hause ein langes und glückseliges Leben verleihe, und Eure Majestät mit jener wahrhaften Glorie segne, welche die weisen, gerechten und milden Fürsten bis in das Grab, ja über dasselbe hinaus begleitet.

Die wir im Uebrigen in tiefster Ehrfurcht und unerschütterlicher Treue verharren

Wien am 25. Jänner 1860.

Euer Kaiserlich Königlich Apostolischen Majestät  
Unseres allergnädigsten Herrn

unterthänigst treue Unterthanen,  
Abgesandte des Montan-  
Distriktes der augsbургischen  
und sämtlicher vier Distrikte  
helvetischer Confession Ungarns.

Gabriel B. Pronay m. p. Herman B. Podmaniczky m. p. Nicolaus B. Bay d. N. m. p. Otto Gr. Desewffy m. p. Michael Esztergályi m. p. Josef Székács m. p. Carolus Schnell m. p. Michael Nagy m. p. Superintendent. Paul Blaszkovics Im. p. Blasius Konkoly Thega m. p. Julius Gr. Teleky m. p. Alexander Gr. Teleky m. p. Samuel Egressy m. p. Paul Lörök m. p. Franz Erdély m. p. Sigismundus Bernáth m. p. Daniel Gr. Bay m. p. Nicolaus Bay d. J. m. p. Roger Gr. Valavicini m. p. Albert B. Bay m. p. Josef

Ferenczy m. p. Ludwig Szarnay m. p. Ladislaus Hegedüs m. p. Emerich Gr. Degenfeld m. p. Coloman Tisza m. p. Melchior Lonyai m. p. Péter Balogh m. p. Valentin Kévész m. p. Emerich Kévész m. p. Ladislaus Benedek m. p. Ludwig Fürdös m. p. Alexander Szalay m. p.

### Noch ein Wort zum Beschlusse.

Zwischen der Zeit des Niederschreibens und des Druckes vorstehender Blätter sind die Ereignisse so rasch fortgeschritten, und die Lage der Dinge hat eine solche Gestalt gewonnen, daß bereits ein Theil des Vorausgesagten eingetroffen, mehr aber noch zu befürchten steht.

Es wird mit einer Hast vorgegangen, wie wir sie noch nie in Oesterreich erlebt haben. Während die beste Sache in Wien Jahre zu ihrer Verwirklichung erfordert, sehen wir hier jede zaudernde Bedenklichkeit zurückgeschoben, und jeder Tag bringt zwar nicht die Sache — denn die steht heute dort, wo vor drei Monaten — aber doch die Gewaltthätigkeit der Regierung um einen Schritt vorwärts.

Man hat die Maske endlich abgeworfen und gebraucht nun alle Mittel der Gewalt, um uns zu zwin-

gen, daß, wenn wir es auch nicht so fühlen, es doch wenigstens aussprechen, daß wir das Patent aus selbst-eigenem Willen mit Dank angenommen haben.

Stuhlrichter, Genßdarmen und Polizeihäscher thun ihr Möglichstes, um in der Verfolgung hinter den finstersten Jahrhunderten nicht zurückzubleiben und auch den Stumpfsinnigsten zu belehren, was man unter Autonomie der Kirche in Wien versteht.

Allem, was gut, edel und kräftig in der Kirche ist, hat die Regierung offen den Krieg erklärt, und glaubt nun durch das Emporbringen des käuflichen, gemeinen und verwerflichen Trostes den Sieg davonzutragen. Aber dieser Troß findet sich hier zu Lande nicht so häufig in der großen Masse des Volkes, das bei uns uncivilisirten Ungarn im Allgemeinen auf einer höhern Stufe des Wohlstandes und Rechtsbewußtseins als bei irgend einem Volke Europa's steht, als vielmehr unter den Aftergebildeten und den wenigen verwahrlosten Slaven der Karpathen.

Wo aber im übrigen Lande der Geistliche, durch Drohungen und Befürchtungen eingeschüchtert, auch nur einen Schritt versuchte, um den Absichten der Regierung entgegenzukommen, trat überall der Widerstand der Gemeinde so entschieden auf, daß ein Vorwärtsschreiten unmöglich ward.

In Bries, Ofen, Dedenburg, Schemnitz haben die Geistlichen alles angewendet, um ihre Gemeinden zur Annahme des Patentess zu bewegen, und gerade diese Gemeinden haben am nachdrücklichsten protestirt.

Wie nachhaltig dieser Widerstand Seitens der Ge-

meinden ist, hat sich dieser Lage in Ofen klar herausgestellt. — Pastor Bauhoffer, Seelsorger der evangelischen Gemeinde zu Ofen, hat in Nr. 7 des evangelischen Wochenblattes ein „Sendschreiben an die evangelischen Kirchen beider Confessionen in Ungarn“ zu Gunsten des Patentes veröffentlicht. Pastor Bauhoffer hat von jeher zu den Bessern der Kirche gezählt, und wir können den Abfall desselben nicht genug bedauern. Dennoch hat sein Auftreten mehr Schaden für ihn selbst, als Gefährdung der guten Sache gebracht. Denn selbst in seiner eigenen Gemeinde konnte es ihm trotz aller Anstrengung (das Sendschreiben wurde jedem Gemeindemitglied ins Haus geschickt) nicht gelingen, auch nur eine kleine Fraction für das Patent zu gewinnen und als am 4. März die Frage vor den allgemeinen Kirchenkonvent kam, stimmten außer Pastor Bauhoffer, seinem Caplan und einem pensionirten Hauptmann, sämtliche Mitglieder der Gemeinde einstimmig gegen das Patent. Ein Gleiches geschah in allen bedeutendern evangelischen Gemeinden augsb. Confession, der reformirten nicht zu gedenken, wo bis heute sich noch nicht eine einzige Gemeinde gefunden hat, die das Patent anzunehmen auch nur Miene gemacht hätte.

Wenn man nun bedenkt, was die Regierung Alles angewendet hat, um zum Ziele zu gelangen; wie man auf der einen Seite die Presse knebelte und zu ganzlichem Schweigen brachte, \*) jede Verständigung

---

\*) In Nr. 10 des Prot. egyhári és iskolai lap kündigt Prof. Ballagi an, daß ihm amtlich untersagt ist, über die Protestantenfrage zu schreiben oder etwas zu veröffentlichen.

als Agitation, jede Versammlung als gesetzwidrig abhandelt, während man auf der andern Seite alle Organe der Regierung in die vollste Thätigkeit versetzte und Verationen und Verlockungen \*) nicht sparte, um einzuschüchtern und zu bedrücken: so wird man es gewiß nicht übertrieben finden, wenn bei der völligen Erfolglosigkeit solcher Machinationen die Vertheidiger der Autonomie der Kirche in dieser die sicherste Gewähr für Gesinnungstreue und für wahre Frömmigkeit erblicken.

Diejenigen, welche ihre Freude daran finden, die protestantische Kirche Ungarns und die jüngsten Vorgänge in derselben zu verdächtigen, mögen doch außer der großen schottischen Kirchentrennung von 1843 uns auch nur ein einziges Beispiel so großartiger Einmüthigkeit und fester Gesinnungstreue von Millionen nachweisen und uns dann sagen, ob eine solche Einträchtigkeit wohl das Werk factioser Umtriebe sein könne, wie

---

\*) So eben geht uns die Nachricht zu, daß man alle seit dem 1. September erschienenen kirchenbehördlichen Veröffentlichungen von den Gemeinden durch Gensdarmen abfordern läßt, und die Stuhlrichter gehen in ihrem Eifer so weit, die Geistlichen, welche, ihrem Eide, der sie zum Gehorsam gegen ihre Kirchenobern verpflichtet, treu, die Vorlesung der Verordnung vom 10. Jänner nicht vollziehen, mit beträchtlichen Geldstrafen zu belegen oder mit Verlust der persönlichen Freiheit zu bedrohen. Andererseits hat man uns zwei Gemeinden genannt, denen vom Stuhlrichteramente bedeutet wurde, daß sie ihre anhängig gemachten Prozesse im Falle der Ablehnung des Patentes unausbleiblich verlieren werden, im entgegengesetzten Falle aber sie zuversichtlich auf günstigen Erfolg rechnen können.

die bezahlten Verläumder unserer Kirche es die Welt glauben machen wollen.

Daß wir das vermochten, das macht uns jene alten Institutionen unserer Kirche, die solchen Geist erzeugen und nähren konnten, so werth und theuer; mahnet uns aber zugleich neuen Vorkehrungen nicht zu trauen, welche, so vortrefflich sie auch für Andere sein mögen, uns verderblich werden können. Jede Form, in der eine Ueberrumpelung, eine Verführung der Kirchenmitglieder möglicher wird, ist in eben dem Grade dem wahren Vortheil unserer Kirche zuwider, als sie den Regierenden vielleicht angemessener, bequemer erscheinen mag.

Ja wenn die Evangelischen augsb. Confession sich nicht so einmüthig zur guten Sache hielten wie die Reformirten, und die Verführungen von obenher bei ihnen freieres Feld fanden: so ist das auch nur vorzüglich dem Umstande zuzuschreiben, daß das, was im Sinne des Patentes allgemein eingeführt werden sollte, bei den Evangelischen augsb. Confession seit zehn Jahren factisch besteht, daß an der Spitze der augsb. Superintendentenzen seit 1850 von der Regierung widerrechtlich eingesetzte bezahlte Administratoren stehen, die den inneren wahren Geist der Kirche nicht frei walten und die Kundgebungen derselben auf gesetzlichem Wege nicht laut werden lassen. *Hinc derivata clades!*

Möchten die Männer, welche an entscheidender Stelle mitsprechen, das doch beherzigen, und endlich einmal zur Einsicht gelangen, daß sie es in Ungarn mit mündigen compacten Massen und solidarischen

Kräften zu thun haben, daß wir fertig und einig sind, während man in Wien in der schlimmsten Unfertigkeit und Wankelmüthigkeit Alles verwirrt.

Wie schlecht sie berathen sind, mögen die grellen Lügen zeigen, mit denen sie, und mittelbar die deutsche Presse in Beziehung auf unsere Angelegenheit bedient werden. — „Heute schon — heißt es in einer Correspondenz der neuen evangelischen Kirchenzeitung — steht die Thatsache fest, daß weitaus die Hälfte der Gemeinden in der evangelisch-lutherischen Kirche sich reorganisiert hat und spricht das „Evangelische Wochenblatt“ die sichere Erwartung aus, daß der letzte März keine Gemeinde in den neugebildeten sechs evangelischen Superintendentenzen N. O. ungeordnet finden werde.“

Aus dem Bisherigen wird man zur Genüge ersehen haben, wie viel Wahrheit in dieser Angabe liegt. Auch wissen wir wohl, was jene Herren zu solcher Zuversichtlichkeit ermuthigte, und sie glauben macht, gewonnenes Spiel zu haben; wir können sie aber versichern, daß sie auch hierin die Rechnung ohne den Wirth machen und sich bitter getäuscht sehen werden. Die Regierung hat nämlich, um das Maß voll zu machen, sich zu den äußersten Gewaltmaßregeln entschlossen und Behufs der Durchführung den Vollstreckungsorganen die strengsten Weisungen gegeben. So soll, wie wir aus guter Quelle vernehmen, an die Civilbehörde eine Verordnung ergangen sein, der zufolge alle jene Gemeinden, die sich nach Ablauf des Monats März nicht im Sinne des Patentes coordinirt haben, als außer dem Gesetze stehend zu behandeln sein sollen

und keine Eingabe von denselben berücksichtigt, kein Zeugniß derselben als gültig anerkannt zu werden.

Solchen Zwangsmaßregeln, denken nun jene Herren, wirdm an nicht mehr widerstehen können und sich am Ende doch in die Nothwendigkeit fügen.

Als am 4. März der Convent zu Preßburg einstimmig sich gegen das Patent erklärte, drang der Statthaltereipräsident Uttems darauf, daß ein neuer Convent abgehalten werde, weil — wie er sagte — eine mittlerweile von ihm zu erlassende Verordnung die Folgen der Ablehnung des Patentes so drückend erscheinen lassen werde, daß er nicht glaube, die Gemeinde werde ferner auf ihrem Beschlusse bestehen.

Es ist uns nicht bekannt, ob dieser Aufforderung Folge geleistet wurde und mit welchem Erfolge; aber wir müßten uns sehr täuschen, wenn die Gemeinde durch solche Drohungen sich hätte einschüchtern lassen.

Noch sind wir in der Polizeicultur Oesterreichs nicht so weit vorgeschritten, um aus Furcht niederträchtig zu sein; noch haben wir nicht gelernt die zu Paris gebrachten Theorieen der Diener der Willkür Gesetze zu nennen; noch knirscht man mit den Zähnen, wenn man hört, daß ehrliche Leute auf bloße Denunciation hin polizeilich gemartert werden, und entsetzt sich, wenn das Heiligthum des häuslichen Heerdes gehöhnt wird: so lange man aber noch so denkt, wird man sich nimmermehr dazu verstehen zu wollen, was man nicht will und aus Furcht gutzuheißen, was man aus Ueberzeugung verdammt.

In Deutschland wird jetzt von der Liberalität der

wiener Kabinetspolitik viel Aufhebens gemacht und so oft durch ein neues Stück Papier die Vorräthe von Verordnungsacten vermehrt werden, beeilt sich die deutsche Presse, die Fortschritte Oesterreichs ins hellste Licht zu stellen, um sich zu überreden, daß man nicht mehr jenen Principien der Selbstsucht huldige, die so viele Völkerschaften um die heiligsten Güter des Lebens gebracht haben.

Dabei übersieht man nur, daß einer Liberalität, zu der man sich nach langem hartnäckigem Widerstreben erst in der äußersten Noth und Bedrängniß bekennt, um so verdächtiger erscheinen muß, je augenscheinlicher es ist, daß man bei Gewährung der Concessionen beharrlich darauf steht, Alles vom absoluten Willen des Monarchen abhängig zu machen und überhaupt so einzurichten, daß bei eintretenden günstigen Verhältnissen Alles wieder rückgängig gemacht werden könne. Es ist klar, daß man bloß dem Impuls des Augenblickes nachgiebt, indem man ohne Promulgation von Principien Concessionen macht, um hinterdrein, wenn der Sturm vorüber ist, wieder einzulenken und die unvermeidlichen Ergebnisse der Maßregeln, die man hervorgerufen, zu unterdrücken oder zu beseitigen.

Wenn man nun in den deutschen Provinzen, die nie schönere Tage gesehen haben, sich mit derlei ephemeren Dingen abfinden läßt, ja manches, wie eben das Protestantengesetz, mit dankbarem Jubel begrüßt: so sollte man uns für solche Gabe dankbar sein anstatt uns zu grollen; denn wahrlich aus eigenem gutem Willen hätte man sich in Wien auch zu vorübergehen=

den Zugeständnissen nie verstanden, wenn die untractabeln Ungarn mit ihrer störrischen Beharrlichkeit nicht zu einigem Nachgeben drängten.

So eben, 16. März 1860, kommt uns aus zuverlässiger Quelle folgendes Schreiben aus dem Barfcher Seniorate helv. Confession zu:

„Nachdem Nagh János, der Senior des Kirchensprengels, die Absicht, am 14. dieses einen Senioralconvent in Szódó abzuhalten, dem Komitatsvorstande zur Anzeige gebracht, entsendete dieser sofort den Stuhlrichter des Bezirks, um den Herrn Senior zum Widerrufe des Convents aufzufordern, da im Sinne des Erlasses vom 10. Jänner kein Senioralconvent ohne vorhergegangene Coordination stattfinden dürfe; worauf der Herr Senior erwiederte, daß der Aufforderung Folge zu leisten ihm schon der Kürze der Zeit wegen, außerdem aber auch moralisch unmöglich sei. Ueberdies enthalte das erlassene Rundschreiben nichts, was mit den Bestimmungen der hohen Regierung im Widerspruche wäre, da in demselben nichts weiter enthalten sei, als die Aufforderung, daß jede Gemeinde ihre vom Geistlichen und vom Curator unterfertigte Erklärung einschicken möge, ob sie im Sinne des Patentes sich coordiniren oder bei der hergebrachten Verfassung zu verbleiben wünsche.

Am 13. erschienen mehrere Schwadronen Reiterei und die Gensdarmrie der Umgegend in Szódó, besetzten alle Zugänge und schnitten die Communication vollkommen ab, so daß diejenigen, die nicht schon früher in Szódó angelangt waren, nicht mehr hinein

konnten; die später Anlangenden wurden unter gröblichen Mißhandlungen zurückgetrieben. Im Dorfe waren außer dem Senior, dem Curator, dem Senioralnotär, einem geistlichen Assessor, 2 weltlichen Assessoren, nur noch 3 Geistliche und 3 Schullehrer beisammen.

Am 14. Morgens in aller Frühe wurden dem Ortsgeistlichen die Kirchenschlüssel abgefordert und die Kirche mit Gensdarmen umstellt; später erschienen der erste Comitatscommissär, ein Stuhlrichter mit seinem Adjuncten, ein Oberster und ein Gensdarmeriehauptmann im Gemeindehause, luden den Senior vor sich und forderten ihn auf, die Sitzung für aufgelöst zu erklären, widrigenfalls er als politischer Gefangener sogleich nach Marót (dem Sitze des Comitatsvorstandes) escortirt werden würde. Der Herr Senior erklärte, daß er gegen seinen Amtseid handeln würde, wenn er die Sitzung auflösen wollte, er sähe sich daher genöthigt, sein Schicksal dem Himmel anheimzustellen.

Darauf wurde der Herr Senior ohne Weiteres zwei Gensdarmen übergeben und abgeführt."

Das ist die Art, wie man in Oesterreich kirchliche Abstimmungen betreibt. Trotzdem hat bis heute (16. März) noch keine einzige Gemeinde helv. Confession sich für's Patent erklärt; vielmehr treten die slavischen und deutschen Gemeinden Augsb. Confession auch immer mehr vom Patente zurück; besonders seitdem die Regierung jährliche 94 Tausend Gulden zur Besoldung der Kirchenbeamten bestimmt hat, was jeder ungarische Protestant als wahres Judasgeld betrachtet.

Und was wollen die Ungarn? Seit zehn Jahren

ist das Schlimmste über uns ergangen, und wir haben ruhig geschwiegen und wäre man auf der Bahn, die man seither befolgte, (consequent weiter vorgegangen, wir hätten von dem einen Rechte, das uns geblieben, vom Rechte des Schweigens weiter Gebrauch gemacht und die bezahlten Staatsdiener die Glückseligkeit und Zufriedenheit der Monarchie preisen lassen.

Da kam der italische Krieg, zerstörte die Illusionen und machte die Regierung auf den wahren Stand der Dinge aufmerksam. Man sah, daß es so nicht fortgehen kann, versprach Reformen und unter diesen die Regelung der Angelegenheit der Protestanten gleich an zweiter Stelle.

Um die Reformen zu einem Gegenstand nationaler Zuneigung zu machen, hätte man vor Allem die Stimmberechtigung des Volkes anerkennen und durch Beschränkung des Polizeiregiments der öffentlichen Meinung, der einzigen wahren Garantie des Rechtes, freien Spielraum lassen müssen. Statt dessen wendete man sich wieder an die bezahlten Staatsdiener, und die Beglückungen wider Willen der zu Beglückenden begannen von Neuem. Bei den übrigen Reformgegenständen, wo die Ausführung in Händen jener bezahlten Staatsdiener ruht, ging nun die Sache noch an; aber in der Protestantenfrage sollte die Ausführung in unsere Hände gelegt werden, und wir sollten aus eigenem Antriebe mit Verzichtleistung auf positive Rechte Hand zu einem Vorgehen bieten, das uns der Willkür eines Hofes preisgeben sollte, der, bis zu dieser Stunde von Jesuiten geleitet und gemasregelt, Nichts vergessen und

Nichts gelernt hat. Das war eine zu starke Zumuthung an Menschen, die, unter gesetzlichen Formen großgezogen, nicht gewohnt waren, sich leicht Täuschungen hinzugeben und sich am Gängelbände leiten zu lassen.

So wurde die Reaction auf die ungeschickteste Weise herausgefordert, und wem ein Begriff von wahrhaftem Freiheitsfinn beiwohnt, wird die Opposition der Kirche natürlich finden.

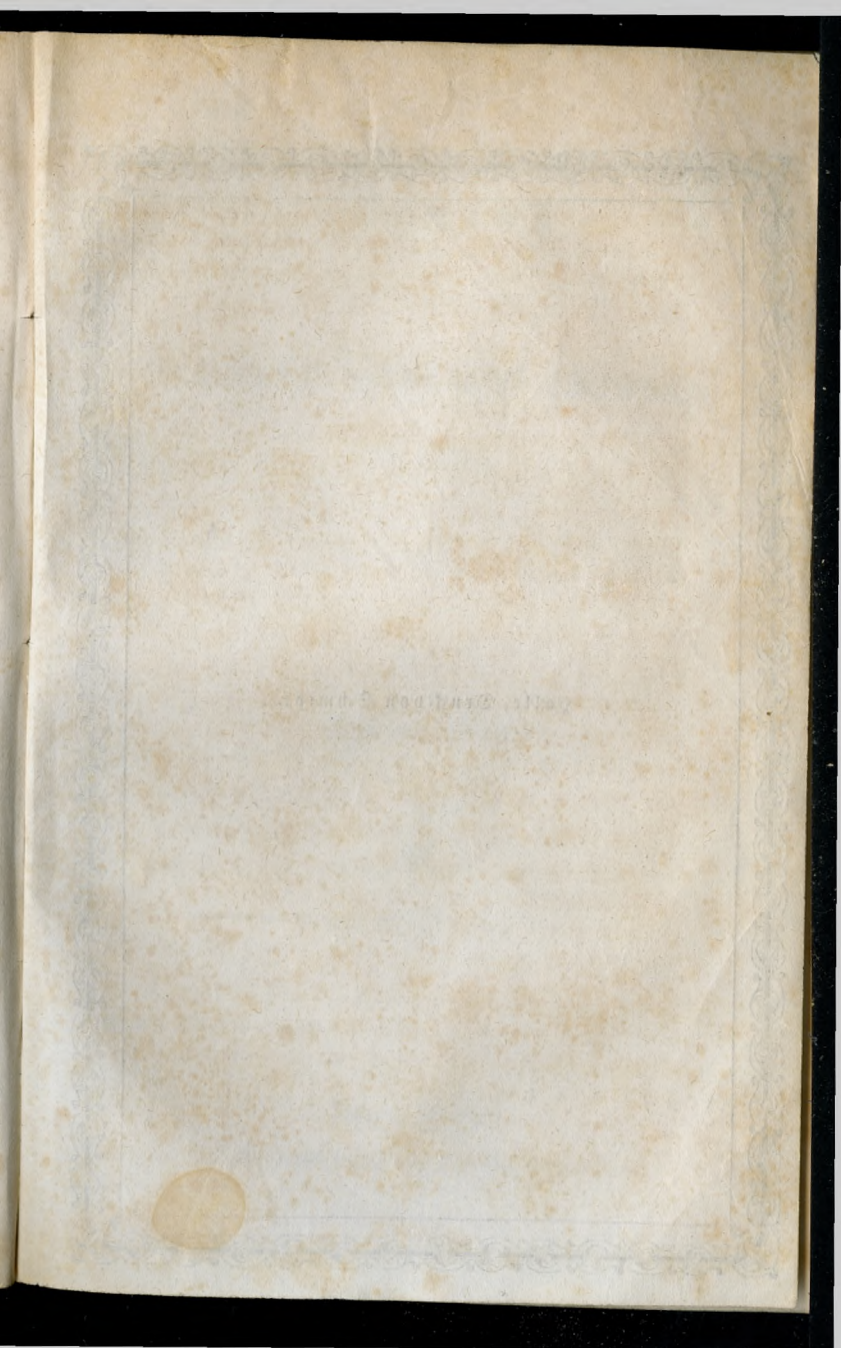
So sehr nun auch die völlige Unberathenheit, die sich in allen auf diese Frage bezüglichen Gewaltmaßnahmen zeigt, aufs unzweideutigste verräth, daß man es auch in Wien inne ward, wie sehr man gefehlt: so scheint man doch entschlossen zu sein, die Sache aufs Aeußerste zu treiben.

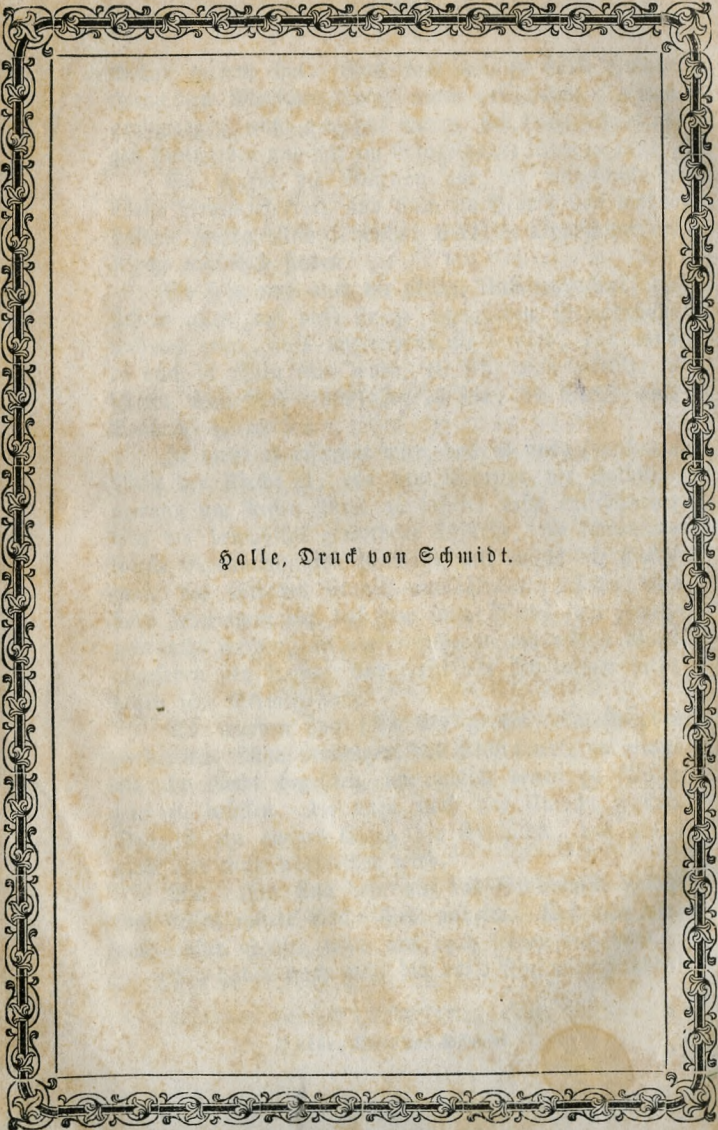
Je mehr es offenbar wird, daß es ausgesprochener Wille der Kirche ist, von dem Principe der Selbstregierung um keinen Preis zu lassen, desto entschiedener tritt die bewußtlos gewordene Willkür, die schrankenloseste Eigenmächtigkeit zu Tage, und macht die Beilegung des Streites immer unmöglicher. Denn nun steht Jedermann ein, daß, wo solche Mittel zum Zwecke gebraucht werden, es von vornherein auf nichts Gutes abgesehen sein konnte, und verschließt sich immer mehr gegen jede Vermittelung.

So wurden von jeher die großen Katastrophen vorbereitet. Man verweigert das Recht denen, die nichts als ihr Recht begehren, um endlich denen zu Willen sein zu müssen, die dazu noch das Unrecht wollen. Das ist ein ewiges Gesetz der Geschichte, das gewiß auch hier nicht ausbleiben wird.

Bis dahin sind wir auf das Schlimmste gefaßt und stellen unsere Sache Gott anheim. Der Herr, der uns bisher geleitet, wird uns auch ferner bewahren.

Wir haben noch nicht bis auf's Blut widerstanden!



A decorative border with a repeating geometric and floral pattern surrounds the text.

Halle, Druck von Schmidt.

